

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

41. Sitzung

Berlin, Montag, 22. November 2010, 11.00 Uhr
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Abg. Katja Kipping (DIE LINKE.)

Tagesordnung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(BT-Drucksache 17/3404)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 17(11)308, 17/2934, 17/3435, 17/3058

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für Kultur und Medien

b) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen

(BT-Drucksache 17/3648)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Sportausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums

(BT-Drucksache 17/2934)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 17/3404, 17/3435, 17/3058

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten

(BT-Drucksache 17/3435)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 17/2934, 17/3404, 17/3058

e) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung

des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(BT-Drucksache 17/3631)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),
*Innenausschuss, Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss,
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

f) Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann,
Markus Kurth, Alexander Bonde, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

**Leistungskürzungen bei den
Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II
verhindern – Vermittlungsverfahren mit den
Ländern unverzüglich aufnehmen**

(BT-Drucksache 17/3058)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 17/2934,
17/3404, 17/3435

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend),
Finanzausschuss, Haushaltsausschuss

Sachverständigenliste

Verbände

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bundesagentur für Arbeit
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
Institut der deutschen Wirtschaft Köln
Statistisches Bundesamt
Bundesrechnungshof
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
Deutscher Richterbund
Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Der Paritätische Gesamtverband
Sozialverband Deutschland (SoVD)

Einzel-sachverständige

Norbert Struck
Dr. Irene Becker
Dr. Jürgen Borchert
Dr. Christine Fuchsloch
Rüdiger Böker
Guido Grüner
Prof. Dr. Anne Lenze
Martina Schmiedhofer

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brehmer, Heike
Dörflinger, Thomas
Lehrieder, Paul
Linnemann, Carsten
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max
Weiß (Emmendingen), Peter
Wichtel, Peter
Zimmer, Dr. Matthias

Michalk, Maria

SPD

Hiller-Ohm, Gabriele
Juratovic, Josip
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Mast, Katja

FDP

Kober, Pascal
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Vogel (Lüdenscheid), Johannes

DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.
Kipping, Katja
Krellmann, Jutta
Zimmermann, Sabine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus
Müller-Gemmeke, Beate
Pothmer, Brigitte
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Abgeordnete aus mitberatenden Ausschüssen

Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Marks, Caren (SPD)
Schulz, Swen (SPD)

Ministerien

Buck, MRin Ute (BMAS)
Fischer, SBin Vanessa (BMAS)
Fuchtel, PStS Hans-Joachim (BMAS)
Harder, SBin Madlen (BMAS)
Kazda, SB Björn (BMAS)
Mogwitz, RISG Beate (BMAS)
Monse RD Stephan (BMAS)
Rösner, ROin Stefanie (BMAS)
Vogt, MR Martin (BMAS)

Fraktionen

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)
Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Balders, Dr. Sven-Frederik (CDU/CSU-Fraktion)
Delzeit, Katrin (SPD)
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Groß, Nicole (SPD-Fraktion)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mädje, Dr. Eva (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Noll, Dr. Dorothea (FDP-Fraktion)
Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Stamm, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wahl, Patrick (DIE LINKE.)

Bundesrat

Bergmann, RR (MASG)
Hohnheit, MR Holger (SH)
Kalus, RD Christoph (BE)
Kerner, ORR Thomas (BY)
Lau, VAe Beate (HH)
Lyncker, VAe Henrike von (HE)
Oeburg, ORRin Patricia (NRW)
Piur, OAR Detlef (SN)
Pleiß, VAe Brigitte (MV)
Richter, RAngest. Annett (ST)
Schmidt, ORRin Vera (RP)
Schmidts, RRin Kirsten (BW)
Thölken, VAe Rosemarie (BB)
Walz, SRin Mechthild (HB)

Sachverständige

Alt, Heinrich (Bundesagentur für Arbeit)
Becker, Dr. Irene
Böker, Rüdiger
Borchert, Dr. Jürgen
Cremer, Prof. Dr. Georg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.)
Fehling, Ursula (Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend)
Feil, Michael (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Fuchsloch, Dr. Christine
Göppert, Verena (Deutscher Städtetag)
Grüner, Guido
Hesse, Werner (Der Paritätische Gesamtverband)
Hoenig, Ragnar (Sozialverband Deutschland (SoVD))
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Kammer, Rolf-Dietrich (Bundesrechnungshof)
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Kühnen, Carola (Statistisches Bundesamt)
Lenze, Prof. Dr. Anne
Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.)
Müller, Karl (Statistisches Bundesamt)
Petrak, Torsten (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Schäfer, Holger (Institut der deutschen Wirtschaft Köln)
Schmiedhofer, Martina
Schmitz, Dr. Markus (Bundesagentur für Arbeit)
Scholz, Dr. Bernhard Joachim (Deutscher Richterbund)
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit)
Struck, Norbert
Urbic, Ludger (Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend)
Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag)

41. Sitzung

Beginn: 11.00 Uhr

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 17/3404)

b) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen (BT-Drucksache 17/3648)

c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums (BT-Drucksache 17/2934)

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten (BT-Drucksache 17/3435)

e) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 17/3631)

f) Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Markus Kurth, Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern – Vermittlungsverfahren mit den Ländern unverzüglich aufnehmen (BT-Drucksache 17/3058)

Vorsitzende Kipping: Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige, verehrte Gäste, wir haben es Punkt 11 Uhr und ich möchte Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales begrüßen. Wir haben verschiedene Gegenstände für diese öffentliche Anhörung, die ich hier noch einmal der Vollständigkeit halber benennen möchte. Da ist zum einen der Gesetzentwurf der CDU/CSU- und FDP-Fraktion mit

dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches“ mit der Drucksachennummer 17/3404, zudem der Antrag der Linksfraktion „Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums“ mit der Drucksachennummer 17/2934, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten“ mit der Drucksachennummer 17/3435, ein weiterer Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern – Vermittlungsverfahren mit den Ländern unverzüglich aufnehmen“ mit der Drucksachennummer 17/3058, der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches mit der Drucksachennummer 17/3631 und der Antrag der SPD-Fraktion „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen“ mit der Drucksachennummer 17/3648.

Es gibt eine Verständigung zwischen den Obleuten. Wir möchten Ihnen drei Fragerunden empfehlen. Wir sollten versuchen, die Fragen thematisch in der ersten Fragerunde der Berechnung der Regelsätze für Erwachsene wie Kinder – zuzuordnen; in der zweiten Runde der Bildung und Teilhabe von Kindern und in der dritten Fragerunde den anderen Veränderungen, die im SGB II und XII vorgenommen, geplant oder angedacht sind. Wir haben Stellungnahmen von den Verbänden, Institutionen und Einzel-sachverständigen vorliegen. Diese sind zusammengefasst in einer sehr umfangreichen Drucksache 17(11)309, die auch auf den Plätzen ausliegt.

Wir wollen nun von den heute anwesenden Sachverständigen und Institutionen ihre Meinungen und Positionen hören. Ich möchte einige Erläuterungen zum Ablauf geben. Wir haben insgesamt 240 Minuten Beratungszeit. Die ist entsprechend nach dem üblichen Schlüssel aufgeteilt, orientiert an der jeweiligen Stärke der Fraktionen. Es ist wie immer geplant, dass von Seiten der Abgeordneten eine Frage gestellt und direkt von Seiten der Sachverständigen geantwortet wird. Die Bitte ist, dass man immer direkt antwortet. Die Bitte an die Abgeordneten ist, dass die Frage sehr präzise gestellt wird. Wir haben keine Eingangsstatements vorgesehen, weil die Stellungnahmen schriftlich vorliegen und im Vorfeld gelesen werden konnten, aber natürlich auch noch nachgelesen werden können. Es gibt ganz zum Abschluss an die dritte Fragerunde noch eine so genannte freie Runde von 21 Minuten mit Fragen von allen Fraktionen.

Ich möchte jetzt die Sachverständigen im Einzelnen begrüßen, vom DGB Ingo Kolf, von der BDA Torsten Petrak, von der Bundesagentur für Arbeit Heinrich

Alt, Dr. Markus Schmitz und Michael Schweiger, vom IAB Michael Feil, vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln Holger Schäfer, vom Statistischen Bundesamt Karl Müller und Carola Kühnen, vom Bundesrechnungshof Rolf-Dietrich Kammer, vom Deutschen Landkreistag Dr. Irene Vorholz, vom Deutschen Städtetag Verena Göppert, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund Uwe Lübking, vom Deutschen Richterbund Dr. Bernhard Joachim Scholz, vom Bundesvorstand der BDKJ Ursula Fehling und Ludger Urbic, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Michael Löher und Reiner Höft-Dzemski, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Prof. Dr. Georg Cremer, vom Paritätischen Gesamtverband Werner Hesse und vom Sozialverband Deutschland Ragnar Hoenig. Außerdem gibt es mehrere Einzelsachverständige: Dr. Irene Becker, Dr. Jürgen Borchert, Dr. Christine Fuchsloch, Norbert Struck, Rüdiger Böker, Guido Grüner, Prof. Dr. Anne Lenze und Martina Schmiedhofer.

Ich möchte Sie außerdem informieren, dass es eine Stellungnahme von den Fachausschüssen des Bundesrates gibt. Diese haben wir im Vorfeld an alle Fraktionen verteilt. Wir steigen jetzt gleich in die Fragerunde ein. Ich habe eine Bitte und eine Information, zum einen die Bitte an fragende Abgeordnete, dass Sie gleich zu Beginn der Frage sagen, an wen sie sich richtet. Das erleichtert es erstens den Sachverständigen und zweitens später uns, das Aufrufen entsprechend direkt in die Wege zu leiten. Außerdem ist vorgesehen, dass wir nach der zweiten Fragerunde eine kleine fünfminütige Pause für alle menschlichen Bedürfnisse - vor allem der Sachverständigen - machen, die ja immer anwesend sein müssen.

Abschließend möchte ich noch als Vertretung der Bundesregierung Staatssekretär Fuchtel begrüßen.

Wir steigen jetzt in die erste Fragerunde mit dem Schwerpunkt „Berechnung der Regelsätze“ ein. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion, die in dieser Runde 28 Minuten hat. Als erstes erhält Herr Schiewerling das Wort.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Wir stehen am Anfang einer sehr umfangreichen Befragung und Anhörung zu einem sehr wichtigen Thema. Anlass dazu ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010. Das Verfassungsgericht hat sich zu zahlreichen Punkten der Regelsätze geäußert. Ein deutlicher Hinweis im Urteil des Verfassungsgerichts betraf die Ermittlung der Regelbedarfe der Kinder. Meine erste Frage geht an den Deutschen Verein und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Das Verfassungsgericht hat festgelegt, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind und ihre Regelbedarfe eigenständig ermittelt werden müssen. Meine Frage: Entspricht die im Gesetzentwurf vorgenommene Regelbedarfsermittlung, so wie sie Ihnen jetzt vorliegt, den im Urteil enthaltenen Vorgaben hinsichtlich Transparenz, Realitätsgerechtigkeit und Nachvollziehbarkeit?

Vorsitzende Kipping: Vielen Dank. Der Deutsche Verein ist mit zwei Personen vertreten. Sie entscheiden, wer von Ihnen beginnt. Bitte schön.

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Die Frage der Bemessung von Kinderregelsätzen ist ein komplexes Problem, für das es bisher keine abschließende und befriedigende Lösung gibt. Die im Gesetzgebungsverfahren gewählte Lösung, den Bedarf von Kindern auf der Basis von Haushaltsdaten mit Hilfe von so genannten Verteilerschlüsseln zu ermitteln, ist nach Auffassung des Deutschen Vereins ein grundsätzlich geeignetes Verfahren. Wir haben dieses Verfahren auch in unseren eigenen Positionspapieren zu anderen Regelungsbereichen verwendet. Es fällt auf, dass auch Kritiker des bisherigen Regelsatzes in ihrer Kritik auf diese Verteilerschlüssel zurückgreifen, dann allerdings zu anderen Ergebnissen kommen. Es ist also grundsätzlich ein geeignetes Verfahren, das auch den Ansprüchen genügt, die Karlsruhe formuliert hat. Die Verteilerschlüssel sind veröffentlicht worden. Sie beruhen teilweise auf wissenschaftlicher Forschung, vor allem, was den Ernährungsbereich angeht. Sie sind also realitätsgerecht, transparent und geeignet.

Vorsitzende Kipping: Besten Dank. Zudem ging die Frage an Prof. Cremer von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.v.): Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Statistikmodells. Das ist eine im Prinzip anerkannte Methode, die auch vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt wurde. Angemessen ist auch, dass die Berechnung aufgrund des Ausgabeverhaltens von Familien mit einem Kind erfolgt. Auch der Schlüssel ist angemessen. Es gibt dazu bisher jedenfalls keine Alternative. Ich möchte aber auf zwei Dinge hinweisen, die zumindest dringend weiter überprüft werden müssen. Das Eine ist, dass wir weiterhin in einer Auseinandersetzung über die Größe der Gruppe der verdeckt Armen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat auch deutlich gemacht, dass bei der Berechnung des Regelsatzes Zirkelschlüssel zu vermeiden sind. Das ist durch Herausnahme von Transferbeziehern im Grundsatz auch anerkannt. Allerdings halten wir es für erforderlich, die Größe der Gruppe der verdeckt Armen auf Grundlage der EVS künftig auszuwerten und Personen und Familien, die im Prinzip Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen hätten, diese aber nicht beantragen, aus der Referenzgruppe herauszurechnen.

Ein zweites Problem ist, dass die Besetzung in der Stichprobe bezüglich von Familien mit Kindern der verschiedenen Altersgruppen relativ schwach war. Das lag natürlich an der Größe der Stichprobe, die zum Zeitpunkt der Erhebung unter anderen Kriterien geplant worden ist. Dringend ist bei einer künftigen EVS zum Einen, hier Anpassungen vorzunehmen, damit die Datengrundlage für die Berechnung des Sozialgeldes für Kinder valide Aussagen ermöglicht. Wie Sie wissen, sind bestimmte Daten nicht angegeben, weil die Zahl der Familien, die hierzu Aussagen machten, unter 100 oder 25 liegt. Bei einzelnen, sehr zentralen Positionen halten wir es für erforderlich, die Daten aus dem Statistikmodell durch Kontrollrechnungen zu validieren.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Frage geht an das Statistische Bundesamt, an Frau Carola Kühnen bzw. Herrn Karl Müller. Herr Schiewerling hat bereits darauf hingewiesen, dass das Urteil vom 9. Februar 2010 datiert. Hier ist eine Deadline zum 1. Januar 2011 gesetzt worden. Warum dauert es eigentlich so lange, die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ermittelten Daten aufzubereiten? Warum lagen die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Sonderauswertung erst im September 2010 vor? Eine Ergänzungsfrage noch, die auch unserer Frau Vorsitzenden – mir bekanntermaßen – auf den Nägeln brennt. Wieso haben genau vier Haushalte der Referenzgruppe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 keine Ausgaben für Nahrungsmittel aufgewiesen? Sind dort die Ausgaben für Nahrungsmittel generell noch plausibel?

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Ich werde Stellung zu der ersten Frage nehmen. Warum dauert es so lange mit der Aufbereitung der Daten der EVS 2008 und der weiteren Sonderauswertungen? Die EVS ist eine sehr große Stichprobe mit rund 60.000 teilnehmenden Haushalten. Es gibt vier Erhebungsteile, die allgemeinen Angaben, das Geld- und Sachvermögen, das Haushaltsbuch und das Heft mit den Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren. Das Heft mit den Feinaufzeichnungen zu den Nahrungsmitteln wird bei der Erfassung kodiert. Alle Daten werden sorgfältig geprüft. Es gibt insgesamt 1.200 Prüfungen je Haushalt. Zusätzlich werden alle Daten budgetiert. Das heißt, Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt und auf größere Differenzen geprüft. Gegebenenfalls werden unplausible Haushalte ausgeschlossen. In der Regel führt die Budgetierung zu vielen Rückfragen bei den Haushalten. Das bedeutet auch einen erheblichen Zeitaufwand. Nachdem die Daten erfasst worden sind, werden diese hochgerechnet und tabelliert. Erst nach der Tabellierung werden verteilungsbasierte Prüfungen durchgeführt und Vergleiche mit den Daten aus den Vorjahren bzw. Vorerhebungen. Mit diesen Prüfungen dauerte die Aufbereitung von der Abgabe des letzten Haushaltsbuches Ende April 2009 bis zur Freigabe des Materials Ende April 2010 ein Jahr. Anschließend kommen die Tabellierungen der Länderergebnisse. Auch diese werden geprüft und mit allen Landesämtern abgestimmt. Die ersten Ergebnisse zu Einnahmen und Ausgaben wurden Ende September 2010 veröffentlicht. Die Sonderauswertungen sind im Mai vom BMAS in Auftrag gegeben worden. Danach hat das Statistische Bundesamt die Programmierarbeiten begonnen. Die Ergebnisse wurden dem BMAS laufend nach Fertigstellung ab Juli 2010 bis Ende September 2010 zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass die Programme sehr komplex sind, die für die Sonderauswertung zu erstellen waren und auch von besonderer politischer Bedeutung. Von daher sind nur wenige Mitarbeiter überhaupt mit diesen Aufgaben beschäftigt. Das sind auch gleichzeitig die Mitarbeiter, die die Plausibilisierungen durchführen.

Die nächste Frage bezieht sich auf die vier Haushalte ohne Angaben im Bereich Nahrungsmittel. Wir haben diese Haushalte näher untersucht und festge-

stellt, dass einer davon regelmäßig eine Tafel aufgesucht hat und über die Tafel mit Lebensmitteln, Kleiderspenden und anderen Sachleistungen versorgt wurde. Diese Ausgaben werden bei der Aufbereitung in einem Code verbucht und nicht getrennt nach Ausgaben für Nahrungsmittel, Bekleidung und anderen Zuwendungen. Bei den anderen Haushalten wissen wir nicht, warum keine Ausgaben angeschrieben worden sind. Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Wir führen in der EVS keine Imputationen durch, das heißt, fehlende Werte werden nicht ersetzt. Wir haben aber in unseren Tabellen auch die durchschnittlichen Ausgaben der Haushalte mit Angaben zu den Nahrungsmitteln ausgewiesen.

Vorsitzende Kipping: Das waren die Fragen an das Statistische Bundesamt. Wir fahren fort mit den Fragen von Herrn Linnemann.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an das Statistische Bundesamt, an Herrn Schäfer vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln und an die BDA. Das sind zwei Fragen zu den Referenzgruppen bei den Ein-Personen-Haushalten. Erstens, reicht die gewählte Referenzgruppe aus, um eine solide Datenbasis, um eine solide Berechnungsgrundlage für die Regelsätze sicherzustellen? Die zweite Frage: Ist es aus Ihrer Sicht fachlich gerechtfertigt, dass die Aufstocker aus der Referenzgruppe nicht herausgerechnet wurden?

Vorsitzende Kipping: Diese Frage ging an drei Institutionen. Wir beginnen, weil sie zuerst an Sie gestellt wurden, mit den Antworten des Statistischen Bundesamtes.

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Zur ersten Frage zum Umfang der Referenzgruppe: Es muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass in den Nachweisungsgruppen mindestens 100 Haushalte enthalten sind, damit der zu erwartende Fehler nicht größer als zehn Prozent ist. Das ist die Mindestanzahl für zusammengefasste Ausgabengruppen, die wir veröffentlichen.

Zur zweiten Frage können wir nichts sagen, weil wir keine Aussagen zu der Festlegung der Referenzgruppen treffen.

Vorsitzende Kipping: Zudem ging diese Frage an das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), konkret an Herrn Michael Feil. Entschuldigung, das war ein Missverständnis. Herr Schäfer bitte.

Sachverständiger Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Die Frage der Referenzgruppe ist allein eine Frage der Stichprobengröße, die die Kollegin von DESTATIS bereits beantwortet hat. Zur Rechtfertigung der Nichterausrechnung der Aufstocker: Der Sinn dieser Herausrechnung ist, Zirkelschlüssel zu vermeiden. Das heißt, man will die Höhe des Regelsatzes nicht auf dem Ausgabenverhältnis von Menschen basieren, die selber Leistungsempfänger sind. Das ist bei den Aufstockern zum Teil der Fall, zum Teil aber auch nicht. Die Aufstocker, deren Erwerbseinkommen so gering ist, dass sie den Bedarf nicht decken können, müsste

man eigentlich aus der Referenzgruppe herausrechnen. Ob das mit der Datenbasis der EVS möglich ist, kann ich im Moment nicht sagen.

Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die erste Frage, reichen die 15 Prozent für die Referenzgruppe aus, ist unserer Ansicht nach mit Ja zu beantworten. Die Referenzgruppe muss ausreichend groß bemessen sein, um tatsächlich statistisch valide Werte benutzen zu können. Das ist mit 15 Prozent ebenso gegeben wie mit den vorher zu Rate gezogenen 20 Prozent.

Zur zweiten Frage: Ist es sachlich gerechtfertigt, die Aufstocker aus dieser Referenzgruppe nicht herauszulassen? Das sehen wir als gerechtfertigt, weil die Transferleistungsbezieher, die aufstocken, schon mehr als das zur Sicherung des Existenzminimums Erforderliche zur Verfügung haben. Wenn zu berechnen ist, was als soziokulturelles Existenzminimum erforderlich ist, sollten diejenigen, die aufstocken und durch die Freibeträge über Einkommen oberhalb des Existenzminimums verfügen, dann auch entsprechend für die Referenzgruppe herhalten können und nicht ausgeschlossen werden.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Die Höhe des Regelsatzes wird natürlich immer umstritten sein, je nach Blickwinkel. Sind die Angaben der durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Einkommen vollständig oder werden diese untererfasst? Lässt sich mittels der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Einkommensangaben die verdeckte Armut sicher abgrenzen? Ich würde gern diese Fragen an das Statistische Bundesamt, den Deutschen Verein, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und an das IW Köln richten.

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Wie bereits eben schon einmal dargestellt, werden bei uns die Angaben der Haushalte sorgfältig geprüft. Die Prüfung der Angaben bei der Erfassung, die vielen Rückfragen und auch die umfangreichen Budgetprüfungen führen dazu, dass wir von einer guten Qualität der Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben der Haushalte ausgehen. Außerdem sind die Angaben freiwillig, so dass vollständige Angaben unterstellt werden können.

Zur zweiten Frage zur verdeckten Armut: Wenn es für die verdeckte Armut eine Definition gibt, dann lässt sich aus der EVS auch diese Gruppe schätzen.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Zum einen - soweit wir das überblicken - ist bei der Frage der Erhebung von Einkommen kein systematischer Fehler als solcher zu entdecken. Es ist bei solchen Erhebungen natürlich nie auszuschließen - wie bei jeder Datenerhebung -, dass dem Einzelnen mal ein Fehler unterläuft. Insbesondere das Vertrauen darauf, dass, wenn jemand freiwillig antwortet, dann alles immer richtig ist, würde ich mit einem kleinen Fragezeichen versehen. Aber insgesamt gibt es hier keine negativen Erkenntnisse. Zumindest sind keine systematischen Fehler bei der Erhebung von Einkommen gemacht worden. Bei der anderen Frage, ob sich die verdeckte Armut sicher abgrenzen lässt, denken wir:

„Nein“. Als verdeckt arm gilt, wer nach den einschlägigen fürsorgerechtlichen Regelungen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat, diesen Anspruch aber zum Beispiel nicht realisiert. Ein solcher Anspruch hängt von vielen verschiedenen Kriterien ab, nicht nur vom Einkommen selbst, so dass man davon ausgehen kann, dass aus der Erkenntnis über das Einkommen sich allenfalls Indizien über eine eventuell verdeckte Armut gewinnen lassen. Ob sie im Einzelfall tatsächlich besteht, kann nur auf der Grundlage weiterer Informationen beurteilt werden. Von daher gibt es hier keine Sicherheit.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die EVS ist sicherlich ein Datensatz, der mit großer Sorgfalt erstellt wird. Es kann dennoch sein, dass Personengruppen aufgrund der Freiwilligkeit und des hohen Aufwandes der Datenaufzeichnung untererfasst sind. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass Menschen mit Migrationshintergrund, die häufig auch ein geringeres Einkommen haben, nicht ausreichend erfasst sind. Aber dazu müssten die Statistiker mehr sagen.

Zur verdeckten Armut: Es gibt hierzu Studien. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat das untersuchen lassen. Es gibt eine Abschätzung von Frau Dr. Irene Becker, die hier vor diesem Ausschuss auch vorgetragen hat, die die Zahl der Bürgerinnen und Bürger in verdeckter Armut auf etwa fünf Millionen schätzt. Es ist sicherlich möglich, aus dem Datensatz der EVS Aussagen über Vermögen, Einkommen und über Ausgaben zu treffen und dann schätzungsweise den Personenkreis der verdeckt Armen auszurechnen. Das hat wie alle Auswertungen auf der Grundlage einer Stichprobe keine abschließende Sicherheit, aber selbstverständlich ist es methodisch und empirisch besser, einen solchen Versuch schätzungsweise zu machen, als unter Verweis auf die methodischen Schwierigkeiten die verdeckt Armen einfach in der Referenzgruppe zu belassen. Unser Wunsch wäre, dass die Bundesregierung eine Studie in Auftrag gibt, die dieses Problem methodisch angemessen untersucht und ggf. dann Kontrollen bei einer Regelsatzanpassung vornimmt.

Sachverständiger Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Zur Frage, ob die Einkommen vollständig erfasst sind: Sie sind, soweit es sich um offizielle Einkommen handelt - so nehme ich an -, durchaus weitgehend vollständig erfasst, außer vielleicht in den Fällen, wo nicht alle Bevölkerungsgruppen wirklich für die Stichprobe hinreichend erfasst werden können. Was aber natürlich nicht erfasst ist, bzw. wo wir vermuten müssen, dass es untererfasst ist, sind Einkommen aus der Schwarzarbeit. Diese Befragung der EVS ist eine Befragung durch die Behörde, so dass wir, auch wenn sie freiwillig ist, annehmen müssen, dass jemand, der durch eine Behörde befragt wird, diese Einkommen, auch wenn ich annehme, dass da Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich des Ausgabenverhaltens stattfinden werden, nicht angegeben hat. Zur Frage der verdeckten Armut: Die liebe sich - denke ich - mit den Angaben, die wir in der EVS oder auch in ande-

ren Datensätzen haben, durchaus abschätzen. Endgültige Sicherheit ist da sicherlich nicht zu erwarten. Aber die Güte der Schätzungen dürfte auf jeden Fall ausreichend hoch sein.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte auch noch einmal auf die Rechenmethode, was die Referenzgruppe anbelangt, zu sprechen kommen und möchte den Deutschen Verein, Herrn Löher, fragen: Ich sehe es so, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass wir bei den Regelsätzen der Erwachsenen als Referenzgruppe die unteren 15 Prozent nehmen, anstatt wie bisher 20 Prozent. Meine Frage an Sie: Ist es sachgerecht im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und ist für den Anteil von 15 Prozent bei den Ein-Personen-Haushalten die im Entwurf enthaltene Begründung der hohen Zahl herausgerechneter Haushalte stichhaltig?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Wir haben die Begründung, die im Gesetzentwurf gegeben wird - ich sage das Stichwort „herausgerechnete Haushalte“ -, sehr intensiv hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit geprüft. Wir konnten dieses Argument leider nicht nachvollziehen, weil uns die Logik dieses Arguments nicht deutlich geworden ist. Es ist tatsächlich so, dass 15 Prozent in der Einkommensschichtung deutlich niedriger liegen als 20 Prozent. Es fehlt im Gesetzentwurf jede inhaltliche Begründung für diesen Paradigmenwechsel. Die 15 Prozent sind hinsichtlich der statistischen Zuverlässigkeit der Daten ausreichend, weil die Datenmenge, die dort erreicht worden ist, so hoch ist, dass der Standardfehler - die Kollegin vom Statistischen Bundesamt sprach darüber - deutlich unter 10 Prozent liegt. Insoweit sind die Daten zuverlässig. Als Deutscher Verein haben wir für eine inhaltliche Begründung für die Abweichung vom bisherigen Verfahren, die unteren 20 Prozent zu nehmen, plädiert. Sonst könnte leicht der Eindruck entstehen, dass dieser Wechsel gewählt worden ist, um einen signifikanten Anstieg der Regelsätze zu vermeiden.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städtetag. Wir haben die neue Regelbedarfsstufe 3, die sieht einen verminderten Regelsatz von 80 Prozent für Erwachsene vor, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen oder in stationären Einrichtungen leben. Trifft dies auch auf Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften oder Wohngruppen zu und wie bewerten Sie das?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Das SGB II unterscheidet nicht zwischen behinderten und nichtbehinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sondern nur zwischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Von daher trifft das darauf auch zu. Für Behinderte gibt es aber durchaus zwei Spezialvorschriften, die dazu dienen, den Regelsatz im Bedarfsfall zu erhöhen, einmal um 17 Prozent oder einmal um 35 Prozent.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die maßgebliche Unterscheidung bei den Re-

gelbedarfsstufen ist die Frage: eigene Haushaltsführung alleine, gemeinsam oder gar nicht. Relevant ist also, wird ein Haushalt geführt oder wird kein eigener Haushalt geführt? Wir halten diese Abstufung insgesamt für sachgerecht. Bei behinderten Menschen, die in Wohngemeinschaften oder in betreuten Wohngruppen leben - das ist ja keine einheitlich definierte Begrifflichkeit, ob dort ein eigener Haushalt oder kein eigener Haushalt gegeben ist - wird man den Einzelfall betrachten müssen. Wenn kein eigener Haushalt geführt wird, ist hier die Regelbedarfsstufe 3 richtig.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Ich habe hier nichts Wesentliches mehr zu ergänzen. Die Rechtslage hatte Herr Alt richtig dargestellt und die Ausführungen von Kollegin Frau Dr. Vorholz sind auch aus Sicht des Städtetages richtig. Wenn bestimmte Generalunkosten nicht bei jedem Beteiligten in der Bedarfsgemeinschaft anfallen, so ist das zu berücksichtigen.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Noch einmal an das Statistische Bundesamt: Es wird zuweilen in der öffentlichen Debatte kritisiert, dass die Daten nicht transparent genug aufbereitet wurden. Meine Frage ist: Welche Möglichkeiten haben Wissenschaftler, an Daten zu kommen, und wie können sie denn damit arbeiten?

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Seit dem 15. Oktober 2010 stehen den Wissenschaftlern die Daten des Haushaltsbuches der EVS 2008 als scientific use file zur Verfügung. Ein weiterer Datenfile mit den Daten der Erhebungsteile allgemeine Angaben, Geld- und Sachvermögen und Haushaltsbuch ist bis Ende November geplant. Darüber hinaus können Gastwissenschaftlerarbeitsplätze genutzt werden in den Forschungs- und Datenzentren des Bundes und der Länder. Daneben gibt es für alle Personen die Möglichkeit, über die kontrollierte Datenfernverarbeitung Auswertungen vorzunehmen. Die Nutzer erhalten dabei nicht die Einzeldaten, aber die Ergebnisse ihrer Programme.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht in Ergänzung der Frage des Kollegen Karl Schiewerling diesmal an den Deutschen Verein. Müsste die neue Regelbedarfsstufe 3 nicht auch im SGB II gelten, insbesondere für die Personengruppe der 18- bis 25jährigen erwerbsfähigen Leistungsbezieher, die bisher eine Regelleistung in Höhe von 80 Prozent des Regelsatzes erhalten haben? Wie stehen Sie zu dieser Frage?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich musste einmal ganz kurz in den Gesetzentwurf schauen. Der jetzige Vorschlag für eine Neuregelung ist sehr erstaunlich, weil für die angesprochene Personengruppe eine Regelbedarfsstufe gewählt worden ist, die tatsächlich für Minderjährige ermittelt worden ist. Es geht hier aber um volljährige Personen, so dass eine andere Regelbedarfsstufe zu wählen wäre. Wir würden einem solchen Vorschlag gerne Unterstützung geben, weil dann auch die nötige Synchronität zwischen den Leistungen des SGB XII und SGB II hergestellt wäre. Die jetzige Regelung ist unverständlich.

Vorsitzende Kipping: Besten Dank. Damit ist die Redezeit der CDU in der ersten Fragerunde erst einmal beendet. Wir steigen jetzt ein in die Fragezeit der SPD, die hat in dieser Runde 17 Minuten. Wir starten mit den Fragen von Frau Kramme.

Abgeordnete Kramme (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Borchert. Herr Dr. Borchert, sind Sie der Auffassung, dass der Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar gerecht wird, oder haben Sie an verschiedenen Stellen verfassungsrechtliche Bedenken?

Sachverständiger Dr. Borchert: Ich kann mich auf das beziehen, was wir schon gehört haben. Je tiefer man in diese Fragestellung einsteigt, ob das alles plausibel und nachvollziehbar ist, desto mehr Zweifel stellen sich ein. Das fängt an bei der Auswahl der 15 Prozent in der Referenzgruppe, setzt sich fort über die Frage der verdeckt Armen und ihre unvollkommene Separierung, geht dann weiter über die Berechnungsverfahren, dass wir nämlich die Werte der Einpersonenhaushalte auf die Eltern in Familienhaushalten übertragen. Das halte ich für besonders fragwürdig. Wir stellen weiter fest, dass außerdem die Statistikmethode durch etliche - über 20! - Positionen verunreinigt wird, wo man nach Warenkorbaspekten Verbräuche herausgenommen hat. Dann haben wir gerade noch gehört, dass viele Gruppen, die bei diesen Verteilungsschlüsseln - die ja zum Teil sehr detailliert sind - entstehen, viel zu mickrig sind, um sie vernünftig statistisch auszuwerten. Dann stellt man fest, dass einige auffallende Ungereimtheiten da sind, wenn man in die Details geht. Zum Beispiel weist Frau Dr. Becker darauf hin, dass die Angaben für Alkohol und Tabak unterstellen, dass 13- bis 17jährige mehr trinken und rauchen als ihre Eltern. Bei Frau Prof. Dr. Lenze finden Sie die interessante Angabe, dass die Mobilitätsausgaben für 6- bis 12jährige höher sein sollen als die von 13- bis 17jährigen. Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die sehr interessante Stellungnahme von Frau Dr. Münnich für diese Anhörung. Dort findet man ebenfalls eine Fülle von Ungereimtheiten, u. a. spricht sie die Regelbedarfsgruppe 3 mit der 80 Prozentquote an, für die jegliche stichhaltige Ermittlungen zu diesem Punkt fehlen. Das ist also auch nur geschätzt. Schließlich weist sie auch noch darauf hin, dass das Nettohaushaltseinkommen nicht ausgewiesen ist und deshalb die Einordnung der Daten praktisch kaum möglich ist.

Wenn wir wieder einmal befasst würden mit der Frage, ob wir uns mit diesen Gesetzesvorschriften so einverstanden erklären können, dass wir keine verfassungsrechtlichen Bedenken hätten, dann müsste noch viel passieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt halte ich das, so wie es auf dem Tisch liegt, für nicht anders handhabbar als mit einer erneuten Vorlage, für die ich mich persönlich im Senat stark machen würde. Dabei würde ich noch einmal einen Aspekt herausgreifen, der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nach meiner Überzeugung zu kurz gekommen ist, nämlich die Frage der Willkürkontrolle nach Artikel 3 Abs.1 und 6 Abs.1 GG weil sich bei uns herausgestellt hatte, dass die Bedarfe von Familienhaushalten weit über denen - auch pro

Kopf gerechnet - von Einpersonenhaushalten liegen. Die Annahmen des Bundesverfassungsgerichts stimmen hier so sicher nicht, ich halte sie für nicht realitätsgerecht im Sinne des eigenen Urteils.

Wir haben in unserem Verfahren damals sehr eingehend die Dinge von Frau Dr. Becker, Herr Martens und auch von Herrn Höft-Dzemski begutachten lassen und sind dieser Frage sehr intensiv nachgegangen. Das Ergebnis war eindeutig. Ich meine, dass diese Willkürkontrolle noch ein weiterer Aspekt sein wird, den man in die Beurteilung dieser Sachverhalte einbeziehen muss, zumal - und das finden Sie bei Prof. Frau Dr. Lenze - sich bei diesen Sonderauswertungen dann herausstellt, dass bei Familien der Effekt ganz besonders gravierend ist, weil Familien in der Peripherie wohnen und lange Wege haben und auch häufig noch das Auto haben müssen, um zu arbeiten. Frau Prof. Dr. Lenze hat das dankeswerter Weise ausgerechnet, sie kommt auf einen Bedarf von rund 63,00 Euro, dem ein realer Bedarf von rund 260,00 Euro gegenübersteht, also nicht einmal ein Viertel des realen Bedarfs wird bei Familienhaushalten gedeckt. Das zwingt nach meiner Überzeugung dazu, diese Frage gegebenenfalls zusätzlich auch noch einmal unter dem Gesichtspunkt von Artikel 3 Abs.1 und 6 Abs.1 GG in Karlsruhe vorzulegen. Also wenn Sie mich fragen: Nach meiner Überzeugung läuft der Gesetzgeber ins offene Messer.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich hätte gerne von Frau Dr. Becker und von Herrn Hesse eine Einschätzung. Sind Sie der Meinung, dass mit der gewählten Methode, nur die Haushalte auszuschließen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bestreiten, dadurch Zirkelschlüsse ausgeschlossen sind?

Dann hatten wir schon das Thema der Referenzeinkommensbereiche 15 und 20 Prozent angesprochen. Wie ist Ihre Einschätzung hierzu? Wenn es eben doch sein sollte, dass verschämte Armut nicht exakt herausgerechnet wird, gibt es Alternativmodelle, um der verschämten Armut auf die Spur zu kommen bzw. sie dann aus den Regelsätzen herauszurechnen? Haben Sie da Vorschläge?

Sachverständige Dr. Becker: Zunächst zu der ersten Teilfrage, ob es ausreichend ist, nur diejenigen, die nahezu ausschließlich von Grundsicherung leben, aus der Referenzgruppe auszuklammern. Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, würde ich nein sagen. Zunächst einmal ist auch bei denjenigen, die mit zehn oder zwanzig Euro darüber liegen, von einem Ausgabeverhalten auszugehen, das eben ganz stark geprägt ist vom zu bestimmenden Grundsicherungsniveau. Das Argument, dass man mit dem gewählten Verfahren sehr klar und genau diejenigen abgrenzen könne, die von den bisherigen Grundsicherungsleistungen leben, ist nicht stichhaltig. Denn wir können ohnehin nur rudimentär die Zirkelschluss Haushalte ausklammern, da wir uns dabei auf ein falsch ermitteltes Grundsicherungsniveau beziehen. Von daher halte ich die Bezugnahmen auf diese Grenze an sich ohne die Einbeziehung der Aufstocker für nicht sachgerecht. Ich hielte es für angemessener, alle Grundsicherungsbeziehenden herauszunehmen. Wie gesagt, es ist ein falsches Niveau, von dem wir ausgehen.

Die zweite Frage, ob ich 15 Prozent einerseits, 20 Prozent andererseits für die Abgrenzung des Referenzeinkommensbereichs für gerechtfertigt halte: da sage ich klar nein. Ich halte das für eine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen im Grundsicherungsbezug. Dem Argument in der Begründung zum Gesetzentwurf, wegen der vielen Grundsicherungsbeziehenden unter den Alleinstehenden würde man bei Bezugnahme auf die unteren 20 Prozent in zu hohe Einkommensbereiche hineinreichen, kann ich überhaupt nicht folgen. Diese These könnte man nur überprüfen, wenn man die Verteilung oberhalb der Grundsicherungsschwelle analysieren und mit der Verteilung der Paarhaushalte mit einem Kind oberhalb der Grundsicherungsschwelle vergleichen würde. Aber solche Verteilungsanalysen sind überhaupt nicht gemacht worden. Wenn man als ersten Anhaltspunkt die Obergrenzen der jeweiligen Quintile der Alleinstehenden und der Paare mit einem Kind nehmen würde, so kommt man eher zu dem Schluss, dass die Alleinstehenden oberhalb der Grundsicherungsschwelle sich stärker im unteren Segment befinden als die Paare mit einem Kind. Die Bezugnahme auf die unteren 15 Prozent bei den Alleinstehenden halte ich von daher für überhaupt nicht gerechtfertigt.

Der letzte Punkt ist der der verdeckten Armut. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass man die Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialleistungen nicht mit höchster und hundertprozentiger Sicherheit für alle ermitteln kann. Ich bin aber der Meinung, dass man mit den vorliegenden Daten doch zumindest den Teil, der eindeutig in verdeckter Armut lebt, herauskristallisieren kann. Wenn man von Sonderregelungen wie Erwerbstätigenfreibetrag, Nichtanrechnung von Elterngeld und ähnlichen Details absieht, könnte man recht einfach das gesamte Haushaltsnettoeinkommen der 2008 gültigen Regelsatzsumme und den individuellen Wohnkosten des Haushaltes, die ja in der EVS erfasst sind, gegenüberstellen. Man könnte die in diese Rechnung einzubeziehenden Wohnkosten auch deckeln in Anlehnung an das Wohngeldgesetz, um die Angemessenheit der KdU zu berücksichtigen. Es wäre meiner Ansicht nach also relativ einfach, um wenigstens den harten Kern der verdeckt Armen herauszurechnen. Diejenigen an der Grenze, die vielleicht nur wegen des Erwerbstätigenfreibetrags oder Ähnlichem in verdeckter Armut leben, würden noch in der Referenzgruppe bleiben. Aber es wäre zumindest ein gangbarer Weg, um sehr starke Verzerrungen des Ausgabeverhaltens zu vermeiden.

Sachverständiger Hesse (Der Paritätische Gesamtverband): Ich fange mal mit der Referenzgruppe 15 Prozent an. Die Begründung, dass schon vorab so viele Menschen herausgerechnet werden müssen, dürfe dazu führen, dass man nicht mehr von 20 Prozent ausgeht, sondern von 15 Prozent. Dies kann überhaupt nicht getragen werden. Der Ansatz ist doch, dass es keine Zirkelschlüsse geben soll. Bei wie viel Personen könnte dieser Zirkelschluss denn sein? Ob bei einem Prozent der Bevölkerung oder acht Prozent der Bevölkerung ist erst einmal völlig irrelevant. Also, die Zirkelschlusspersonen bzw. -haushalte müssen raus. Und dann kann ich mir den untersten Bereich anschauen. Es ist vorhin mehrfach

gesagt worden, dass 15 Prozent zu einer methodisch zuverlässigen Zahl führen würden. Das stimmt nicht in allen Positionen. Das stimmt insbesondere nicht bei den langlebigen Wirtschaftsgütern, die angeschafft werden. Aber im Übrigen wird schlichtweg nur eine kleinere Referenzgruppe genommen, nämlich diese 15 Prozent, um zu geringeren Ergebnissen zu kommen. Die Bundesregierung hat selber mitgeteilt, dass dieser Schnitt 18 Euro ausmacht. Es wird etwas verschämt rein fiskalisch begründet, dass das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, dass alle Operationen zum Regelsatz nachvollziehbar dargelegt werden müssen. Ich denke, dieses gilt in ganz besonderer Weise, wenn man von bisherigen Methoden spricht, die gar nicht kritischer Gegenstand des Bundesverfassungsgerichtsurteiles sein konnten, weil sie als solche nicht angegriffen waren oder von bisherigen verlässlichen Methoden abweichen. Von 20 auf 15 Prozent zu gehen ist eine gravierende Abweichung, ohne dass dafür wirklich irgendeine inhaltliche Begründung gegeben wird.

Thema Zirkelschluss: Man hätte sich dem Thema der verdeckt Armen intensiver annehmen müssen. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf ist hier wirklich notleidend. Es liegen verschiedene Berechnungen, Vorgehensweisen und Schätzungen, unter anderem von Frau Dr. Becker, vor. Dem hätte man folgen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Nicht-Herausrechnen der verdeckt Armen in seiner Entscheidung vom 9. Februar dieses Jahres akzeptiert, aber dem Gesetzgeber eindeutig ins Stammbuch geschrieben, dass bei der künftigen Auswertung er sich dieses Themas annehmen muss. Er tut es im Moment nicht. Sie gehen sehenden Auges nach Karlsruhe, wenn Sie das nicht anpacken. Über die Aufstocker kann man trefflich streiten. Es spricht vieles dafür, wie in der Vergangenheit auch nur diejenigen herauszunehmen, die überwiegend auf Existenzsicherungsleistungen angewiesen sind, und zwar vor dem Hintergrund, dass so viele andere unscharfe Probleme drin sind. Wenn man meint, man brauche die Aufstocker nicht herauszunehmen, dann muss man wenigstens die herausnehmen, die nur einen Zuverdienst von 100 Euro haben. Denn diese 100 Euro eröffnen keine zusätzlichen Konsummöglichkeiten, sondern das ist eine pauschalierte Werbungskosten- und Vorsorgepauschale. Um diese werden diese Personen gebracht. Also wenigstens die 100-Euro-Zuverdiener müssen heraus.

Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD): Ich möchte Herrn Hoenig vom Sozialverband Deutschland befragen. Ein großes Stichwort ist die Realitätsnähe, mit der die Regelsätze auch insbesondere für Kinder ermittelt werden sollen. In Ihrer Stellungnahme zweifeln Sie diese Realitätsnähe an, haben aber auch Vorschläge, wie man das besser machen kann. Das ist meine Frage an Sie.

Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)): In der Tat ist die Berechnung der Kinderregelsätze problematisch. Wir haben das schon gehört, und ich denke, wenn man sich die Zahlen bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe anschaut, wird man deutlich feststellen, dass da sehr viele Zahlen dabei sind, die aus unserer Sicht statistisch unsicher sind. Aus unserer Sicht sollte dieser

Gesamtbereich noch einmal intensiver diskutiert werden. Wir halten es für erforderlich, dass hier noch einmal Untersuchungen gemacht werden. Denn gerade der Bereich Regelsätze für Kinder ist eine der zentralen Änderungen dieses Gesetzentwurfes und war ein zentraler Punkt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Hier muss es Änderungen geben, die aus Sicht des Sozialverbandes auch in einem gesamtgesellschaftlichen Konsens sind, die von der gesamten Gesellschaft, vor allem von den Betroffenen auch getragen werden.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde gern Frau Becker und auch den Vertreter des Deutschen Vereins fragen. Wie beurteilen Sie es, dass der Bedarf von Erwachsenen ausschließlich aus den durchschnittlichen Konsumausgaben von Alleinstehenden abgeleitet wird? Welches andere Verfahren würden Sie statt dessen vorschlagen?

Sachverständige Dr. Becker: Ich will mich ganz kurz fassen. Wenn wir die Kinderbedarfe mit Aufteilungsschlüsseln auf der Basis von Familienausgaben berechnen, dann unterstellen wir implizit auch gewisse Haushaltsgrößenersparnisse und damit „Gemeinkosten“ oder „Generalunkosten“, die den Eltern zugerechnet werden. Wenn wir jetzt bei der Bestimmung des elterlichen Bedarfs auf eine andere Referenzgruppe Bezug nehmen, dann ist gar nicht mehr gesichert, dass dieses Komplement, was zu den Kinderbedarfen gehört, auch abgedeckt ist. Von daher halte ich das für methodisch äußerst problematisch.

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ergänzend zu den Ausführungen von Frau Dr. Becker möchte ich sagen, dass zu beanstanden ist, dass es für zwei Regelbedarfsstufen überhaupt gar keine bedarfstheoretische Begründung gibt. Das sind die Regelbedarfsstufen zwei und drei. Das ist genau die Situation, die bei den Kinderregelsätzen in der Vergangenheit zu der Beanstandung in Karlsruhe geführt hat. Es ist grundsätzlich möglich, auch den Bedarf der weiteren erwachsenen Haushaltsmitglieder zu bemessen und eine entsprechende Begründung hierfür zu liefern. Als Beweis sage ich einfach mal, wir haben eine 50-jährige Geschichte im Sozialhilferecht und man hat immer diese Haushalte bemessen. Wenn das nicht mehr möglich ist, ist ein Sozialhilferecht in der bisherigen Form nicht mehr zu realisieren.

Abgeordnete Kramme (SPD): Bei den Regelsätzen werden Abschlüsse vorgenommen. Sie sagen, es gibt eine Vermischung von Warenkorbmodell und Statistikmodell. Könnten Sie dazu noch einmal etwas sagen?

Sachverständige Dr. Becker: Das methodische Dilemma ist eigentlich der Ermessensspielraum, den der Gesetzgeber vom Verfassungsgericht zugestanden bekommen hat, und das bewirkt immer eine Vermischung von Warenkorbgesichtspunkten mit dem Statistikmodell. Damit ist sozusagen ein methodischer Spagat verbunden. Das Verfassungsgericht hat aber auch gesagt, es dürfen die Strukturprinzipien des Statistikmodells nicht ausgehebelt oder verletzt werden. Das heißt, wenn überhaupt irgendwelche Gütergruppen aus der Regelsatzbemessung herausgenommen werden, müssen bestimmte

Kriterien erfüllt sein. Also muss auch das Gesamtergebnis im Auge behalten werden, damit das Statistikmodell nicht ad absurdum geführt wird.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage an den Deutschen Verein, das IAB und an das Statistische Bundesamt zu dem Oberthema Regelsätze der Kinder. Es wird immer wieder gefordert, dass die Verbrauchsausgaben für Kinder gesondert ermittelt werden und nicht im Haushaltszusammenhang stehen. Wie beurteilen Sie diese Forderung aus fachlicher Sicht, und wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass die Verbrauchsausgaben nach einzelnen Familienmitgliedern gesondert aufgeführt werden? In dem Zusammenhang vielleicht noch ein anderer Aspekt: Wie beurteilen Sie den Verteilerschlüssel zur Ermittlung des Anteils der auf Kinder und Jugendliche entfallenden Verbrauchsausgaben, wie er sich jetzt im Gesetz wiederfindet.

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Erfreulicherweise leben Kinder in Deutschland nicht singulär, sondern in der Regel bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil, also immer in einem Haushaltszusammenhang. Geht man von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als Datenbasis aus, kann immer nur der Verbrauch des gesamten Haushaltes erfasst werden, mit einigen wenigen Ausnahmen, wo man kinderspezifische Bedarfe speziell ermittelt. Es stellt sich bei einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als Datenbasis immer die Frage: Wie ist jetzt aus dem Gesamtzusammenhang der Ausgaben der jeweilige Anteil für die personenspezifischen Ausgaben herauszudestillieren? Da gibt es unterschiedliche Methoden. Der Deutsche Verein hat einmal eine sogenannte modifizierte Differenzmethode hierfür entwickelt, die übrigens den Charme hat, dass auch die verdeckt Armen herausgerechnet würden. Bleibt man aber bei dem Schichtungsmodell, das man heute hat, muss man normativ einen Verteilerschlüssel bestimmen, um solche kinderspezifischen Ausgaben herauszufinden. Der Verteilerschlüssel ist, wie er heute verwendet wird, auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 entwickelt worden und enthält sowohl empirische Elemente, was den Ernährungsbedarf angeht, als auch normative Elemente. Normative Verteilerschlüssel werden immer dann gewählt, wenn man empirisch den Bedarf nicht genau bestimmen kann. Realitätsgerecht sind natürlich immer nur die empirisch ermittelten Verteilerschlüssel. Die Realitätsgerechtigkeit der normativen Verteilerschlüssel ist eine empirische Frage. Hier haben wir das Dilemma, das gerade normative Verteilerschlüssel gewählt worden sind, weil man keine empirische Begründung hat. Kurz und gut, wir halten auch aus pragmatischen Gesichtspunkten den heutigen Verteilerschlüssel als ein grundsätzlich geeignetes Instrumentarium.

Sachverständiger Feil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ich kann dazu leider nichts sagen, weil sich das wirklich außerhalb unseres Forschungsbereichs befindet. Wir untersuchen solche Fragestellungen, wie von Ihnen aufgeworfen, nicht.

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Die Frage, ob es machbar ist, in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Ausgaben auf die einzel-

nen Haushaltsmitglieder aufzuteilen, ist schon beantwortet. Es ist im Prinzip nicht machbar. Die Haushalte schreiben drei Monate lang alle Einnahmen und Ausgaben in sehr detaillierter Form auf. Wenn wir den Haushalten sagen, sie müssen diese Ausgaben auch noch aufteilen auf die einzelnen Haushaltsmitglieder, wäre das für den Haushalt mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden und der Haushalt wäre überfordert mit den Ausgaben, die er nicht aufteilen kann. Das würde dazu führen, dass wir Probleme hätten, eine solche Erhebung durchzuführen, weil wir keine freiwilligen Haushalte finden, die bereit sind teilzunehmen. Das würde insbesondere auch dazu führen, dass genau die Gruppe, für die wir uns interessieren, nämlich die Gruppe der niedrigen Einkommensbezieher, in der Statistik untererfasst wird. Selbst wenn wir die Stichprobe so realisieren würden, hätten wir das Problem, dass die Angaben nicht mehr vergleichbar wären, weil jeder Haushalt nach seinem Ermessen die Ausgaben aufteilt. Es kann auch dazu führen, dass der Haushalt Ausgaben nicht aufschreibt oder alle Ausgaben nur einer Person zuordnet. Von daher ist es eigentlich nicht möglich und man sollte in der nächsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe solche Aufteilungsformen nicht fordern.

Abgeordneter Kober (FDP): Eine Frage an den Deutschen Verein, an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und an das Statistische Bundesamt. Wieder geht es um das Thema Regelsatzberechnung, jetzt aber nicht bei den Kindern, sondern bei den Mehrpersonenhaushalten. Wir gehen davon aus, dass es Einspareffekte bei Mehrpersonenhaushalten gibt. Aber kann man die denn quantifizieren? Gibt es irgendeine Methode, diese zu quantifizieren und dann bei der Regelbedarfsermittlung anders zu berücksichtigen?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Es ist ohne Zweifel, dass man sogenannte economies of scales hat, wenn man gemeinsam wirtschaftet. Mehrpersonenhaushalte haben nicht in gleicher Weise Ausgaben wie eine entsprechende Summe von Einpersonenhaushalten. Die Frage aber, wie diese Einsparungen zu quantifizieren sind, ist sehr schwer zu beantworten. Man hat in der Sozialhilfe daher auch nicht die Einsparungen thematisiert. In der Sozialhilfe ist immer der individuelle Bedarf einer Person zu decken. Die sozialhilferechtliche Frage lautet: Ist für eine weitere Person, die in einen Haushalt hinzukommt - also wir haben den Haushaltsvorstand gehabt und dann die weitere Person -, der Bedarf genauso groß wie für die erste Person? Um diese Frage zu beantworten, hat man in der Vergangenheit zwei Methoden angewandt: Man hat versucht, sogenannte Haushaltsgemeinkosten zu identifizieren, also Kostenpositionen wie z. B. Anschlussgebühren für Elektroanschlüsse oder dergleichen, die nur einmal im Haushalt anfallen und unabhängig sind von der Zahl der Haushaltsmitglieder. Das ist die eine Möglichkeit, denn die Haushaltsgemeinkosten sind dann immer dem sogenannten Haushaltsvorstand zugeordnet worden.

Eine zweite Methode ist, dass man einfach den Verbrauch von Zwei-Personen-Haushalten mit denen

von Ein-Personen-Haushalten vergleicht, um dann allerdings mathematisch-methodisch nicht exakte, aber vielleicht politisch akzeptable Anhaltspunkte zu finden, in welchem Umfang die zweite Person einen geringeren Bedarf hat als die erste.

Vorsitzende Kipping: Bevor wir fortfahren, muss ich auf eine Sache hinweisen: Es sehen die Geschäftsordnung und Hausordnung des Bundestages nicht vor, dass bei öffentlichen Anhörungen Fotos gemacht werden dürfen. Deswegen bitten wir darum, dass die gemachten Fotos gelöscht werden. Ein entsprechender Hinweis ist jetzt auch schon erfolgt, soweit ich das verfolgen konnte. Ich bitte, dass das mit dem zuständigen Personal geklärt wird. Wir fahren jetzt fort mit den Fragen, als nächste ging die Frage an Herrn Cremer.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Natürlich ist auch der Einspareffekt beim Zusammenleben etwas, dem man sich methodisch nur annähern kann. Dennoch denke ich, ist es nicht befriedigend, dass wir bei der Bedarfsstufe 2 und 3 eine Setzung haben, ohne den Versuch einer empirischen Untermuerung. Es müsste doch möglich sein, Ausgaben zu differenzieren, die eindeutig ohne Zusammenhang zu einem solchen Einspareffekt stehen, und bei anderen, bei denen dieser Einspareffekt gegeben ist, zumindest zu sehen, ob der zehnprozentige oder zwanzigprozentige Abschlag empirisch untermauert werden kann.

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): In der EVS weisen wir nach, wie hoch die Ausgaben sind und differenzieren diese nach der Anzahl der Personen. Sicherlich lassen sich sehr viele Analysen mit dem Datenmaterial, was wir zur Verfügung stellen, durchführen. Bei der Analyse sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Nicht nur die Haushaltsgröße ist abhängig davon, welche Einsparmöglichkeiten es gibt, sondern zum Beispiel auch der Haushaltstyp.

Abgeordneter Kober (FDP): Dann hätte ich noch eine Frage an das IW. Der Gesetzentwurf sieht die Fortschreibung der Regelbedarfe entsprechend der Veränderungen aus der Preisentwicklung und auch der Nettolohnentwicklung vor, also Fortschreibung an diesen beiden Parametern. Wie beurteilen Sie die Geeignetheit dieses Mischindexes - wenn Sie so wollen?

Sachverständiger Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Wir halten diesen Mischindex für eingeschränkt geeignet. Eingeschränkt deswegen, weil die Orientierung am Preisindex im Grunde genommen nicht sachgerecht ist. Denn die Bemessung des Regelsatzes erfolgt gerade nicht nach einem Warenkorb, sondern nach dem Ausgabeverhalten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Insofern wäre der korrekte Fortschreibungsfaktor an der Stelle nicht der Preisindex der Lebenshaltung, sondern die Entwicklung der entsprechenden Einkommen. Das heißt, die Involvierung des Preisindex schafft Probleme auch dahingehend, dass wir möglicherweise in die Situation kommen können, dass der Preisindex schneller steigt als die Lohnentwicklung

und es dann zu Problemen bei dem Lohnabstand kommt.

Vorsitzende Kipping: Vielen herzlichen Dank. Wir treten nun ein in die Fragen der Links-Fraktion. Das erste Wort erhält Matthias Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, die Linke steht bekanntlich Hartz IV grundsätzlich ablehnend gegenüber. Das Urteil zu der Verfassungswidrigkeit der Hartz-IV-Regelsätze wäre die Gelegenheit gewesen, über das Grundrecht für ein menschenwürdiges Existenzminimum eine gesellschaftliche Debatte zu führen. Dies wurde vonseiten der Bundesregierung nicht gefördert, im Gegenteil. Die Neuermittlung der Regelleistungen wurde in einer abgeschotteten Art und Weise ausgearbeitet, die der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ermittlung widerspricht. Das hat heute auch der Berliner Sozialrechtler Johannes Münder noch einmal kritisiert. Vor diesem Hintergrund habe ich zwei Fragen an Herrn Grüner. Herr Grüner, Sie waren einer der Initiatoren einer Demonstration von Erwerbslosen am 10. Oktober 2010 in Oldenburg. Würden Sie uns bitte berichten, wie die Erwerbslosen, die mit dem hier vorgelegten Gesetz leben müssen, die Festlegung des Regelbedarfes auf 364 Euro bzw. das unveränderte Niveau für Kinder und Jugendliche bewerten und welche Forderungen Sie aus welchen Gründen dagegenstellen. Das war meine erste Frage und die zweite Frage an Herrn Grüner, sehr kurz, schließt sich gleich an. Die von Ihnen in der Stellungnahme zitierten Erwerbsloseninitiativen kritisieren insbesondere die im Gesetzentwurf vorgesehene unzureichende Bedarfsdeckung bei der Ernährung. Würden Sie bitte dem Ausschuss Ihre Begründung dafür darlegen?

Sachverständiger Grüner: Zum Niveau insgesamt: Ich denke, die Forderungen der Erwerbsloseninitiativen gehen immer in die Richtung 500 Euro Regelleistung pro Monat für den Alleinstehenden. Das ist das, was wir heutzutage fordern. Die Frage ist: Warum? Ich versuche, zunächst die zweite Frage vorzuziehen. Wenn man die Regelleistung ernst nimmt, dann sollte man auch ernst nehmen, was im Einzelnen für bestimmte Verbrauchsgüter an Mitteln vorgesehen ist. Wenn ich mir den Ernährungsteil ansehe, dann finde ich, dass für ein Kind unter sechs Jahren 2,17 Euro im Monat vorgesehen sind, für ein Kind von 14 bis 17 Jahren 3,59 Euro und für eine Person über 18 Jahre 3,73 Euro, soweit sie nicht mehr in der U-25-Gruppe ist. Stellen Sie sich vor, ein Kind mit 2,17 Euro zu ernähren. Wenn ich den Anteil für das Mittagessen abziehe, bleiben für das Frühstück und das Abendessen 1,17 Euro übrig. Es sollte im Prinzip schon aus den allgemeinen Verbrauchsgewohnheiten klar sein, das geht nicht.

Der zweite Punkt: Erstaunlicherweise kommen all diese tollen statistischen, mathematischen Berechnungsformeln darauf, dass ein Kind im Alter von 14 bis 17 Jahren weniger für die Ernährung braucht als ein Erwachsener. Das ist echt genial, als gäbe es da keine Wachstumsphase u. Ä. Wenn man dann den Kindern gerade von einkommensarmen Familien noch vorwirft, sie würden falsch leben, sie würden

zu wenig Sport machen u. Ä. dann möchte ich mal wissen, wie man Sport machen soll bei Mangelernährung. Das ist Aushungern und die Familien massiv unter Druck setzen, im Prinzip alles zu tun, um nur aus dieser Mangelsituation herauszukommen. Das sind keine Verhältnisse, unter denen man überhaupt menschenwürdig leben kann. Wenn ich von dieser relativ plakativen Ebene herunterkomme und mir Ergebnisse des Forschungsinstituts für Kinderernährung ansehe, dann komme ich auf einen Fehlbedarf für die Erwachsenen von ungefähr 80 Euro im Monat, die in der Regelleistung für Ernährung zu wenig eingestellt sind, für die Kinder von 14 bis 17 Jahren auf knapp 100 Euro, für die Jüngeren auf 68 bzw. 42 Euro. Das heißt, die sind davon ausgegangen und haben überlegt und untersucht, was brauche ich an Kalorien? Man kann über den Maßstab streiten, aber nehmen wir den, was muss ich aufwenden bei normalen Einkäufen? Damit komme ich überhaupt nicht klar. Mit dem, was jetzt in der Regelleistung drin ist, komme ich nicht klar, um mich gesund zu ernähren. Ich bin darauf angewiesen, quasi Schnäppchenangebote wahrzunehmen. Ich kann mir es als Hobby machen, als Wohlverdiener nach Schnäppchenangeboten zu jagen, mal bei Lidl, mal bei Aldi hineingehen und schauen, was es da Besonderes gibt. Wenn ich alltäglich darauf angewiesen bin, muss ich mobil sein. Wenn ich dann schaue, was für die Mobilität an Regelleistung eingestellt ist, sehe ich genau, das kann ich überhaupt nicht einlösen, also finanziell, was mir an Mobilität abverlangt wird, um mich im Prinzip von den billigsten Angeboten zu ernähren. Es sei denn, ich könnte mich irgendwie beamen o. Ä. Das ist in sich vollständig unglaubwürdig.

Wir hatten heute eine schöne Information aus dem Statistischen Bundesamt, die Ernährung über Tafeln, die offenbar nicht ausgesiebt werden kann bei der Erhebung der Daten. Das Tafelwesen ist für viele Betroffene eine Notrettung, die fast flächendeckend angeboten wird. Das heißt, da ist eine Verfälschung in der Erhebung, die auch dazu führt, dass man nur so geringe Zahlen beispielsweise für die Ernährung oder auch für Bekleidung findet. Das heißt, hier werden Mangelbedarfe festgeschrieben, abgeleitet von einer Mangelsituation, von einem Bevölkerungsanteil, der jetzt seit 20 Jahren Leistungskürzungen im Sozialrecht hinnehmen muss und natürlich auch Lohninbußen bei den Beschäftigten und auch bei den Erzeugern von Lebensmitteln. Wenn die Bauern darüber klagen, dass sie mit ihrem Milchpreis nicht mehr hinkommen, dann ist auch das ein Ergebnis dessen, dass im Prinzip ein weiterer Bereich der Gesellschaft von 20 bis 25 Prozent in die Mangelsituation gebracht wird. Es wird ein Markt für diese Billigprodukte eröffnet. Dieser Markt für die Billigprodukte bringt auch für die Produzenten, für die Beschäftigten im Einzelhandel eine Notsituation, dass die Leute nicht von dem leben können, was sie erlösen – das ist politisch so entschieden. Es wird hier entschieden und Sie können anders entscheiden.

Vorsitzende Kipping: Danke schön, noch zwei Minuten für die Linken. Ich wechsele jetzt meinen Hut und stelle auch eine Frage und zwar an Herrn Böker. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, die Nichtbe-

rücksichtigung von Ausgaben, z. B. für den Garten, die Nichtberücksichtigung von Ausgaben für Pkw müsste eigentlich dazu führen, dass man z. B. im Bereich Lebensmittel höhere Kosten hätte. Warum? Meine zweite, ganz konkrete Frage: Es wird hier unterstellt, dass es Synergieeffekte gibt, wenn Paare zusammenleben, deswegen beträgt der Regelsatz dann nur 90 Prozent. Kann man diese Synergieeffekte mit der EVS beweisen? Sie haben das Wort und nur noch knapp zwei Minuten.

Sachverständiger Böker: Die Frage der Mobilitätskosten ist schon angesprochen worden. Wenn ich ein Auto habe, bin ich flexibel in meinen Einkaufsgewohnheiten. Wenn ich kein Auto habe, bin ich auf den Bus oder das Fahrrad angewiesen oder ich muss zu Fuß gehen. Wenn ich irgendwo auf dem Land wohne, kann es sein, dass ich sehr günstige KdU habe. Aber ich muss 20 km fahren, um in den nächsten Supermarkt zu kommen. Das Auto kann ich mir bei Hartz IV nicht leisten. Also bin ich darauf angewiesen, mit dem Bus zu fahren. Also ändern sich meine Einkaufsgewohnheiten und damit steigen tendenziell auch die Einkaufspreise. Wenn es auf dem Land genauso billig wäre, bräuchte ich nicht mit dem Auto zu fahren. Die Sachen, die heraus gerechnet worden sind bzw. sie sind ja nicht herausgerechnet. Es werden einzelne Positionen addiert. Es ist nicht ersichtlich, welche Positionen weggelassen wurden. Das Bundesverfassungsgericht sagt, von den Gesamtausgaben darf ich etwas abziehen, wenn ich es begründen kann. Stattdessen werden Einzelpositionen addiert. Wir haben ja vorhin über die EVS-Daten gehört. Es ist immer die Frage, was man damit macht. Im Gesetzentwurf steht, wenn ich Mieter bin und mir ist der Strom zu teuer, dann muss ich meinen Status ändern in Hauseigentümer. Dann kriege ich meinen Strom nämlich umsonst. Und wenn ich von Eigentümer auf Mieter ändere, kriege ich meinen Strom auch umsonst. Und Schnittblumen gehören zu den Haustieren. Das steht auch in dem Gesetzentwurf drin. Es ist nämlich nicht definiert, welche Ausgaben sich eigentlich tatsächlich hinter dem verstecken, was im Gesetzentwurf an Ausgaben genannt ist. Es gibt eine Statistik, die nennt sich SEA 98, das ist ein Verzeichnis mit allen Ausgaben, aber der Gesetzentwurf widerspricht dieser verbindlichen Vorgabe des Statistischen Bundesamtes.

Vorsitzende Kipping: Danke schön, die Redezeit ist um. Wir kommen jetzt zu den Fragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie haben in dieser Runde acht Minuten und wir steigen ein mit den Fragen von Herrn Kurth.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Lenze und an Herrn Dr. Borchert. Es werden ja in der Summe nicht unerhebliche Abschläge bei einzelnen Verbrauchspositionen vorgenommen, z. B. Alkohol, Schnittblumen usw. Ist das Ganze zweckmäßig mit Blick auf das Statistikmodell und vor allen Dingen, wie sind diese Abschläge in ihrer Gesamtheit und Summierung im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu bewerten?

Vorsitzende Kipping: Frau Lenze, Sie haben das Wort.

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Vielen Dank, die Frage ist ja im Prinzip die Frage nach den verfassungsrechtlichen Risiken. Sie lässt sich eigentlich nur beantworten, wenn man das gesamte Paket in den Blick nimmt. Zu der Verkleinerung der Referenzgruppe, damit fange ich mal an, hat das Bundesverfassungsgericht ja relativ offen gehalten und gesagt, darüber entscheiden sie nicht, weil 20 Prozent hielten sie für einen sachgerechten Maßstab. Ich bin aber der festen Überzeugung, wenn wir nun von einer Gruppe von 15 Prozent ausgehen, dass alle weiteren Fragen oder verfassungsrechtlichen Einwände, die das Gericht in seinem Urteil vom 09.02. gebracht hat, jetzt umso schärfer geprüft werden. Die Frage, ist die versteckte Armut heraus gerechnet worden, ist natürlich sehr viel schärfer zu beurteilen, wenn wir das Einkommen der Referenzgruppe schon herunter gesetzt haben, als wenn wir weiterhin von 20 Prozent ausgehen würden. Auch die Frage nach der Herausnahme von nichtregelsatzrelevanten Positionen, die ja hier vielfältig herausgenommen wurden, stellt sich völlig anders. Und man darf nicht davon meinen, das Bundesverfassungsgericht gehe davon aus, dass sich das menschenwürdige Existenzminimum nur relativ im Verhältnis zu einkommenschwachen Bevölkerungsgruppen bestimmen lässt. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Gericht einen objektiven Maßstab im Hintergrund hat, denn es hat ganz eindeutig formuliert, der Einsatz der Statistikmethode sei nur unter der Prämisse vereinbar, dass auch das Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen der Bevölkerung zu erkennen gibt, welche Aufwendungen für das menschenwürdige Existenzminimum erforderlich sind. Wir haben hier im Hintergrund einen objektiven Maßstab des Existenzminimums und das wird das Gericht insgesamt hinterher entscheiden. Ich sehe das ein bisschen wie einen Trichter, wir sind sozusagen von den obersten 20 auf die untersten 15 herunter gegangen oder der Gesetzgeber hat das gemacht. Er hat die verdeckt Armen nicht heraus gerechnet. Er hat dann noch mal sehr viele nichtregelsatzrelevante Positionen herausgenommen und er hat mit der Sonderauswertung Mobilität hier die Gruppe der Alleinstehenden und der Familien so herunter gerechnet, dass die Gruppen so klein geworden sind, dass hier keine realitätsgerechten Antworten mehr zu finden sind. Also insgesamt, das gesamte Paket halte ich für verfassungsrechtlich höchst riskant.

Vorsitzende Kipping: Und zudem ging die Frage an Herrn Borchert. Bitte schön.

Sachverständiger Dr. Borchert: Vielen Dank. Frau Lenze hat im Prinzip schon alles gesagt. Ich will es nur in zwei Aspekten noch ergänzen. Im Urteil steht klar, dass die Statistikmethode sich durch ihren Realitätsgehalt deswegen auszeichnet, weil mehr Ausgaben bei der einen Gruppe Minderausgaben in der anderen Warengruppe gegenüberstehen und sich das in toto sozusagen ausbalanciert zu einem realitätsgerechten Durchschnitt. Wenn wir außerdem wissen - das hat uns Frau Münnich mit ihrer Stellungnahme beigebracht -, dass etwa 40 Prozent der Ausgewerteten überhaupt keinen Alkohol zu sich nehmen, dann wissen wir, dass die Herausnahme von Alkohol und Tabak, was ja auf ersten Blick eigentlich sehr plausibel scheint, genau das Gegenteil ist. Das ist absolut

unplausibel so vorzugehen. Wenn man es hätte korrekt machen wollen, hätte man sich eine Gruppe von Blaukreuzlern und Nikotinabstinenten herausuchen müssen, um dann deren Verbrauch mal im Hinblick auf den Gesamtverbrauch zu untersuchen. Das ist aber nicht passiert. Interessanterweise hat man diese Methode bei der Sonderauswertung Mobilität benutzt. Da ist man dann allerdings zu realitätsfremden Ergebnissen gekommen. Aber man weiß eigentlich, wie man es hätte machen müssen. Das ist diesem Vorgehen vorzuwerfen. Dass das über 20 Positionen sind, die ausgegliedert wurden, macht das Ganze ja nicht weniger schlimm.

Vorsitzende Kipping: Die nächste Fragen kommt von Herrn Strengmann-Kuhn:

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da die Zeit schon so weit fortgeschritten ist, noch zu einem Aspekt. Bei den Familien ist zwischen Kinder- und Elternbedarf aufgeteilt worden. Der Elternbedarf wird jetzt aus den Alleinstehenden berechnet und dann nicht aus der 20-Prozent-Gruppe, sondern aus 15 Prozent - sowohl vom Haushaltstyp als auch von dem Umfang her ist das eine ganz andere Referenzgruppe. Da geht meine Frage an Frau Lenze, wie das aus juristischer Sicht zu beurteilen ist, und an Frau Becker, ob man quantitativ abschätzen kann, wie viel das ungefähr ausmacht.

Vorsitzende Kipping: Frau Lenze, Sie haben das Wort.

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Ich kann mir auch da nicht vorstellen, dass das verfassungsrechtlich hält, denn wir haben ja schließlich den Fördergrundsatz Artikel 6, Abs. 1. Der bezieht sich ganz wesentlich darauf, dass Ehe und Familie als materielle Einheit staatlicherseits zu fördern sind. Das kann man nicht wieder künstlich aufsplitten und hier einen Kinderbedarf nach 20 Prozent berechnen und den Erwachsenenbedarf nach 15 Prozent. Obwohl das Bundesverfassungsgericht diesen Artikel bei seinem letzten Urteil noch nicht hinzugezogen hat, wird dies bei einer Wiedervorlage meines Erachtens sicherlich als verfassungswidrig eingestuft und als Verstoß gegen Artikel 6, Abs. 1.

Vorsitzende Kipping: Zudem ging diese Frage auch an Frau Becker. Bitte schön.

Sachverständige Dr. Becker: Ich hatte schon kurz darauf hingewiesen, dass das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Verfahren methodisch inkonsistent ist, weil das Komplementäre zum Kindesbedarf ja fehlt und aus einer anderen Referenzgruppe abgeleitet wurde. Wie viel das betragsmäßig ausmacht, kann ich jetzt auf Basis der EVS 2008 nicht sagen, weil mir da viele Unterlagen fehlen und weil ja auch die Referenzgruppe insgesamt ohne Herausnahme der verdeckten Armut usw. abgegrenzt ist. Auf Basis der EVS 2003 habe ich versucht, die Ausgaben der Paare mit einem Kind personell so zuzurechnen, dass auch Erwachsenenbedarfe dabei herauskommen. Danach wäre ein höherer Eckregelsatz herausgekommen als auf der Basis von Alleinstehenden. Tendenziell sind Alleinstehenden-Haushalte häufiger am unteren Ende angesiedelt als Familienhaushalte.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal Frau Prof. Dr. Lenze und Herrn Dr. Borchert fragen, ob die Ungleichbehandlung bei der Regelbedarfsstufe 3, die dort zustande kommt, zu rechtfertigen ist bei den über 25jährigen Hilfebedürftigen - im SGB II sind es 100 Prozent, im SGB XII dann nur noch 80 Prozent -, wenn die mit anderen Erwachsenen in der Haushaltsgemeinschaft leben. Ist das zu rechtfertigen?

Sachverständige Prof. Dr. Lenze: Ich würde das an Herrn Dr. Borchert weitergeben, dazu kann ich jetzt nichts sagen.

Sachverständiger Dr. Borchert: Wie immer, wenn Juristen nicht weiterwissen, suchen sie die Hilfe von Sachverständigen. In diesem Fall ist es erneut Frau Dr. Münnich, die darauf hinweist, dass dieser Schätzung des Bedarfs mit 80 Prozent bei der Bedarfsgruppe 3 keinerlei Empirie zu Grunde liegt.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und die Ungleichbehandlung in SGB II, und XII - ich meine den Gleichbehandlungsgrundsatz?

Sachverständiger Dr. Borchert: Die Frage müssen Sie noch einmal präzisieren. Wo liegt da die Ungleichbehandlung?

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die über 25jährigen erhalten 80 Prozent und die anderen 100 Prozent. Nur weil sie in unterschiedlichen Rechtskreisen sind.

Sachverständiger Dr. Borchert: Diese Frage ist ja bereits Gegenstand unserer Vorlage gewesen, dass nämlich die unterschiedlichen Handhaben in den beiden Rechtsbereichen nicht zu rechtfertigen sind. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht so gesehen, weil es gesagt hat, dass es immer auf den jeweiligen vollen Existenzminimumbedarf ankommt, der gedeckt werden muss.

Vorsitzende Kipping: Vielen Dank. Wir treten jetzt ein in die nächste Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Die Pause ist nach der nächsten Frageunde angedacht. Die CDU/CSU-Fraktion hat 28 Minuten in dieser Runde. Wir starten mit den Fragen von Herrn Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Wir kommen jetzt zu dem Bildungspaket, das in dem Gesetzesentwurf eine wichtige Rolle spielt, und zum Anliegen der Bildung für Kinder, auch in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar. Meine Frage geht an die Kommunalen Spitzenverbände, also Landkreistag, Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V., und an den Deutschen Verein. Halten Sie die Zielrichtung des Gesetzentwurfes für richtig, Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht als pauschale Erhöhung der Regelleistungen zu gewähren, sondern sie eigenständig zu ermitteln? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund das vorliegende Paket?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Herr Schiewerling, Sie stellen darauf ab, dass es keine betragsmäßige Erhöhung gegeben hat, also keine Geldleistung, sondern dass das Bildungs- und Teilhabepaket als Sachleistung ausgereicht werden soll. Wir halten das für sachgerecht und auch für

zielführend. Die Landkreise haben in ihrer Praxis immer wieder gemerkt, dass es bei Kindern insbesondere darauf ankommt, dass die Leistungen auch bei ihnen ankommen. Das lässt sich einfach leichter gewährleisten bei Sachleistungen als bei Geldleistungen. Dabei geht es nicht um den immer wieder zu hörenden Pauschalverdacht gegen Eltern, wenn Geld dort ausgereicht wird, kriegen das doch nicht die Kinder. Es ist einfach leichter zu bewerkstelligen und sicherzustellen, dass die Sachleistungen, die auch nur für das Kind da sind, auch dort ankommen. Das tragen wir im Großen und Ganzen mit, auch wenn wir wissen, dass es administrativ viel schwieriger ist, ein Bildungs- und Teilhabepaket als Sachleistung umzusetzen, als einmal schnell oben drauf ein paar Euro zu legen. Das wäre deutlich einfacher.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): In Ergänzung dazu. Auch der Deutsche Städtetag hatte sich dafür ausgesprochen, die Bildungs- und Teilhabeleistung grundsätzlich nicht als Geldleistung auszubehalten, also den Regelsatz zu erhöhen, sondern über eine unbare Art der Leistungsauskehrung zu gewähren. Auch wenn damit große praktische Probleme gelöst werden müssen, woran in den vergangenen Wochen sehr, sehr intensiv gearbeitet wurde. Wir versuchen, eine möglichst wenig bürokratische Lösung hinzubekommen. Dennoch, der Grundsatz ist richtig, diese Leistungen zielgerichtet als unbare Leistungen den Kindern zu gewähren, um die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Ich kann mich den Kolleginnen anschließen. Auch wir unterstützen dem Grunde nach das Bildungs- und Teilhabepaket als unbare Leistung. Auch wir sehen Nachjustierungsbedarf bei der Umsetzung, aber nicht bei der generellen Zielrichtung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Wer sich unsere Mitgliedsstruktur anschaut, weiß, dass wir dazu keine einheitliche Position entwickeln konnten. Ich will aber darauf hinweisen, dass das eine System zu viel Bürokratie und Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führt, es aber auf der anderen Seite möglicherweise zielgerichteter den Betroffenen zu Gute kommt, als es mit pauschalen Ausschüttungen von Geldleistungen der Fall ist. Da ist abzuwägen. Aber ich bitte um Nachsicht, dass Sie dazu keine abschließende Position des Deutschen Vereins bekommen können. Ich persönlich bin für das, was im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Ich habe die erste Frage an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Was halten Sie von der Bildungschipkarte? Die zweite Frage daran ansetzend geht an Herrn Schäfer und an die BDA. Es wird wahrscheinlich schwierig sein, an die Jugendlichen heranzukommen, die in wirklich zerrütteten Familien leben, wo es einen Teufelskreis gibt – ich denke, es wird schwierig sein, auch mit der Bildungskarte die zu erreichen. Wie könnte man die Jugendlichen aus diesen Familien tatsächlich herausholen?

Sachverständige Fehling (Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend): Wir begrü-

ßen erst einmal grundsätzlich die Idee, eine Bildungschipkarte einzuführen. Wir hoffen, dass die Ankündigung der Ministerin, das mittelfristig für alle Kinder und Jugendliche einzuführen, stattfinden wird. Wenn das Fall wäre, gehen wir davon aus, dass damit die Leistungen in einem hohen Maße diskriminierungsfrei abgewickelt werden könnten. Unter diesen Bedingungen können wir uns die Bildungschipkarte gut vorstellen, zumal sie vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten mit anderen Leistungsanbietern u. s. w. bietet. Wir haben aber allerdings auch einige Fragen bezüglich der Umsetzbarkeit. Das möchte ich hier schon festhalten.

Die andere Frage war, ob wir davon ausgehen, dass alle Kinder und Jugendliche tatsächlich dieses Teilhabepaket in Anspruch nehmen werden können. Ich glaube, das ist nicht realistisch, das ist auch mit der Bildungschipkarte nicht realistisch. Wir haben in der Jugend- und Sozialarbeit die Erfahrung, dass es einen erheblichen Anteil von Jugendlichen gibt, die wir als verlorene Jugendliche bezeichnen, die aus sämtlichen Systemen herausfallen, die nicht zur Schule gehen, die nur unregelmäßig im Jobcenter auftauchen, selbst wenn sie das müssen. Diese Jugendlichen sind selbst mit den Angeboten der Jugendsozialarbeit teilweise nur schwer zu erreichen. Es gibt wegweisende Projekte, die dann z. B. mit dem Bus vor das Jobcenter fahren, um die Jugendlichen dort tatsächlich einzusammeln und anzusprechen. Ich glaube, man darf, wenn man dieses Bildungs- und Teilhabepaket so verabschiedet, nicht unterlassen, erhebliche Investitionen im Bereich der Jugendsozialarbeit trotzdem weiter anzustreben, auch wenn das andere politische Ebenen betrifft – das möchte ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen –, um alle Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu erreichen.

Sachverständiger Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Wir halten das Bildungspaket in Form von Sachleistungen an Stelle von Geldleistungen für grundsätzlich den geeigneten Weg, sogar mehr noch, für den einzigen geeigneten Weg, um wirklich diese Bildungsdienstleistung den Kindern zu Gute kommen zu lassen. Wir müssen natürlich sehen, dass Bildung der einzige Hebel ist, den wir haben, um die Vererbung, um die intergenerationale Verbindung von Armut zu durchbrechen. Das setzt voraus, dass wir damit schon relativ früh anfangen, auch die frühkindliche Bildung entsprechend in den Blick zu nehmen. Da bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes aller Beteiligten, da kann das Jobcenter alleine sicherlich auch nicht die Lösung sein, sondern da sind z. B. auch kommunale Stellen gefragt, die Schule und die Eltern, die müssen zusammenarbeiten. Ob das jetzt mit einer Bildungschipkarte geschehen muss oder ob das auf andere Weise organisiert werden kann, ist, glaube ich, an der Stelle zweitrangig. Entscheidend ist, dass die Stellen Kompetenz haben, sich einbringen können und auch zusammenarbeiten.

Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich da meinem Vorredner, Herrn Schäfer, anschließen. Wir unterstützen auch das Bildungs- und Teilhabepaket an sich, durch Sachleistungen die Kinder zu fördern.

Das dann an die entsprechenden Personen, die von diesem Bedarfspaket profitieren sollen, heranzutragen, ist ein praktisches Problem, was auch in der praktischen Umsetzung verwurzelt ist. Das geht nur durch die Zusammenarbeit der entsprechenden Träger vor Ort, z. B. Kommunen, Schulen, Institutionen für frühkindliche Bildung müssen entsprechend eingebunden werden. Wir brauchen einen ganzheitlichen Ansatz, um die Kinder von vornherein aus dem Fürsorgebezug im Alter fernzuhalten und Sozialhilfekarrieren insgesamt zu vermeiden. Wir müssen allen Kindern durch eine Förderung von Anfang an die richtigen Entwicklungschancen im Leben einräumen. Die Bildungschipkarte kann durchaus ein guter Ansatz sein. Die praktische Umsetzung muss dahingehend natürlich geprüft werden, insbesondere die Bürokratiekosten, wie die Anschaffung von Le-segeräten, die damit einhergehen. In diesem Gesetzgebungsverfahren und in der politischen Diskussion wurden ja durchaus Ansatzpunkte diskutiert, wie man hilfebedürftige Kinder einbeziehen kann. Da war beispielsweise die Rede von Bildungs- bzw. Familienlotsen. Es gibt durchaus Ideen, die ganzheitlich in Betracht gezogen werden müssen, um einen Ansatz zu finden, durch Zusammenarbeit aller die entsprechenden betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine nächste Frage geht an den Deutschen Landkreistag, an den deutschen Städtetag und an den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Der Gesetzentwurf sieht in seinem § 28 zusätzliche Bedarfe für Schulausflüge, für mehrtägige Klassenfahrten, für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, für eine ergänzende angemessene Landförderung und einem Zuschuss für Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie einen Beitrag bzw. Betrag zur Teilhabe am soziokulturellen Leben in der Gemeinschaft vor. Halten Sie die gesonderten Bedarfe für ausreichend, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 9. Februar umzusetzen?

Vorsitzende Kipping: Wir ändern diesmal die Reihenfolge bei den Antworten der Kommunalen Spitzenverbände. Um Frau Vorholz zu entlasten beginnen wir mit Frau Göppert.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Es werden zusätzliche Leistungen für Kinder eingeführt. Ich glaube, man muss auch in den Blick nehmen, dass die Regelsatzbemessung eigentlich vom Ergebnis der EVS her eine Reduzierung der Kinderregelsätze bedeutet hätte. Eine Reduzierung ist aber nicht vorgesehen. Stattdessen bleibt es ab 1. Januar 2011 bei den Regelsätzen die derzeit gelten. Insgesamt sind die festgestellten notwendigen Bedarfe im Bildungs- und Teilhabepaket auch nachvollziehbar. Zum Bedarf gehört auch eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. An diesem Punkt sehen wir aber eine Ergänzung für dringend notwendig an. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung soll nur dann übernommen werden, wenn sie in der schulischen Verantwortung erbracht wird. Für diese Beschränkung sehen wir aber keinen rechtlichen und auch keinen tatsächlich Grund. Es gibt, gerade in den

westlichen Ländern, sehr viele gemeinschaftliche Mittagsverpflegungsangebote, die in der Zuständigkeit der Jugendhilfe erbracht werden. Ob ein Bedarf für ein Mittagessen besteht, kann nicht davon abhängen, wer die Leistung erbringt, sondern dass sie erbracht wird. Hier ist eine Erweiterung dringend erforderlich, wir bitten, am Gesetzentwurf die entsprechenden Änderungen noch vorzunehmen.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Über die Anmerkungen von Frau Göppert hinaus sehen wir noch Nachbesserungsbedarf, auch was die Lernförderung angeht. Soweit man Lernförderung sowieso im SGB II verankert – eigentlich wäre es sinnvoller, dass die Länder in ihrer Verantwortung ein Angebot an Schulen so vorhalten, dass besondere Lernförderung über das SGB II nicht notwendig wäre. Solange dies aber Realität ist, sollte man die Lernförderung nicht allein auf das Erreichen des Klassenziels mit einer wann auch immer anzustellenden Prognose beschränken, sondern auch auf eine bessere Schulartempfehlung ausdehnen. Darüber hinaus sehen wir bei den Teilhabepaketen in § 28 Abs. 6 noch Unklarheiten. Wenn man in die Begründung schaut, werden dort etwa Museumsbesuche aufgeführt. Die Frage ist, was ist mit Schwimmbadbesuchen außerhalb von Vereinsangeboten usw? Hier sehen wir eine rechtliche Unklarheit, was direkt darunter fällt und was nicht.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Das Karlsruher Urteil hat unterschieden zwischen dem psychischen Existenzminimum, das sehr streng und sehr scharf zu bemessen sei, und der sozialen Teilhabe, bei der der Gesetzgeber einen deutlich weiteren Beurteilungsspielraum habe. Insofern ist es Sache des Gesetzgebers, hier diesen Beurteilungsspielraum auch auszuüben. Die soziale Teilhabe, nach der hier gefragt wird, fällt umfänglich darunter. Es ist dann eine politische Entscheidung, ob das hier Vorgesehene richtig ist. Als Landkreistag teilen wir alles, was Sie vorgesehen haben, mit einer Ausnahme. Das ist die gerade angesprochene Lernförderung. Wir haben große Sorge, dass wir bei einer Verankerung eines Leistungstatbestands Lernförderung im SGB II eine Entwicklung dahin bekommen, dass sich Schulen in ihrem Unterricht des Klientels von Hartz-IV-Kindern nicht mehr besonders annehmen, sondern darauf verweisen, für die ist das ja gesichert, für die haben wir am Nachmittag die Lernförderung über das SGB II. Deswegen müssen wir uns im Unterricht darauf nicht konzentrieren. Wir hielten es für völlig verfehlt, einen solchen Freibrief für die Schulen auszustellen. Die Schulen und damit die Länder müssen hier in ihrer Verantwortung bleiben.

Einen kleinen Punkt möchte ich anschließen, das ist die Frage der Beförderung zu den Angeboten. Wir hatten vorhin die Mobilität mehrfach angesprochen. Es geht nur darum, an vorhandenen Angeboten teilzuhaben. Ich muss jetzt nicht ein Theater bauen, wenn kein Theater vorhanden ist. Wenn es aber einen Verein gibt oder ein Mittagessen oder sonst etwas oder sei es die Schule selbst, die vorhanden ist, die aber gerade im ländlichen Raum nicht oder nur schwer zu erreichen ist, müsste es dann nicht auch

Sache der sozialen Teilhabe sein, hier die Beförderung dahin mit in den Blick zu nehmen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Cremer von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Zielsetzung des Gesetzes und des Bildungspaketes ist es, dass wir künftig einen besseren Zugang zu Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe ermöglichen. Dabei sollten die Jobcenter in geeigneter Weise mit Schulen und Kindertagesstätten, Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden sowie den freien Trägern und Vereinen vor Ort zusammenarbeiten. Wie beurteilen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege diese Vorgaben des Gesetzes?

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ein Teilhabe- und Bildungspaket kann einerseits die materiellen Voraussetzungen zur Teilhabe verbessern. Sie kann nicht sicherstellen, dass Kinder diese Angebote auch wahrnehmen. Zum Einen ist es natürlich die Frage eines guten Schulsystems, dass Kinder auch aus bildungsfernen Familien angemessen erreicht werden. Dennoch wird Nachhilfe natürlich notwendig sein. Wir empfehlen sehr, die zugewachsene, zusätzliche Verantwortung der Jobcenter – die im Gesetzentwurf vorgesehen sind - in sehr begrenzter und kluger Weise zu nutzen, weil die Jobcenter und Fallmanager als Erziehungslotsen sicherlich überfordert wären, sondern Kooperationen auf verlässlicher Basis mit den freien Trägern vor Ort und mit der Jugendhilfe sicherzustellen. Wenn das so gesehen wird, dann kann im Grunde beim Fallmanager allenfalls die Verpflichtung liegen, auf bestimmte Angebote hinzuweisen. Alles im Bereich der Erziehungsberatung, der pädagogischen Maßnahmen usw. muss in verlässlicher Kooperation mit der Jugendhilfe geleistet werden

Vorsitzende Kipping: Als nächstes kommen die Fragen von Herrn Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an das Statistische Bundesamt. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wurde der Bedarf in Höhe von zehn Euro ermittelt. Halten Sie diesen Betrag für plausibel und für angemessen?

Sachverständige Kühnen (Statistische Bundesamt): Beim Statistischen Bundesamt wird der Bedarf nicht nachgefragt. Wir fragen nach den Ausgaben. Deswegen können wir keine Aussage zur Plausibilität oder Angemessenheit dieses Betrages machen.

Vorsitzende Kipping: Wir fahren fort mit den Fragen von Herrn Linnemann.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Ich muss noch einmal auf die Erfahrungen aus der Praxis zurückkommen, Herr Alt. Ich denke, das Bildungspaket ist ein richtiger Schritt, um die Teilhabe- und Bildungschancen junger Menschen sicherzustellen. Trotzdem, es gibt, wie wir wissen, leider Familien, die von Generation zu Generation von der Sozialhilfe leben. Wir haben knapp 2 Mio. Kinder im SGB II, die nichts für ihr soziales Umfeld können. Die leben faktisch in einem Teufelskreis. Wie können wir diese Kinder nach Ihren praktischen Erfahrungen dort

herausholen - ohne jetzt noch einmal explizit auf das Thema Bildung einzugehen, was Herr Schäfer schon ausgeführt hat.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir brauchen sicher das, was hier insbesondere von Herrn Cremer schon beschrieben wurde, wir brauchen die gute Zusammenarbeit mit der Kommune, mit der Jugendhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege. Insbesondere brauchen wir aber auch die Eltern. Im ersten Entwurf stand, wir sollten auf die Eltern einwirken. Das ist jetzt herausgenommen. Trotzdem glaube ich, wir müssen den Eltern in der Beratungssituation sicher vermitteln, dass es für das Wohl ihrer Kinder - und insbesondere um das gleiche Schicksal für die Kinder zu verhindern - wichtig ist, dass man diese Angebote wahrnimmt und diese Angebote auch mit einbezieht in die praktische Lebensführung. Was die Umsetzung angeht, sind wir unterwegs, dies gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem BMAS so einfach wie möglich zu gestalten. Der Teufel liegt ein bisschen im Detail, aber ich glaube, wir werden eine Umsetzung hinkriegen, die akzeptabel ist und die sicherlich durch eine Bildungschipkarte dann auch ein Stück weit perfektioniert werden kann.

Vorsitzende Kipping: Wir fahren fort mit den Fragen von Herrn Lehrieder.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an den BDKJ. Frau Fehling. Aus dem monatlichen Budget von 10,00 Euro für soziale und kulturelle Teilhabe sollen ja vor allem Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, aber auch für Spielmannszüge, für Musikschulen, Theatergruppen und Ähnliches bestritten werden, nicht jedoch die Angebote der klassischen Jugendarbeit. Ich war selber in meiner Jugendzeit KLJB Vorsitzender. Und kenne den BDKJ also auch sehr gut. Nach Auffassung der Bundesregierung spiegelt die Kollisionsvorschrift des § 10 Abs. 3 im SGB VIII eine ausreichende Handhabe wider, um die Subsidiarität der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sofern es wegen einzelner Angebote zu Kompetenzkonflikten kommen sollte. Das heißt, dass bestehende Infrastrukturen natürlich mit einbezogen und genutzt werden müssen. Es wäre ein Blödsinn, wenn etwas Neues daneben aufgebaut wird. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung und wenn nein, welche Änderung an dem Gesetzentwurf halten Sie aus Ihrer Sicht für empfehlenswert?

Vorsitzende Kipping: Frau Fehling, bitte schön.

Sachverständige Fehling (Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend): In § 28 Abs. 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz stehen verschiedene Punkte, die abgedeckt werden sollen. Auch wenn man die Gesetzesbegründung liest, erschließt sich nicht unbedingt zwangsläufig, was dort inbegriffen sein soll und was nicht. Sie haben eben den Bereich Jugendverbandsarbeit genannt. Sind Mitgliedsbeiträge für solche Verbände wie die Mitgliedsverbände des BDKJ, z. B. Gemeinschaft Christlichen Lebens oder Christliche Arbeiterjugend, also klassische Jugendverbandsarbeit nach § 11 KJHG „Jugendarbeit“, abgedeckt oder nicht und wer ent-

scheidet darüber? Das ist mir ehrlich gesagt zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar. Ich hoffe natürlich, dass die Jugendverbandsarbeit und auch die Jugendarbeit insgesamt dadurch abgedeckt ist, weil das Meiste, was dort steht, ganz klassische Jugendarbeit ist. Es gibt sehr vielfältige Angebote der Jugendverbandsarbeit, so dass es nicht darum gehen kann, neue Angebote zu schaffen, sondern es darum gehen muss, bestehende Angebote miteinander und mit den Jobcentern zu vernetzen, sowie diese Angebote den Eltern bekannter zu machen und dadurch Zugänge neu zu eröffnen.

Auch bei dem Punkt Ferienfreizeit bin ich mir auch nicht ganz sicher, ob da Klarheit besteht oder nicht. Wir machen z. B. Gruppenleiterschulungen, teilweise gelten diese in den Jugendverbänden als Ferienfreizeit, teilweise nicht. Aus diesen Gründen und vor allem aus dem Grundgedanken heraus, dass Teilhalbe selbstbestimmt sein sollte und nicht einen engefassten Katalog umfassen darf, würden wir uns dafür aussprechen, keine abschließende Aufzählung vorzunehmen, sondern um einen vierten Punkt „und vergleichbare Angebote“ zu ergänzen, damit eine größere Flexibilität in der Handhabung vorhanden ist, die den Kindern und Jugendlichen gerecht wird.

Vorsitzende Kipping: Danke schön. Herr Weiß, Sie haben das Wort. Ja, die Zeit vergeht schneller als man denkt. Wir könne ansonsten auch gern mit den Fragen von Herrn Schiewerling fortfahren. Bitte schön.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Alt, Frau Göppert, Herrn Prof. Dr. Cremer. Wir haben es im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende, auch mit den jetzigen Gesetzentwurf, mit einer breit angelegten Erfassung der Lebenswirklichkeit der Menschen zu tun, die den Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Sozialpolitik, der Familienpolitik und der Bildungspolitik mittlerweile umfasst. Wir haben Vorschläge, wie wir durch die Bildungscard insbesondere für Kinder und Jugendliche Leistungen für junge Menschen ermöglichen wollen. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf, wie wir ihn jetzt vorgelegt haben, aus Ihrer jeweiligen spezifischen Sicht, hinreichende Ansatzpunkte, um die im SGB II angelegten vielfältigen Herangehensweisen zur Lösung der Lebenssituation junger Menschen umzusetzen und ihnen eine Perspektive aufzuzeigen? Welche Voraussetzungen müssten noch geschaffen werden, um aus Ihrer Sicht die Dinge noch besser zu gestalten? Die Kernfrage lautet: Halten Sie das, was im Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen vorliegt, für geeignet, den jungen Menschen in der Breite der gesetzlichen Vorgaben die notwendige Hilfe angedeihen zu lassen, die wir nicht zuletzt aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes anpacken und umsetzen wollen?

Vorsitzende Kipping: Noch vier Minuten und wir beginnen mit den Antworten von Herrn Alt.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Herr Schiewerling, wir halten das für geeignet. Wir haben in unserer Stellungnahme auch gesagt, dass wir dieses Paket sehr begrüßen. Die entscheidende Frage wird sein, ob es uns gemeinsam mit allen an-

deren Beteiligten, von der Familienhilfe über Jugendhilfe, Freie Wohlfahrtspflege, den Verbänden, die sich speziell an Jugendlichen wenden, gelingt, diese Hilfe auch praktisch umzusetzen. Können wir die Jugendlichen und ihre Eltern wirklich so erreichen, dass das, was jetzt an zusätzlichen Hilfen zur Verfügung steht, auch angenommen wird und dass wir es auch sehr bürokratiearm abwickeln? Ist auch sichergestellt, dass die Hilfe vorher und insbesondere auch nachher fortgesetzt wird? Denn bei 1,7 Millionen Jugendlichen haben wir derzeit eine Fluktuation von etwa 800.000 pro Jahr, die neu in das System kommen und dieses auch verlassen. Ich finde, es ist sehr wichtig, dass die Hilfe nicht dann endet, wenn jemand das System verlässt, oder erst dann beginnt, wenn er in das System kommt, sondern dass eine kontinuierliche Förderung gewährleistet ist. Das, was Kommunen in dem Bereich jetzt schon teilweise sehr vorbildlich tun, muss mit dem, was der Bund jetzt an eigenen Maßnahmen in dieses System hineingibt, verknüpft werden. Ich glaube, dass bei den Kommunen derzeit mit den Jobcentern vor Ort intensive Gespräche laufen, wie man das Ganze sinnvoll miteinander verknüpfen kann, damit für förderbedürftige Jugendliche und Kinder eine kontinuierliche Förderung sichergestellt ist.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Ich glaube es wäre vermessen zu behaupten, mit diesem Gesetz haben wir alle unsere Bildungsprobleme gelöst. Aber es ist ein Stück mehr Hilfe, auch für die Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben. Wir können das SGB II nicht von allen anderen Regelungsbereichen, die sich auch mit Bildung und Teilhabe beschäftigen, losgelöst sehen. Wir haben das KJHG, die Schulgesetze in den Ländern und wir haben auch das Ehrenamt, das sich für benachteiligte Kinder engagiert,... Wir als Deutscher Städtetag sind der Überzeugung, „dass wir wieder mehr das Thema Prävention in den Blick nehmen müssen. Wie verhindern wir denn Hilfebedürftigkeit? Wie sichern wir den Grundsatz der Fürsorgesysteme, Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren?. Hier ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig, verteilt auf mehrere Ebenen in Bund, Ländern und Kommunen. Die Bildungs- und Teilhalbeleistungen im SGB II sind im Hinblick auf den konkreten Bedarf der Kinder, ein Schritt auf dem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit und zu mehr Chancen für Kinder und Jugendliche. Ziel muss es sein, die Hilfe zur Selbsthilfe letztendlich überflüssig zu machen. Wenn Schulabschlüsse erreicht, ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht und eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, die ein Leben ohne Fürsorgeleistungen ermöglicht.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Für uns ist ein Bildungspaket ein ergänzendes Element zu einem fair berechneten Sozialgeld für Kinder. Es gibt Ausgaben, die man im Regelsatz oder im Sozialgeld nicht vernünftig abbilden kann. Das sind das Mittagessen in Ganztagschulen oder Nachhilfe. Insofern ist das ein positiver Schritt. Es gehört dazu die Durchsetzung der Lehrmittelfreiheit in allen Bundesländern, die Förderung von Jugendmusikschulen, damit Kinder auch ein Instrument erlernen

können. Bitte schließen Sie die Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz in den Bezug des Bildungspaketes mit ein, denn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vier Jahre lang bezogen und auch diese Kinder sollten erreicht werden. Danke schön.

Vorsitzende Kipping: Danke schön. Mit dieser Punktlandung beenden wir die Fragen der CDU/CSU-Fraktion. Es folgen nun die Fragen der SPD-Fraktion in der zweiten Fragerunde. Wir beginnen mit Herrn Schulz.

Abgeordneter Schulz (SPD): Wir haben nun schon einige Änderungsvorschläge zu dem Bereich Bildung gehört. Ich möchte darum Frau Dr. Becker, Herrn Dr. Borchert und Herrn Struck fragen: Genügt das vorgeschlagene sogenannte Bildungspaket Ihrer Meinung nach den Anforderungen erstens nach Transparenz und zweitens nach Sicherstellung der Teilhabe für Kinder und Jugendliche?

Sachverständige Dr. Becker: Zunächst einmal halte ich ein Bildungspaket, was unabhängig von den monetären Leistungen gezahlt bzw. zusätzlich angeboten wird, für durchaus begrüßenswert. Ich halte die vorgesehene Lernförderung für unbedingt erforderlich, allerdings - was hier auch schon angeklungen ist - für zu restriktiv hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen. Es sollte also einem größeren Kreis von Kindern zu Gute kommen. Im Übrigen halte ich die doch sehr restriktive Aufzählung dessen, was das Teilhabepaket betrifft, für nicht gerade angemessen, denn es wird eigentlich der Vielfalt der Interessen, Begabungen und Förderbedarfe von Kindern nicht vollständig gerecht. Man muss zudem berücksichtigen, dass für dieses Bildungspaket an anderer Stelle die Regelleistungen gekürzt wurden. Und wo bleiben jetzt Kinder, die nicht musikalisch sind, die nicht unbedingt in den Sportverein wollen, sondern die vielleicht lieber lesen, die ihre Computerfertigkeiten ausbauen wollen, die vielleicht ein handwerkliches oder ein technisches Interesse haben und ab und zu mal ein Werkzeug brauchen? Es werden für den außerschulischen Unterricht in Musik etc. 3,60 Euro beim Regelbedarf für Kinder der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre herausgerechnet. Das fehlt den Kindern, die diese Interessen eben nicht haben. Deswegen kann ein Bildungspaket mit einer bestimmten Förderungszielrichtung zwar Verbesserungen bringen, aber es darf nicht zu Lasten der monetären Leistungen gehen, weil dann all die Kinder schlechter gestellt werden, die andere Interessen und Begabungen haben.

Zur Frage der Transparenz: Ich weiß nicht, wie man auf zehn Euro im Monat kommt. Es reicht weder für das Erlernen eines Musikinstrumentes - denke ich - noch für eine Vereinsmitgliedschaft in vielen Regionen aus. Es gibt regional sehr unterschiedliche Bedingungen für Kinder im SGB-II-Bezug. Wie man auf den Betrag kommt, ist mir ehrlich gesagt nicht klar.

Sachverständiger Dr. Borchert: Wir haben es gerade schon einmal vom Statistischen Bundesamt gehört, dass man die Bildungsbedarfe nicht verifizieren kann, weil man sich nur nach den Ausgaben orientiert. Ausgaben gibt es hier nicht, weil den Familien einfach das Geld fehlt. Deswegen noch einmal ganz

grundsätzlich hier zur Klarstellung, damit wir nicht Kosmetik gegen Krebs einsetzen oder Operationen ohne Diagnosen vornehmen: Wir wissen zum Thema erbliche Armut aus Untersuchungen der Bundesagentur, dass dort, wo der Arbeitsmarkt boomt, der Anteil der Hartz-IV-Empfänger minimal ist, und wenn ich mich richtig erinnere, um eine Quote von 0,2 bis 0,5 schwankt. Das heißt, wir müssen am Arbeitsmarkt ansetzen und wir müssen präventiv dafür sorgen, dass die Familien, die in Arbeit sind, nicht trotz einer vollen Erwerbstätigkeit unter das Existenzminimum sinken, weil wir wegen der Überlast an Abgaben eine wahnsinnige Kluft zwischen Brutto- und Nettoeinkommen haben. Da müssen wir zu allererst einmal dafür sorgen, dass die Familien aus ihrem selbst erworbenen Einkommen die Kinder in Freiheit und Selbstverantwortung großziehen können. Wenn ich mich richtig erinnere, ist auch der Anteil der alleinerziehenden Akademikerinnen besonders hoch im Bereich der SGB-II-Bezieher. Woher nehmen wir die Überheblichkeit zu sagen, dass die ihre Kinder nicht erziehen können? Überhaupt hat das IAB eine spannende Untersuchung im Frühjahr 2010 veröffentlicht, die ganz gegen die öffentliche Darstellung klargemacht hat, wie initiativ die Leute im Leistungsbezug sind. Und dennoch so zu tun, als ob da die Eltern im SGB II-Bezug ihre Kinder nicht großziehen können, ist doch eine schlimme Überheblichkeit, von der wir dann noch feststellen müssen, dass sie keinerlei empirische Basis hat. Wir wissen aus den grundlegenden Arbeiten von Frau Dr. Münnich, dass die Eltern sich lieber verschulden, um die Bildungsbedürfnisse der Kinder zu erfüllen, als dass sie Schindluder treiben mit dem, was die Kinder kriegen. Und wenn das passieren würde, hat Frau Dr. Fuchsloch den Vorschlag gemacht, analog zu den Kosten der Unterkunft dafür zu sorgen, dass man den Eltern erst einmal die freie Verfügung gibt. Geld ist geprägte Freiheit und gibt den Eltern auch ihre Rolle bei der Erziehung. Und wenn das Geld fehlgeleitet wird, kann man es dann immer noch in Sachleistungen und Gutscheine ummünzen.

Wenn ich noch einmal das Thema Chipkarte ansprechen darf, dann ist erstens festzustellen, dass diese kulturpessimistische Unterstellung, dass bei Leuten, die aus welchen Gründen auch immer im Leistungsbezug gelandet sind und die nicht in der Lage sein sollen, die Kinder großzuziehen, sich in der Empirie nicht finden lässt. Erziehungsfehlverhalten gibt es in allen Schichten. Die Amokläufer zum Beispiel kamen alle aus gehobenen Schichten, aus der oberen Mittelschicht. Keiner von denen kam aus der Unterschicht. Deswegen müssen wir da etwas realistischer und respektvoller sein, „menschenwürdiger“ mit diesen Menschen umgehen! Die Chipkarte würde die Bildungsbedarfe entsprechend den Bildungsangeboten standardisieren und die Eltern eher ausklammern. Es ist interessant, dass Herr Alt vorhin eine ganze Aufzählung gemacht hat mit Familienhilfe, Jugendhilfe, die freien Wohlfahrtsverbände und so weiter. Die Eltern tauchten da nicht auf. Wir dürfen aber nicht an den Eltern vorbei oder gar über die Eltern hinweg das machen. Nur ein Beispiel: Die Chipkarte in Stuttgart hat deswegen eine so hohe Akzeptanz - und darauf weist Frau Dr. Lenze ja hin -, weil die Zoo- und Schwimmbadbesuche da enthal-

ten sind. Aber das ist genau nicht das, was hier mit dieser Bildungsförderung geplant ist, deswegen bin ich da sehr, sehr skeptisch.

Noch ein Wort zur Infrastruktur: Das findet sich hier durch die Bank weg bei allen Parteien. Bei der Infrastruktur erinnere ich einfach an das Buch „SOS Familie“ von Renate Schmidt, der vormaligen Familienministerin. Das hat sie im März 2002 veröffentlicht. Da wusste sie noch nicht, dass sie im September Bundesfamilienministerin sein würde. Dort hat sie den Ganztagsbetreuungsbedarf quantifiziert und kam auf den Bedarf von 30 Milliarden Euro zusätzlich. Und das müssen nach Lage der Dinge hier vor allen Dingen die Kommunen schultern, die ohnehin schon für 75 Prozent der Infrastrukturausgaben der öffentlichen Hände verantwortlich sind, aber nur 12,5 Prozent der Gemeinschaftssteuern bekommen. Wie soll denn das funktionieren? Das geht hinten und vorne nicht auf. Deswegen: Wenn wir uns über Infrastruktur unterhalten, müssen wir uns eigentlich richtigerweise über eine Änderung des Finanzverfassungsschlüssels zu Gunsten der Kommunen, die diese Aufgaben zu schultern haben, unterhalten. Da ist doch der Hund begraben und nicht bei der Frage, ob wir hier kleinere Bildungsbedarfe noch zugestehen. Es muss im großen Stile diese Aufgabe angegangen werden. Und da reichen diese Kleckerbeträge nach meiner Überzeugung vorne und hinten nicht aus.

Sachverständiger Struck: Man könnte zu jedem einzelnen Aspekt dieses Bildungs- und Teilhabepaketes einiges kritisch kommentieren. Der entscheidendste Fehler liegt meines Erachtens im Absatz 6 des Pakets Teilhabe. Dies aus dem einfachen Grund, weil hier eine budgetierte Teilhabe mit zehn Euro monatlich pro Kind festgeschrieben wird für einen Katalog, von dem teilweise noch gesagt wird, dass er weiter ausgeweitet werden soll. Nicht das Budget soll ausgeweitet werden, sondern die Dinge, auf die der Anspruch aus diesem Budget realisiert werden soll. Das ist insofern völlig verfehlt, weil wir im SGB VIII eine ganze Reihe von diesen Leistungen dadurch für Kinder aus einkommensschwachen Familien ermöglichen, dass wir Teilnahmebeiträge durch die Kommunen bezahlen. Das ist eine Kann-Regelung, das ist keine Soll-Regelung, wie bei den Kindertageseinrichtungen. Aber von ihr wird reichlich Gebrauch gemacht, damit Kinder nicht aus finanziellen Gründen von der Teilhabe an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Das sollten wir weiterverfolgen. Wenn wir meinen, dieser Anspruch muss verstärkt werden, dann kann man aus dieser Kann-Leistung im SGB VIII eine Soll-Leistung machen. Dann hat man einen Rechtsanspruch auf Teilhabe in all diesen Bereichen, die die Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Das wäre konsequent. Wenn dann andere Bereiche wie Zoo- und Schwimmbadbesuche und so weiter zur Frage stehen, dann lassen die sich schwer unter Teilnahme- und Bildungspaket packen. Die sind dann auszurechnen und in den Regelsatzleistungen aufzuheben.

Was vorhin angesprochen wurde mit der Kollisionsnorm des Paragraphen 10, Absatz 3 SGB VIII ist überhaupt nicht einschlägig. Da geht es um die Abgrenzung von Leistungen. Hier geht es in Paragraph 90 SGB VIII, um die Erstattung oder um die Verrin-

gerung von Teilnahmebeiträgen. Das ist mir deswegen auch wichtig, weil die Logik dieser Chipkarte oder dieses budgetierten Teilhabepaketes so ist, dass eine Reihe von Anbietern quasi gezwungen sein wird, ihre Beiträge, die bisher kostenfrei waren oder wo die Kosten aus dem Jugendhilfeeat getragen wurden, zu monetarisieren, damit sie dann überhaupt in die Konkurrenz um diese zehn Euro gehen können. Das wird zur Folge haben, dass eine Reihe von Angeboten, die bisher unproblematisch für Kinder aus einkommensschwachen Verhältnissen zur Verfügung standen, ihnen plötzlich versperrt sein werden.

Das ist strukturell einfach ein falscher Weg. Ich habe als Vorsitzender der AGJ auch Frau BM Dr. von der Leyen und Frau BM Dr. Kristina Schröder darauf aufmerksam gemacht. Ich finde, wir gehen da einen falschen Weg. Und wenn man dann noch sieht, mit welchem Bürokratieaufwand gerade dieses Verfahren verbunden sein wird, dass also mindestens ein Viertel der Leistungskosten in Bürokratieaufwand geht und die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht hat, dass dies unterkalkuliert ist, dann denke ich, sind wir in Gefahr, einen großen Fehlweg zu beschreiten. Der einzig richtige Weg an dieser Stelle wäre, zumindest in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die da angesprochen sind, nicht abschließend, aber doch zentral einfach Beitragsbefreiungen verbindlicher im SGB VIII vorzusehen. Dann kann man sich wirklich diesen bürokratieaufwendigen Teil sparen. Vor allen Dingen ist mir wichtig zu sagen, dass Infrastruktur durch diese Regelung gefährdet wird und die Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit wesentlich über den Aufbau von Infrastruktur und Ausbau von Infrastruktur realisiert wird. Und nicht über ein Instrument, mit dem diese also möglicherweise in Teilen auch noch gefährdet wird.

Abgeordnete Marks (SPD): Beim Lesen des Gesetzentwurfes war ich doch sehr erstaunt und konnte nicht nachvollziehen, dass die Altersgrenzen beim sogenannten Bildungspaket und beim Teilhabepaket sehr unterschiedlich gezogen werden. Darum habe ich eine erste Frage an Herrn Struck. Mich würde interessieren, wie Sie diese unterschiedlichen Altersgrenzen für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in den Regelungen des § 28 in Art. 2 sehen. Das sind z.B. die Ansprüche auf den Schulausflug, das Schulbedarfspaket, die Lernförderung und die Mittagsverpflegung. Die bestehen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Ansprüche auf Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben hingegen nur bis maximal zum 18. Lebensjahr. Wie bewerten Sie das? Und daran anschließend habe ich eine Frage an Herrn Hoenig. Halten Sie es für sinnvoll und angemessen, dass das Teilhabepaket nur Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zusteht, also dass man diese Differenzierung so entsprechend vornimmt?

Sachverständiger Struck: Ich kann es kurz machen. Ich denke, diese Altersgrenze bei 18 Jahren ist nicht begründet, sie ist nicht nachvollziehbar. Ich denke, das ganze Problem wird sich auflösen, wenn man diesen verfehlten Weg, den ich eben geschildert habe, aufgeben und anders verfahren würde. Dann wä-

ren die über 18jährigen auch wieder in der Teilhabe eingeschlossen.

Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)): Auch wir verstehen nicht, warum ausgerechnet das Teilhabepaket nur bis 18 gehen soll, wenn die Altersgrenze des Bildungspakets bis 25 geht. Im Übrigen, wenn sich der Gesetzgeber entscheidet, junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in die Bedarfsgemeinschaft mit einzubeziehen und ihnen einen geringeren Regelsatz zu geben, dann muss er sich doch auch hier bei dem Bildungs- und Teilhabepaket an dieser Grenze von 25 Jahren festhalten.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich hätte gerne eine Einschätzung vom DGB zu den zehn Euro. Meinen Sie, dass die Höhe angemessen ist? Auf welcher Grundlage sollte Ihrer Meinung nach die Berechnung erfolgen? Wir hatten auch schon diskutiert, dass es Angebote gibt, aber natürlich dann auch die Kinder den Zugang zu den Angeboten haben müssen. Wir schlagen hier einen flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit vor. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die zehn Euro monatlich an Teilhabe halten wir für zu gering. Wir weisen aber vor allem darauf hin, dass es eine freihändige Setzung durch die Bundesregierung ist. Die Daten sind nicht empirisch abgeleitet. Wir haben es heute vom Statistischen Bundesamt gehört. Es handelt sich wieder um einen Sachverhalt, den das Bundesverfassungsgericht beim letzten Mal sinngemäß mit „Ermittlungsausfall“ titulierte. Der Gesetzgeber hat sich nicht die Mühe gemacht, tatsächlich zu untersuchen, was Kinder im Bereich Bildung und soziale Teilhabe brauchen. Wir haben heute auch gehört, dass die EVS an der Stelle „blind“ ist. Die EVS ermittelt keine Bedarfe, sondern sie ermittelt lediglich, was arme Leute an Konsum in den vergangenen drei Monaten hatten. Wenn kein Geld da ist, werden sie auch keinen Bedarf decken können. Und daraus abzuleiten ein Bedarf sei nicht vorhanden, ist halt ein logischer Kurzschluss. Daraus leiten wir ab: Man braucht im Bereich Bildung und soziale Teilhabe ergänzende Studien, die tatsächlich den Bedarf gerade von Kindern im Bereich Bildung und soziale Teilhabe und auch im Bereich gesunde Ernährung ergänzen. Damit kann man dann die EVS-Ergebnisse auf Plausibilität überprüfen. Das ist machbar, vielleicht nicht kurzfristig, aber spätestens bei der nächsten Regelsatzanpassung.

Zweite Frage war Infrastruktur. Wir haben in unserer Stellungnahme sehr deutlich gemacht, dass es für arme Kinder nicht damit getan ist, wenn man ihnen zehn oder 30 Euro monatlich mehr gibt. Die Frage, ob man das als Gutschein oder als Chipkarte macht, ist auch nicht die entscheidende. Das Entscheidende ist, dass die Angebote tatsächlich bei den Kindern ankommen. Und da ist es sinnvoller, in die Infrastruktur zu investieren. Sie haben das Beispiel Schulsozialarbeiter genannt; man kann es auch erweitern auf Ganztagsbetreuung im Kitabereich, in den Schulen und auch bei Freizeitangeboten in den Nachmittagsstunden. Dann ist es allemal sinnvoller, da als Staat zu investieren. Wenn ich Staat sage, dann heißt es auch, dass die Länder in die Pflicht zu

nehmen sind zu investieren, damit alle Kinder, die es nötig haben, da die zusätzlichen Angebote bekommen. Das kann die Lernförderung, die Freizeitgestaltung, der Sportverein oder der Musikunterricht sein. Es macht doch keinen Sinn, für Hartz-IV-Kinder mit minimalen Mehraufwand etwas zu investieren, wenn Familien oder Kinder, die nur geringfügig mehr Einkommen haben, von diesen Angeboten ausgeschlossen sind, sondern man sollte tatsächlich als Staat in die Infrastruktur investieren und dies dann auch allen Kindern, die es nötig haben, zu Gute kommen lassen.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Alt von der Bundesagentur für Arbeit. Wir haben gerade über diesen Extrabedarf gesprochen, der nun mit zehn Euro angesetzt ist. Glauben Sie, dass die Eltern bereit sind, diese Förderung dann auch sinnvoll für ihre Kinder zu verwenden? Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Eltern mit diesen Mitteln sinnvoll für ihre Kinder etwas tun und auch gegebenenfalls Sonderbedarfe beantragen?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Das ist natürlich eine schwere Prognose, die Sie da von mir abverlangen. Herr Borchert, da beziehe ich ausdrücklich die Eltern mit ein. Wenn ich das vorhin vergessen habe, dass die Eltern für mich sogar die Schlüsselstellung in dem Bereich haben, bitte ich um Nachsicht. Ich glaube, wir müssen daran arbeiten, denn wir haben hier in Berlin beispielsweise die Beitragsfreiheit bei Sportvereinen. Und von den 80.000 Kindern in Hartz IV - hier in Berlin - nehmen gerade mal 1.200 diese in Anspruch. Das ist sehr wenig, und wir müssen uns alle fragen, warum klappt das nicht besser, dass dieses Angebot auch wirklich angenommen wird, obwohl das freie Angebot da ist. Deswegen ist für mich die Debatte um die zehn Euro sinnlos, denn ich glaube, es geht zunächst einmal darum, dass die zehn Euro auch angenommen werden. Und viele Sportvereine werden sich entsprechend einrichten und werden dort auch versuchen, mit zehn Euro einen Beitrag anzubieten. Es geht dann bei ein paar Sportarten sicherlich noch darum, wer bezahlt die Ausrüstung, denn man braucht Fußballschuhe, ein Trikot oder andere Dinge, um den Sport auszuüben. Aber ich glaube, da sollten wir auch ein Stück auf die Zivilgemeinschaft setzen.

Die Zivilgesellschaft führt heute schon dazu, dass es über Stiftungen und Spenden ein Angebot gibt und auch ein ehrenamtliches Angebot bei der Nachhilfe besteht, das wir nicht kaputt machen wollen durch dieses Angebot, sondern im besten Fall noch erweitern wollen. Und ich sehe auch nicht, Frau Becker, dass beispielsweise handwerklich begabte Kinder keine Chancen haben. Der handwerkliche Kurs bei der Volkshochschule kann auch in Anspruch genommen werden. Da wäre ich auch bereit, die Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Ich sehe vom Gesetzgeber zunächst einmal kein Verbot zu sagen, wir können Kinder nicht im handwerklichen Bereich fördern, wenn Volkshochschule oder Vereine das anbieten. Auch das wäre für mich nicht ausgeschlossen. Der entscheidende Punkt wird nur sein, ob wir mit den Eltern und allen, die sich um diese Familie kümmern, wirklich dafür sorgen können, dass die

Kinder wissen, wenn ich Interesse an einem Sportverein oder an der Musikerziehung habe, wird mir das auch gewährt. Hier käme wieder das gleiche Argument. Natürlich kriegt man für zehn Euro keine Klavierstunde, aber man kann mit musikalischer Früherziehung in der Gruppe durchaus mit zehn Euro etwas anfangen. Der Einstieg kann damit sichergestellt sein. Die Frage ist: Wie kann man so etwas fortsetzen? Deswegen, wenn es nur gelingt, das Angebot an die Eltern zu bringen, wenn wir auch den etwas größeren Kindern sagen, du kannst in einen Sportverein gehen, es scheitert nicht an finanziellen Engpässen, sehe ich für dieses Angebot durchaus eine Chance.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich habe eine Frage an den Deutschen Verein, die Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtspflege und den Paritätischen Gesamtverband. Wir haben eben schon viel über den Umfang des Bildungs- und Teilhabepakets gehört. Mir geht es jetzt um die Zielgruppe. Es sollen hier auch die Familien, die kinderzuschlagsberechtigte Eltern haben, einbezogen werden mit dem Ziel, auch Kindern, die nicht von Hartz IV betroffen sind, aber aus einkommensschwachen Familien kommen, diese Bildungs- und Teilhabechance zu gewährleisten. Meine Frage wäre, wie Sie das bewerten, ob Sie das für sachgerecht zur Erreichung dieses Ziels halten.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Es ist als Minimum sachgerecht.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Es ist positiv, dass Kinder in Familien, die Kinderzuschlag beziehen, einbezogen sind. Ich gehe davon aus - aber vielleicht können andere etwas dazu sagen -, dass auch Familien Zugang zum Bildungspaket haben, die ihren Kinderzuschlag abrupt verlieren, wenn ihr Bruttoeinkommen über die Höchsteinkommensgrenze steigt (und deren verfügbares Familieneinkommen dann sinkt). Ich weise nochmals darauf hin, dass die Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz - obwohl sie in einer deutlich schlechteren materiellen Situation sind als Kinder im ALG-II-Bezug - nicht einbezogen sind. Das halten wir für einen Fehler im Gesetz, der dringend zu korrigieren ist. Die Höhe dieser Leistungen ist relativ knapp bemessen. Was man mit diesen 120 Euro im Jahr bewerkstelligen kann, hängt sehr davon ab, welche Angebote es im kommunalen Umfeld gibt und ob diese Angebote auch künftig erhalten bzw. ausgebaut werden und was die Schulen für zusätzliche Leistungen, etwas im Musikunterricht, dann auch wirklich verlässlich für alle Kinder anbieten.

Sachverständiger Hesse (Der Paritätische Gesamtverband): Vieles im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist gut gemeint, aber grottenschlecht gemacht. Deswegen sind Sie damit auch schon zweimal in Karlsruhe erfolglos geblieben. Es ist hier wieder ähnlich. Die Fragestellung lautet: Was tun wir für Teilhabe für Kinder im SGB II? Dann fällt uns ein, SGB II sind aber nicht alle Kinder, es gibt auch noch andere Familien, die nicht viel Geld haben, hier müssten wir auch noch etwas tun. Sollen das die Kinderzuschlagsberechtigten sein, die Asylbewerberleistungsberechtigten, vielleicht die Wohn-

geldberechtigten? Wie weit ziehen wir das, um diese so genannte Abbruchkante der Besserstellung von SGB-II-Haushalten zu vermeiden? Dann gucken alle da hin und sagen, es stand in der Bildzeitung, den SGB-II-Kindern geht es viel besser als anderen. Das Grundproblem ist, dass Sie es falsch verorten. Ich erinnere nochmals an das, was vorhin Herr Struck ausgeführt hat. Das Ganze gehört in die Jugendhilfe. Da haben Sie keine Eingrenzung des Personenkreises, da haben Sie flexible Instrumente, wie Sie Infrastruktur ausgestalten, wie Sie mit Teilnehmerbeiträgen und Eigenbeteiligungen umgehen können, da haben Sie Kooperation mit den Eltern, da haben Sie die ganze Infrastruktur, die Herr Alt hier aufgezählt hat, die man jetzt zusätzlich sich von Seiten der BA wieder erschließen will, zu der BA und Bundesrechnungshof zu Recht sagen, das ist viel zu teuer, das ist weggeschmissenes Geld.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich hätte nochmals eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn Alt, und zwar geht es jetzt um die außerschulische Lernförderung, die wir individuell auch zur Verfügung stellen, nicht nach dem so genannten Gießkannenprinzip. Wer soll Ihrer Ansicht nach diesen Förderbedarf feststellen? Wer ist da geeignet?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Geeignet für diese Feststellung können nach unserer Meinung nur die Schule und die zuständigen Lehrer sein. Eine andere Möglichkeit sehe ich nicht. Sie müssen darüber Auskunft geben, ob die Lernförderung zweckmäßig ist, und sie müssen uns auch sagen, was sie für angemessen halten, ob das ein Schüler einer höheren Klasse machen kann, ob das ein Nachhilfelehrer machen kann oder ob das eine professionelle Nachhilfeeinrichtung sein muss. Das muss beurteilt werden von der Schule. Wir kennen den Schüler nicht in seinen Leistungen, die Schule muss uns hier die Auskunft geben.

Abgeordneter Kober (FDP): Eine Frage an den Deutschen Verein und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, und zwar zu einem anderen Teil des Bildungspakets, Schulausflüge, Klassenfahrten. Da wollen wir die tatsächlichen Aufwendungen zur Verfügung stellen. Sind Sie der Auffassung, dass damit auch dann das Ziel sichergestellt ist, dass die Kinder dann nicht aufgrund von Geldmangel von wesentlichen schulischen Angeboten ausgeschlossen sind?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Grundsätzlich ja, es ist nur die Frage, wie man es definiert und was man dann darunter subsumiert. Da ist mir noch nicht ganz klar, wer denn das dann feststellt, was die tatsächlich notwendigen Ausgaben sind. Gehört die Verpflegung dazu oder nur das reine Busunternehmen? Dass Eintrittsgelder dazugehören, wenn im Rahmen eines Ausflugs etwas stattfindet - das unterstelle ich jetzt einmal. Den ganzen Definitionsbereich halte ich in der praktischen Umsetzung für außerordentlich problematisch. Es gibt sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe, so dass auch diese gute Idee, die im Kern richtig ist, in der Praxis - glaube ich - auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Aber es muss geholfen werden. Hier muss etwas getan werden. Benachteiligte Kinder dürfen nicht ausgeschlossen

werden, das ist gar keine Frage. Mir fehlt nur an der einen oder anderen Stelle die Umsetzungsfantasie.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Ich meine, wir haben uns auch in der letzten Legislaturperiode mit dieser Frage der Schulausflüge lange auseinandergesetzt; mehrtätige Klassenausflüge konnten übernommen werden, eintägige konnten das bisher nicht. Das ist nun geregelt. Das ist positiv, jetzt muss man es umsetzen.

Vorsitzende Kipping: Eine reichliche Minute noch für eine Frage. Haben Sie eine kurze Frage, Herr Vogel, Herr Kober? Oder stellen Sie die zur allgemeinen Verfügung? Dann kommen wir nun zu den Fragen der Links-Fraktion zu diesem Themenblock und ich wechsele wieder meinen Hut zu einer Fragestellung.

Die Linke hat für diese Fragerunde ebenfalls neun Minuten, die jetzt laufen müssten. Herr Hoenig, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, Gutscheine für Kinder sind eine Hürde. Und Sie lehnen diese ab. Können Sie nochmals begründen, wieso Sie das als Hürde bezeichnen? Eine ähnlich lautende Frage an den Bundesrechnungshof. Herr Kammer, Sie schreiben, die zu erwartenden Kosten der Gutscheinelösung stehen in keinem Verhältnis zum Wert dieser Leistung. Können Sie das bitte auch noch einmal ausführen? Wechsel zurück, Herr Hoenig.

Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)): In der Tat, wir lehnen die Gutscheinregelung, wie sie hier im Gesetzentwurf steht, ab. Erstens: Als Praxis untauglich, die Sozialhilfe hat bereits gezeigt - da haben wir mehrjährige Erfahrung, was die Gutscheine angeht -, dass Gutscheine in dem Bereich untauglich sind. Sie sind im Übrigen auch stigmatisierend. Sie sind selbst dann stigmatisierend, wenn man eine Chipkarte einführt. Denn solange nicht alle Kinder eine solche Chipkarte benutzen und solange nicht alle Angebote diese Chipkarte auch akzeptieren, wird eine Gutscheinregelung stigmatisierend und diskriminierend sein. Ganz deutlich wird das beispielsweise bei den Schulausflügen und beim Schulmittagessen. Die Leistungen des Schulmittagessens sind eigentlich nur ein Zuschuss von einem Euro. Das heißt, das betroffene Kind bekommt einen Gutschein über diesen einen Euro und soll den Rest irgendwie selbst bezahlen. Wir finden das enorm bürokratisch und lehnen das deshalb ab.

Bei den Schulausflügen wird auch noch einmal deutlich, wie problematisch das ist. Das heißt, es sollen über den Bedarfszeitraum von sechs Monaten jeweils monatlich drei Euro für den Schulausflug angesetzt werden. Die Leistung kann auch im Voraus über dieses halbe Jahr erbracht werden. Dieses führt aber dazu, dass letztlich die Schulen mit der Bundesagentur für Arbeit den Gutschein abrechnen müssen. Wir sehen hier nicht, dass die Schulen die Kapazitäten und die Möglichkeiten haben, das auch zu tun.

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Der Bundesrechnungshof sieht in diesem Verfahren einen erheblichen Mehraufwand. Wir hatten das schon intern mit der Bundesagentur für Arbeit besprochen. Wir sehen hier nicht nur den einmaligen

Aufwand, wenn es darum geht, mit den Trägern oder Leistungserbringern Grundvereinbarungen abzuschließen, sondern man muss hier bedenken, dass doch ein erheblicher laufender Aufwand, und zwar in Form von Änderungsaufwand entsteht. Es wird eine permanente Bewegung sein. Das schöne Wort Volatilität wird hier angebracht sein, sowohl bei den Kindern und Jugendlichen - Herr Alt hat vorhin die Zahl genannt: Wir haben einen jährlichen Wechsel von 800.000, die neu hereinkommen und dann auch wieder neu herausgehen - und wir werden einen erheblichen Wechsel sicherlich auch bei den Leistungserbringern oder Anbietern haben. Die Leistungserbringer und Anbieter werden sich auch aufgrund des Angebotes eine weitere Nachfrage verschaffen. Kurzum, es wird hier eine erhebliche Bewegung geben, die die Mitarbeiter in den ARGEN und in den kommunalen Trägern vor ganz erhebliche Anforderungen stellen wird. Wir glauben auch nicht, dass das nur - wie die Bundesagentur für Arbeit meint - mit acht Minuten getan sein wird. Es wird sicherlich auch hier weiteren Vollzugaufwand geben. Das lässt sich jetzt zwar nicht im Einzelnen beziffern, wie dieser personelle Mehraufwand und auch der Aufwand, der als solcher geleistet werden muss, sich in Euro und Cent ausdrückt. Das wird wohl in etliche Hunderte von Millionen Euro gehen. Da stellt sich schon die Frage: Wie steht hier der Vollzugaufwand im Verhältnis zu den Zweckausgaben, die geleistet werden? Es ist auch unserer Sicht etwas bedauerlich - das klang auch schon vorhin in etlichen Beiträgen an -, dass hier der Bund als Retter in der Not gesucht wird. Aus unserer Sicht ist er ein nicht ganz tauglicher Retter, weil die Mittel nicht ausreichen werden. Der Bund soll hier etwas korrigieren, wozu die Länder und vielleicht auch noch die Kommunen mit ihren Mitteln nicht in der Lage sind. Die finanziellen Gewichte sind aus unserer Sicht auch falsch verteilt. Es fehlt im Grunde an einer klaren Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Kommunen. Wenn hier Klarheit geschaffen wird, würden wir nicht hier sitzen und uns über die Kosten und den Vollzugaufwand unterhalten.

Abgeordneter Kuhnert (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Böker. Wir haben vorhin gehört, dass nicht der Bedarf ermittelt wurde, den Kinder und Jugendliche brauchen, sondern die Ausgaben, die man in den Haushalten vorgefunden hat. Nun will man mit diesem Gutschein die Teilhabe sichern, insbesondere auch im Bereich des Sportes. Aber was völlig außer Acht gelassen wird bei dem Gesetzentwurf ist zum Beispiel, wenn Kinder im Sport talentiert sind oder auch in der Musik oder Kunst. Was ist mit den weiterführenden Schulen, wenn Internatskosten entstehen, wenn sie im Sportbereich einen Mehraufwand an Ernährungskosten haben? Wie bewerten Sie diese große Lücke gerade im Bezug für die Entfaltung von Kindern und Jugendlichen? Welchen Vorschlag haben Sie zur Lösung des Problems?

Sachverständiger Böker: Mit den Gutscheinen ist es immer das Problem, wer stellt sie aus? Wer löst sie ein? Welche Verwaltungskosten entstehen dadurch? Mit Geld ist das tendenziell immer einfacher zu lösen. Die nächste Frage ist auch, was soll damit abge-

deckt werden? Wir haben eben schon gehört, dass dort die Entscheidungsfreiheit der Kinder dadurch sehr stark eingegrenzt wird, dass man die Gutscheine macht. Eine Geldlösung ist immer die einfachere Lösung. Damit es keine Diskriminierung gibt, braucht man eine flächendeckende Versorgung für alle Kinder. Wenn Kinder tatsächlich so wichtig sind, wie sie immer von der Politik dargestellt werden, ist das eine Investition, von der alle profitieren sollen. Das ist auch die Frage, warum soll es ausgerechnet nur die Armen erwischen, dass es ihnen besser geht. Diese Leistungen braucht doch eigentlich jeder. Wenn ich dann noch Kinder habe, wo die Eltern Aufstocker sind und einen Monat lang aufstockende Leistung bekommen und im nächsten nicht, und im übernächsten Monat wieder, dann drei Monate herausfallen, dann hat das Kind den einen Monat Anspruch, aber im nächsten Monat nicht; dann muss es den Gutschein wieder abgeben. Das ist ein bürokratischer Aufwand, der steht in keinem Verhältnis zu der Leistung, die dort irgendwo zugeteilt werden soll.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an den Paritätischen Gesamtverband und an Herrn Grüner. Aufgrund der mangelnden Validität der Daten kommt der Paritätischer in seiner Stellungnahme in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu dem Schluss, dass die Verteilung von Regelbedarfen auf der Grundlage des Statistikmodells gescheitert sei. Deswegen frage ich Sie, welche Alternativen sehen Sie dazu? Wie bewerten Sie den Vorschlag von Frau Dr. Münnich, bei den Paarhaushalten mit Kind die unteren 30 Prozent der Haushalte als Referenzgruppe zu nehmen?

Sachverständiger Hesse (Der Paritätische Gesamtverband): Bei den Regelsätzen waren wir vorhin eigentlich schon. Man hat nur zwei Möglichkeiten, man muss entweder zum Warenkorb zurückkommen, was sicherlich seine Schwierigkeit hat, oder die Referenzgruppe größer machen. Das kann man machen, indem man die Oberkante verschiebt, wie es hier vorgeschlagen wurde. Oder man wirbt einfach dafür, mehr Personen mit in die Auswertung hineinzubekommen und nicht nur nach der EVS-Logik, die teilnehmende Haushalte sucht, sondern man muss systematisch mehr Haushalte im unteren Einkommensbereich suchen.

Sachverständiger Grüner: Ergänzend an meinen Vorredner möchte ich sagen, man muss sich einfach anschauen, was kostet Teilhabe von Kindern wirklich? Wir hatten das Beispiel vom Sportverein. Das ist klar, dass nur 1.200 Kinder in Berlin in Vereinen sind. Im Fußballverein zu sein ohne Trikot, ohne Fußballschuhe, macht einfach keinen Sinn, oder im Tischtennisverein zu sein und dort vierteljährlich einen neuen Schläger zu brauchen. Wenn man an der Entwicklung dranbleiben will - das hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben -, macht es keinen Sinn, wenn man sich nicht vierteljährlich für ungefähr 100 Euro einen neuen Schläger mit Belägen leisten kann. Von daher muss man dann schauen, was kostet das Ganze? Man muss dort wirklich schon wieder ein Bedarfsbemessungssystem bzw. ein Warenkorbsystem aufmachen und sehen, was kostet es, um das Geld wieder zur Verfügung stellen zu kön-

nen. Natürlich, ein allgemeines System, ein freier Zugang ist immer das Bessere, weil es nicht diskriminierend wirkt.

Vorsitzende Kipping: Wir kommen nun zu den Fragen der GRÜNEN und beginnen mit den Fragen von Herrn Kurth.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Dr. Borchert, der Sachverständige Struck hat vorgeschlagen, über eine Erweiterung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe den individuellen Anspruch auf Bildungs- und vor allem Teilhabeleistung zu realisieren. Es ist sehr bedenkenswert angesichts der hohen Fluktuation, von der wir hörten. Halten Sie das vereinbar mit der Zielsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts?

Sachverständiger Dr. Borchert: Karlsruhe hatte nur gesagt, dass auch Bildung zum Existenzminimum gehört. Wenn wir uns einmal überlegen, was das bedeutet für die Kinder im Leistungsbezug, dann dürfen wir uns auf keinen Fall auf die Überlegung einlassen, dass es da unten mit einem Minimum getan wäre. Bildung bedeutet, Chancengleichheit zu eröffnen. Wer unten ist, braucht mehr. Das bedeutet im Zweifel auch, auch einmal nach oben zu schauen, was oben an Bildung realisiert wird. Ich sage nur, Fremdsprachenerwerb im Ausland. Was nun die Organisation angeht, die Sie gerade angesprochen haben, das ist doch sonnenklar, dass die Bundesagentur da nicht die originäre Ansprechpartnerin ist für diese Fragen. Das haben mittlerweile auch alle föderalen Ebenen sehr in Zweifel gezogen. Der Gesetzentwurf geht punktuell darauf ja auch ein. Nur noch einmal mein Petitum: Bei all diesen Fragen muss man sich klarmachen, dass es mit dem Bezahlen in kleiner Münze bei den Bildungsbedürfnissen unserer Jugend nicht getan ist. Ich erinnere nochmal daran, dass das Problem ganz woanders verortet ist. Wir stellen nämlich fest, dass die Kommunen letztlich diejenigen sind, die die Hunde beißen. Die kriegen nur 12,5 Prozent der Gemeinschaftssteuern, sind aber verantwortlich für 75 Prozent aller Infrastrukturen. Da muss man ansetzen, der Verteilungsschlüssel der Finanzverfassung muss verändert werden, wenn uns Bildung so wichtig ist.

Abgeordnete Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Frau Schmiedhofer. Die Kosten der Unterkunft sind auch Bestandteil des Gesetzentwurfes. Mich würde interessieren: Es ist jetzt vorgeschlagen, die Beteiligung von 23,6 auf 25,1 Prozent leicht anzuheben, nachdem dreimal in Folge vorher abgesenkt wurde. Was bedeutet das für eine Stadt wie Berlin finanziell? Fängt das die anderen kritischen Faktoren in den Kosten der Unterkunft und ihrer Entwicklung auf?

Sachverständiger Schmiedhofer: Leider nicht. Berlin ist nicht nur die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland, sondern leider auch die Hauptstadt von Hartz IV. Wir haben eigentlich von Anfang an einen Anstieg von Bedarfsgemeinschaften. Wir sind jetzt ungefähr bei 330.000 Menschen, bei einer Einwohnerzahl von 3,2 Mio. Das sind ungefähr 1,6 bis 1,7 Menschen in einem Haushalt. Die Unterkunftskosten sind allmählich auf 1,45 Mrd. Eu-

ro angestiegen. Ein Prozentpunkt sind also 15 Mio., die wir mehr oder weniger bekommen. Ich glaube, Sie brauchen nicht viel Phantasie, um sich damit auszurechnen, dass es keine strukturelle Verbesserung ist, wenn wir dort ein oder zwei Punkte mehr bekommen.

Abgeordnete Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse des Deutschen Bundestages ist ja vorgesehen, den Heizkostenzuschuss im Wohngeld, das Kinderwohngeld zu streichen und die Hinzuverdienst-Möglichkeiten auszuweiten. Welche Auswirkungen hätte das auf die Kosten der Unterkunft und die Kosten für eine Stadt wie Berlin?

Sachverständige Schmiedhofer: In Berlin haben schon jetzt 37 Prozent der Beschäftigten sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse, das heißt Mini-, Medi- oder Teilzeitjobs, oft auch noch befristet. Viele von ihnen verdienen nicht mehr als 900 Euro brutto. Das heißt, sie sind ohnehin im ergänzenden Bezug. Wenn jetzt die Möglichkeit des Zuverdienstes noch erweitert wird, heißt das natürlich, dass noch mehr Bedarfsgemeinschaften bestehen bleiben bzw. nicht aus dem Leistungsbezug hinausfallen. Da ist die raffinierte Lösung zu Lasten der Kommunen, dass immer die Unterkunftskosten als Letztes bleiben. Das heißt natürlich, dass sie auch noch weiter steigen werden. Ich bin im Bezirk Charlottenburg/Wilmersdorf verantwortlich. Das ist die Nummer zwei der zwölf Berliner Bezirke. Aber selbst da ist es so, wenn jemand auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung findet, bleiben die Leute immer, wenn es mehr als eine Person ist, im Leistungsbezug. Bei einer Person kommt es darauf an, wie hoch die Miete insgesamt ist.

Abgeordnete Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich noch eine Frage an Frau Schmiedhofer und an die Kommunalen Spitzenverbände. Kann die jetzt bestehende Anpassungsformel eigentlich der Indikator für die Kosten der Unterkunft sein – angesichts der Entwicklungen, die wir gerade skizziert bekommen haben?

Vorsitzende Kipping: Noch reichlich zwei Minuten. Wir beginnen mit der Antwort von Frau Schmiedhofer.

Sachverständige Schmiedhofer: Natürlich nicht. Es ist absolut nicht ausreichend. Ich finde auch die Berechnungszahlen nach den Bedarfsgemeinschaften nicht nachvollziehbar. Jedenfalls nicht, wenn es darum geht, auch eine Unterstützung zu geben. Wenn ich das einmal so sagen darf, es ist empörend, dass es so unterschiedliche Anteile zwischen einzelnen Bundesländern gibt. Wir werden jetzt sicherlich noch die Forderung hören, dass es eigentlich 35 Prozent sein müssten. Der schließe ich mich natürlich vorbehaltlos an.

Vorsitzende Kipping: Die Kommunalen Spitzenverbände, wir beginnen diesmal mit Herrn Lübking.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Ich kann es kurz machen. Die kommunalen Spitzenverbände haben für das Jahr 2010 eine Beteiligungsquote von bundesdurchschnittlich 35,8 Prozent, für 2011 von 37,7 Prozent

angemahnt, um das eigentlich mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im SGB II beabsichtigte Ziel, die Kommunen um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten, auch tatsächlich zu erreichen.

Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag): Es ist ja nicht das erste Mal, dass wir über diese Anpassungsformel reden. Jedesmal, wenn es um die Bundesbeteiligung ging, haben wir unsere Auffassung vorgetragen. Die Formel, anknüpfend an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaft, ist nach unserer Auffassung nicht die richtige. Wir brauchen eine Anpassung, die sich an der Kostenentwicklung orientiert. Dann kämen wir zu anderen Bundesbeteiligungsquoten, als es derzeit im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Ich denke, wir werden im dritten Teil der Anhörung nochmals über diese Themen sprechen. Darüberhinaus gibt es weitere Punkte, zu denen wir uns gerne äußern wollen.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Die Anpassungsformel, so wie wir sie jetzt haben, an die Bedarfsgemeinschaften anknüpfend, ist nicht sachgerecht. Wir teilen die Einschätzung, die Frau Haßelmann vorgetragen hat, eine Anbindung an die tatsächlichen Ausgaben. Nur damit kann man den – gleichfalls im Gesetz verankerten – Auftrag der kommunalen Entlastung überhaupt erreichen.

Vorsitzende Kipping: Das war eine richtig gute Punktlandung und schon ein kleines Vorchattering auf den dritten Teil, wo es nochmals um die Kosten der Unterkunft geht und um auch eine weitere Anhörung. Jetzt treten wir erst einmal in eine fünfminütige Pause ein. Wir haben uns im Vorfeld mit den Obleuten verständigt, dass diese Pause eher für die Sachverständigen gedacht ist. Weil die Erfahrungen gelehrt hat, wenn ein Abgeordneter einmal rausgeht und anfängt, Dinge zu erledigen, dass es nicht bei fünf Minuten bleibt. Ich will nur darauf hinweisen, dass wir strikt nach fünf Minuten hier mit der Sitzung fortfahren.

5 Minuten Sitzungsunterbrechung

Vorsitzende Kipping: Wir würden jetzt eintreten in die dritte Fragerunde. Diese wird eröffnet durch die Fragen der CDU/CSU-Fraktion. Damit auch diese Fraktion volle Aufmerksamkeit hat für ihre Fragen, spiele ich noch ein bisschen auf Zeit. Die CDU/CSU-Fraktion hat in dieser Fragerunde wieder 28 Minuten. Als erstes gemeldet ist Herr Schiewerling und da inzwischen zumindest die Reihen der Sachverständigen wieder fast vollständig sind, all diejenigen, die es noch nicht geschafft haben, glaube ich, es liegt daran, das wir hier einen kleinen Engpass haben, was die sanitären Anlagen anbelangt, aber so nach und nach kommen alle rein. So, jetzt habe ich genug auf Zeit gespielt, Herr Schiewerling, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, herzlichen Dank. Es geht um die Fragen der Kosten der Unterkunft und der Möglichkeiten durch eine Satzungsregelung zu Pauschalierungen zu kommen. Meine Fragen gehen an die Bundesagentur für Arbeit, an die Kommunalen Spitzenverbände und an den Deutschen Verein. Sehen Sie diese Regelungen, die wir dort schaffen, als eine realistische Möglichkeit an, zu erheblichen Einsparungen

im Bereich der Verwaltungskosten zu kommen und dabei dennoch die Angemessenheit der Unterkosten der Unterkunft einzuhalten?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Herr Schiewerling, eigentlich sind die Kommunalen Spitzenverbände für diese Frage verantwortlich, nicht die Bundesagentur für Arbeit. Aber ich möchte trotzdem etwas zu den Verwaltungskosten sagen, weil wir immer die Frage haben, Einzelfallgerechtigkeit und Verwaltungsökonomie. Ich persönlich bin der Meinung, dass Pauschalierungen immer einen hohen Grad an Verwaltungsökonomie haben. Hier käme in meinen Augen auch noch dazu, dass wir ein Stück weit die Eigenständigkeit der Menschen in der Gestaltung ihrer Miete und ihrer Nebenkosten unterstützen. Derzeit haben wir etwa ein Viertel aller Widersprüche und Klagen in diesem Bereich, wo es um Einzelfälle geht, so dass ich es aus verwaltungstechnischen Gründen sehr begrüßen würde, wenn die Kommunen sich dazu entschließen könnten, hier zu pauschalen Regelungen zu kommen.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.): Die Möglichkeit der Kommunen, im Wege einer Satzung die Unterkunfts-kosten zu regeln, ist sicherlich eine Stärkung der Selbstverwaltung. Aber ich habe Zweifel, ob damit erhebliche Einsparungen verbunden sein können. Nach wie vor bleiben die Parameter, die man für die Unterkunft, für die Mieten setzen muss, die Angemessenheit. Damit kann es sein, dass es bei den Bürokratiekosten zu gewissen Einsparungen kommen kann. Aber mit nennenswerten Einsparungen ist auf kommunaler Seite nicht zu rechnen.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich möchte die Frage auch mit einem klaren Nein beantworten. Zum einen ist die Satzung als solche nur eine Formfrage, die noch nichts über die Inhalte aussagt. Der Gesetzentwurf verbindet aber die Satzung mit bestimmten Inhalten. Deswegen muss man auf die Inhalte abstellen. Wir sagen gleichfalls, die Kriterien für die Angemessenheit der KdU müssen auch bei einer Satzungslösung erfüllt sein. Das ist genauso verwaltungsaufwendig, wie es heute ist. Von einer Pauschalierung der KdU, die in der Satzung ermöglicht wird, erwarten wir keine Einsparungen, sondern im Gegenteil, wir befürchten in den Landkreisen sogar mehr Ausgaben, weil zu erwarten ist, dass der Mietmarkt reagiert, indem die Mieten an die Höhe der Pauschale angepasst und darunter keine Mieten mehr verfügbar sein werden. Deswegen gehen wir von Einsparungen in diesem Bereich insgesamt nicht aus.

Sachverständige Göppert: Mit der Satzungslösung kann das Ziel, Einsparungen zu erzielen keinesfalls verknüpft werden, das ist kein geeignetes Instrument. Auch bei den Unterkunfts-kosten müssen wir das Existenzminimum absichern und das hängt mit der Angemessenheit der Wohnkosten zusammen. Der sehr unterschiedliche Wohnungsmarkt in den Kommunen erlaubt keine verallgemeinernden Aussagen. Dazu sind die Wohnkosten zu unterschiedlich, die es vor Ort gibt. Für uns ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass es keinen Zwang für die Kommunen geben darf, die Satzung zu erlassen. Im Gesetzentwurf ist jetzt noch enthalten, dass „die

Länder die Kommunen zum Erlass verpflichten können“. Wir plädieren eindringlich dafür, diesen Passus zu streichen. Es sollte für diejenigen Kommunen ermöglicht werden, die aufgrund des örtlichen Wohnungsmarktes dazu in der Lage sind, hier vernünftige Regelungen zu schaffen, aber es darf nicht zur Pflicht werden. Und schon gar nicht kann mit einer Satzungsregelung die Hoffnung verbunden werden, man könnte hier große Einsparungen erzielen.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ich will vorab noch einmal darauf hinweisen, dass die Situation der Kosten der Unterkunft in der Gesamtrepublik außerordentlich unterschiedlich ist. Deshalb hat man in vergangenen Jahren auch bewusst davon Abstand genommen, eine Bundesordnung zu manifestieren, die einheitlich für die ganze Bundesrepublik Deutschland den Versuch unternimmt, das Ganze einigermaßen auskömmlich zu gestalten. Man hat dafür einfach keine Möglichkeit gesehen und sich eher auf den Bereich von Empfehlungen, unter anderem auch des Deutschen Vereins, gestützt. Wir sind sehr skeptisch, was die jetzigen Entwicklungen angeht. Zum einem im Hinblick auf die Satzungs-ermächtigung. Es kann gemacht werden, muss aber nicht gemacht werden, das ist die Regel. Die Erfahrung, die wir mit dem Bundessozialhilferecht gemacht haben, ist so, dass die Kommunen nur die Ermächtigung sehr, sehr spärlich aus guten Gründen in Anspruch genommen haben. Eine Stadt, an die ich mich jetzt erinnere – ohne sie namentlich nennen zu wollen –, hat eine Satzung gemacht und ist prompt mit der Satzung vor Gericht auf die Nase gefallen, weil das Gericht die Satzung als nicht angemessen empfunden hat. Deshalb warne ich Neugierige zu glauben, dass mit einer Satzungslösung und darauf aufbauenden Bescheiden sich dann zum Beispiel die Zahl der Gerichtsverfahren minimiert. Wir werden zwei verschiedene Strecken von Gerichtsverfahren kriegen, einmal gegen die Satzungen selbst und dann noch einmal gegen die Bescheide, die auf der Basis von Satzungen erlassen werden. Unterm Strich, glaube ich nicht, dass etwas dabei herauskommt. Aber man kann natürlich einen Versuch machen.

Zweiter Punkt: Pauschalen, ja, vereinfachend und sie sind selbstbestimmend. Dann müssen die Pauschalen aber auch so hoch sein, dass sie bedarfsdeckend sind. Wie man das anstellen will, bei der unterschiedlichen Lage, die von Straßenzug zu Straßenzug teilweise schon unterschiedlich ist, da habe ich ein großes Fragezeichen.

Dritter Punkt: Man braucht auch Mietspiegel. Wenn ich richtig informiert bin, haben die 80 Prozent der Kommunen den noch nicht, aber nageln Sie mich nicht auf die Zahl fest. Auch das ist außerordentlich kompliziert. Deshalb bin ich da sehr skeptisch, was das Ganze angeht, und glaube, man sollte doch die Einzelfallbescheidung optimieren. Da zu versuchen, Qualität durch Ausnutzung der Rechtsprechung zu erzeugen, da gibt es bestimmte Grundlagen, die bereits geschaffen worden sind, um zu vernünftigen Verfahren zu kommen. Das, was jetzt vorgeschlagen

wird, ist gut gemeint. Ich befürchte aber, dass der Schuss nach hinten los geht.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an IAB und an IW. Tut mir leid, Herr Schäfer, dass ich Sie heute oft rannehme, aber Sie haben in dem Bereich der Erwerbstätigenfreibeträge eine gute Expertise. Auch eine Frage an die BDA, also an alle drei Institutionen die gleiche Frage. Es geht um die Erwerbstätigenfreibeträge. Wie schätzen Sie das ein, was jetzt vorgenommen wird im Zuge des neuen Gesetzes, dass man sagt, dass man für diejenigen, die mehr arbeiten, die zwischen 800 und 1.000 Euro verdienen, dort den Selbstbehalt von zehn auf zwanzig Prozent erhöht? Ist das ein Schritt in die richtige Richtung, wenn auch ein kleiner Schritt? Oder ist es ein falscher Schritt? Und wie sollte man es Ihrer Meinung nach am Ende des Tages ausgestalten? Wir wollen uns in ein, zwei Jahren diese Regelung nochmals vornehmen.

Sachverständiger Feil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Die jetzt gefundene Regelung schätzen wir als marginale Anpassung ein, die auch lediglich zu marginalen Veränderungen führen wird. Das betrifft sowohl die Kosten als auch die zusätzlich Anspruchsberechtigten und schließlich auch die Anreizeffekte. Wir erwarten keine nennenswerten oder sichtbaren größeren Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten der Hilfebedürftigen. Es ist, wenn Sie so wollen, ein Schritt in die richtige Richtung, da würde ich mitgehen. Es wurde allerdings vermieden, hier nennenswerte Veränderungen vorzunehmen. Das hätte entweder bedeutet, man hätte die Anreize stärker ausgeweitet, also insbesondere große Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse attraktiver gemacht durch großzügigere Anrechnungsregelungen. Oder aber man hätte sozusagen kleine und kleinste Jobs unattraktiver gemacht, indem man über Vollarrechnung nachgedacht oder eine Vollarrechnungsschwelle - wie der Sachverständige das nennt - eingezogen hätte. Man hätte sich natürlich auch eine Kombination aus beidem vorstellen können, also Vollarrechnung und höhere Anreize bei größeren Jobs, um insgesamt auch wieder die Kosten zu beschränken. Denn bei all dem, was hier zu diskutieren und aus dem Menü zu wählen ist, ist natürlich immer zu beachten, dass die Kosten schnell erheblich steigen können, weil eben zusätzlich Anspruchsberechtigte mit in das System hineinkommen. Wie auch immer man dann das Anspruchsverhalten der Leute beurteilen möchte, aber der Sachverständigenrat hat es in seinem aktuellen Gutachten auch noch einmal vorgerechnet, man erreicht schnell Milliardenbeträge an zusätzlich öffentlichen Kosten.

Sachverständiger Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Die Intention des Gesetzgebers, die Anreize zu erhöhen, eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Beschäftigung mit einer hohen Stundenzahl aufzunehmen, ist grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Weniger gut ist allerdings, dass die Anreizeffekte dabei - da kann ich mich meinem Vorredner anschließen - sehr gering ausfallen werden, weil das Grundproblem der Anrechnung von Erwerbseinkommen nicht gelöst wird. Das Grundproblem besteht darin, dass ein sehr star-

ker Anreiz besteht, nur geringfügige oder Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse anzunehmen, auf Grund der Staffelung der Erwerbseinkünfte. Die sind bei geringen Einkommen höher als bei höheren Einkommen. Das ließe sich nur ändern, wenn wir die Anrechnung grundlegend umgestalten, eine hohe oder sogar vollständige Anrechnung kleiner Einkommen vornehmen und dafür mit den gewonnenen Spielräumen die Freibeträge für die höheren Einkommen stärken.

Sachverständiger Petrak (BDA): Ich kann mich da auch meinen Vorrednern anschließen. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber ein völlig unzureichender Schritt, denn - Herr Schäfer hat es schon angesprochen - wir behalten das Grundproblem bei, dass kleine Verdienste privilegiert werden. Und das macht es durchaus für viele, die in dem Hilfebezug sind und etwas dazu verdienen, attraktiv, sich in diesem Hilfebezug einzurichten und dann einfach nur mit dem, was man nach einem optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis an Arbeitskraft einsetzen kann, einen entsprechenden Hinzuverdienst zu erreichen. Die Zahlen belegen das durchaus eindrucksvoll, dass von den 1,3 Millionen erwerbstätigen Hilfebedürftigen 60 Prozent einer Beschäftigung bis maximal 400 Euro nachgehen, viele davon verdienen sogar nur den anrechnungsfreien Betrag von 100 Euro. Und das ist auch durchaus rational, für 200 Euro zu arbeiten und 120 Euro davon zu behalten, anstatt mit der vierfachen Arbeitsleistung 800 Euro zu erzielen und nur noch weitere 120 Euro zu behalten. Wenn jetzt die Anreize so gesetzt werden, dass zwischen 800 und 1.000 Euro 10 Prozent mehr freigestellt werden und damit zwanzig Euro mehr behalten werden können, wenn 1.000 Euro verdient werden, wird gerade nicht dieses Anreizproblem im unteren Bereich - eben bei Verdiensten bis 400 Euro - aufgegriffen. Wir haben den Vorschlag gemacht, der eine Kombination von Anreizwirkungen im oberen Einkommensbereich und stärkere Anrechnung im unteren Einkommensbereich vorsieht, dass man eine Vollzeittätigkeit aufnimmt. Wir schlagen vor, die ersten 200 Euro komplett auf den Fürsorgebezug anzurechnen und dafür dann die Freibeträge für Hinzuverdienste, die darüber liegen, zu verdoppeln, also bis 800 Euro auf 40 Prozent hochzugehen und zwischen 800 Euro und 1.000 auf 20 Prozent zu erhöhen. So wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen, wird - wie ich das eingangs gesagt habe - ein unzureichender, aber wenigstens in die richtige Richtung weisender Schritt getan, dass die Tätigkeiten, wenn 1.000 Euro verdient und damit schon zumindest vollzeitnahe Stellen ausgeübt werden, etwas privilegiert werden.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Verein, Herrn Löher, und an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn Alt. Sollte eine direkte Überweisung von Leistungen zur Deckung der Bedarfe für eine Unterkunft und Heizung bereits dann möglich sein, wenn sich der Betroffene mit einer vollen Monatsmiete seit drei Wochen in Verzug befindet? Wie kann man es ermöglichen, dass, auch wenn ausreichend geeigneter Wohnraum vorhanden ist, ein Langzeitarbeitsloser diesen Wohnraum auch bekommt und nicht, wie mir es kürzlich in meinem Wahlkreis bestätigt worden ist, ein Langzeitarbeits-

loser über hundert Absagen bekommen hat, in dem Moment wo er gesagt hat, dass er ein Hartz IV Empfänger ist. Dann heißt es nämlich: Tut uns leid, Wohnung ist vergeben. Ist da ein Vertrauen auch auf der Vermieterseite machbar? Oder würde besser eine Überweisung schneller ausgeführt, als es vielleicht bisher der Fall ist?

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich beginne beim Letzteren: Ich muss sagen, dass mich Ihre Erkenntnis der Basis da etwas überrascht. Ich habe bisher die Auskünfte von vielen Vermietern, auch von vielen Organisationen der Wohnungswirtschaft, dass sie eigentlich gerade bei Transferleistungsempfängern mit der entsprechenden Sicherheit, dass die ARGE oder die Kommune oder wer auch immer zahlt, eigentlich meistens besser fahren als mit manch anderen. Von daher würde ich das jetzt nicht so als allgemein gültig für die gesamte Republik stehen lassen wollen, dass dies System, oder wie immer man das nennt, ist. Auf der anderen Seite wissen wir natürlich auch, dass generell sozial Benachteiligte Schwierigkeiten haben, am Wohnungsmarkt Wohnraum zu finden. Das bezieht sich aber jetzt nicht nur auf Langzeitarbeitslose. Es bezieht sich genau so auf Menschen mit Migrationshintergrund oder Alleinerziehende oder Ähnliches mehr. Das ist ein weites Feld. Der andere Punkt, den Sie ansprechen mit der Frage des Mietrückstandes und der Direktüberweisung, das ist grundsätzlich ein gutes Mittel. Die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Regelung ist - glaube ich - angemessen und würde auch tragfähig sein.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Was die solventen Mieter angeht würde ich Herrn Löher zustimmen. Es ist auch meine Beobachtung, dass man eher daran interessiert ist, Transferempfänger zu haben, als dass man diese generell ablehnt. Ich glaube, da findet in der Regel zumindest keine Diskriminierung statt, weil man weiß, im Zweifelsfall kriegt man sein Geld. Ich finde diese Frage, soll man schon nach einem Monat die Miete überweisen, ist im Einzelfall zu prüfen und auch der Verwaltungsaufwand ist zu bedenken. Es ist natürlich ökonomischer, wenn der Betreffende seine Miete selbst zahlt, und es ist auch integrationsförderlicher, wenn er seine Miete selbst zahlt. Deswegen würde ich mir den Einzelfall angucken. Es gibt auch durchaus Wohnsituationen, wo zu Recht keine Miete mehr bezahlt wird, weil die Wohnung in einem unakzeptablen Zustand ist. Hier muss man immer im Einzelfall gucken, worum geht es. Aber ich würde es ablehnen, generell zu sagen, nach einem Monat Mietrückstand immer Direktüberweisung durch die entsprechende Grundsicherungsstelle.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte auf die Frage des Kollegen Karsten Linne- mann noch einmal zurückkommen und vom Vertreter der Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege um Beantwortung bitten. Wie schätzen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen der Erwerbstätigenfreibeträge ein und ob dies die Schwelle zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach Ihrer Einschätzung senken

würde? Und vielleicht noch dazu: Welche Neuregelungen würden Sie sich wünschen, und wo sehen Sie vor allem die Grenzen, um zu verhindern, dass auf Dauer die Kombination aus Arbeitslosengeld-II-Bezug und aufstockender Erwerbstätigkeit als Kombilohnmodell praktiziert wird?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir glauben, die Lösung des Problems bei den Erwerbstätigenfreibeträgen lässt sich nicht bei der Freibetragsregelung selber suchen, sondern man muss zwei andere Dinge in den Blick nehmen: Das eine ist die Beseitigung des Phänomens, dass immer mehr Leute in Deutschland trotz Arbeit arm sind. Wir brauchen endlich den flächendeckenden Mindestlohn. Das ist das Wichtigste, um zu verhindern, dass es Arbeitgeber gibt, die bei der Einstellung von Mitarbeitern ihnen schon sagen: „Wenn das Geld nicht reicht, dann gehst du zum Jobcenter“. Das gibt es in Deutschland, und das ist ein Unding. Das ist ein Skandal.

Das zweite Problem ist die Attraktivität der Minijobs. Auch das nimmt der Gesetzgeber nicht in den Blick. Es ist im Moment für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer übereinstimmend günstiger, Minijobs anzubieten bzw. anzunehmen als regulär sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. An der Stelle müsste der Gesetzgeber auch ran. Das ist seit langem bekannt, aber da passiert nichts. Was jetzt gemacht wird, ist, dass man ein bisschen hochgeht beim Erwerbstätigenfreibetrag in einem bestimmten Einkommenssegment. Das reicht nicht. Man setzt da wirklich an der falschen Stelle an. Und dann haben wir noch den pragmatischen Vorschlag gemacht, dass man sich überlegen könnte, die Erwerbstätigenfreibeträge nach der Familiengröße zu staffeln. Das gab es früher in der Sozialhilfe, dass man sagte, wenn Kinder im Haushalt sind - denn gerade um Kinder soll es gehen -, dann gebe ich einen etwas höheren Freibetrag. Das wäre eine Lösung auf der kleinen Ebene, aber die großen strukturellen Probleme bleiben ungelöst. Da kommen Sie mit dem Erwerbstätigenfreibetrag nicht weiter.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ich bin jetzt insofern in dem Dilemma, weil die Bundesarbeitsgemeinschaft hierzu keine gemeinsame Position hat. Vielleicht ein paar kurze Bemerkungen: Die Passung von Transfer- und Einkommensbezug im Niedrigeinkommensbereich ist extrem komplex. Wir haben jetzt eine marginale Anpassung, die eine marginale Veränderung bewirken wird. Ich hätte Bedenken gegen den Vorschlag, die Einkommen bis 200 oder 400 Euro voll anzurechnen, denn der Freibetrag von 100 Euro hat zwei Gründe: Erstens sind mit der Erwerbsaufnahme Werbekosten verbunden, die in einem verwaltungseinfachen Verfahren damit abgedeckt werden sollen. Das ist der zentrale Grund. Das Zweite ist natürlich, dass auch jeder Zeitungsausträgerjob von der Agentur dann gegengerechnet werden müsste. Und das wäre nicht praktikabel. Sie haben auch die Frage gestellt nach einem weiterreichenden System. Da habe ich keine abschließende Antwort. Es gibt auch keine simple Antwort. Ich denke nur, wenn wir Bereiche haben, wo Personen mit Familienverantwortung ganztags arbeiten und auf ergän-

zende Transferleistungen angewiesen sind, dann sollten wir das langfristig über ein einkommensabhängiges Kindergeld lösen und außerhalb eines Systems, das Grundsicherung für Arbeitsuchende heißt. Denn eine Grundsicherung für Arbeitsuchende ist etwas anderes als eine familienbezogene Leistung für Menschen, die eben zu niedrige Einkommen beziehen, um ihre Familie zu ernähren und ihre Teilhabe zu sichern. Der Kinderzuschlag ist da ein erster Schritt, aber den zukünftigen Weg würde ich im Sinne eines einkommensabhängigen Kindergeldes sehen.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Ich habe Fragen zum Thema Krankenversicherung der Grundsicherungsempfänger. Deshalb die Frage zunächst an den Deutschen Richterbund und dann an den Deutschen Verein. Halten Sie es unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums für sachgerecht, die sogenannte PKV-Beitragslücke dadurch zu schließen, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger künftig grundsätzlich wieder in der GKV versichert sind? Das wäre Variante 1. Oder die privaten Krankenversicherungsbeiträge sind so abgesenkt, dass sie dann quasi durch den Zuschuss gedeckt sind. Das wäre die Variante 2. Dann die Gegenfrage an die Bundesagentur für Arbeit, an den Deutschen Landkreistag, den Deutschen Städtetag und an den Städte- und Gemeindebund: Wie schätzen Sie bei Variante 1 oder 2 den Verwaltungsaufwand ein, der dann auf die Träger der Grundsicherung zukäme? Und, in die Vergangenheit geblickt, noch die Frage an die Bundesagentur für Arbeit: Halten Sie es für sachgerecht, dass die in der Vergangenheit aufgelaufenen Beitragsrückstände vom Bund übernommen werden? Oder wie soll diese Frage nach Ihrer Meinung gelöst werden? Erleichtert dies unter Umständen die Wiedereingliederungsbemühungen für die Betroffenen?

Sachverständiger Dr. Scholz (Deutscher Richterbund): Die sogenannte Beitragslücke bei der Privatversicherung ist natürlich ein Problem, das auf jeden Fall behoben werden muss. Es gehört selbstverständlich zu einem Existenzminimum dazu, dass jeder Leistungsempfänger auch krankenversichert ist. Ob das jetzt über die gesetzliche Krankenkasse erfolgt oder über die Privatversicherung, ist eine zweite Frage. Das Problem ist entstanden durch die Zuordnung derjenigen zur Privatversicherung, die noch nicht vorher gesetzlich krankenversichert waren, im Rahmen der Gesetzgebung zur Versicherungspflicht. Für problematisch würde ich halten, dass man diesen Personenkreis der Privatversicherung überantwortet und dann gleichzeitig auch noch einen Beitrag mit diktiert, der in Höhe desjenigen Zuschusses ist, der zur gesetzlichen Krankenkasse geleistet werden müsste. Das würde einen nicht erklärbaren und mit sachfremden Erwägungen begründeten Eingriff in das System der Privatversicherung bedeuten. Also wenn, dann müsste man schon in diesem Privatversicherungssystem den Beitrag gewährleisten. Oder man sagt eben, alle Leistungsempfänger sind pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und hätten dann eben den dort üblichen Beitragsatz, der dann zu zahlen wäre.

Sachverständiger Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich finde es sehr gut, dass dieses im Grunde seit 2008 bekannte sozialpolitische Problem mal auf den Tisch kommt. Wir haben bei der damaligen Novellierung schon darauf hingewiesen, dass dieses Problem eintreten wird. Inzwischen gibt es erste Gerichtsurteile, die sagen, die Grundsicherungsstellen müssen diese ergänzende Finanzierung, die über den Betrag für die gesetzliche Krankenversicherung hinausgeht, auch der privaten Krankenversicherung erstatten. Das ist bundesweit uneinheitlich. Aber hier ist etwas ins Rollen gekommen, deshalb gibt es dringenden Handlungsbedarf. Es gibt grundsätzlich zwei Lösungsmöglichkeiten: Die eine ist, wir öffnen wieder die gesetzliche Krankenversicherung für die Menschen, um die es hier geht, denn das gab es ja mal. Das ist dann ausgeschlossen worden. Sie wurden herausgedrängt mit der Folge, dass sie in einer solchen Situation nicht wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zurück konnten. Ändern wir dies, hat das den Nachteil, dass auch Selbstständige, die jahrelang nicht in die gesetzliche Krankenversicherung eingezahlt haben, plötzlich wieder im Solidarsystem landen. Das muss man wissen. Oder aber wir versuchen, im Bereich der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Deckelung hinzubekommen, indem man rechtlich den Beitragssatz begrenzt. Die dritte Möglichkeit wäre, dass die Grundsicherungsstellen bezahlen. Das geht dann zusätzlich ins Geld. Also diese drei Wege gibt es, nicht nur Variante 1 und 2, sondern auch 3. Die Unproblematischste ist sicherlich, sie in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzuführen. Diese Lasten der privaten Krankenversicherung noch aufzubürden wird ihnen auch ein neues Verfassungsgerichtsverfahren einbringen, weil die natürlich auch irgendwann sagen, nachdem sie schon den Basistarif einführen mussten, dass noch eine Schippe darauf irgendwann problematisch wird. Von daher wäre es am einfachsten und am unproblematischsten, Sie öffnen wieder die gesetzliche Krankenversicherung für diejenigen, um die es hier geht, mit den entsprechenden Folgen. Man kann auch gesetzlich einen Text einfügen, wie: Der Versicherer kann in diesem Fall nur einen Beitrag in der Höhe X verlangen. Dann hätten sie die private Krankenversicherung in die Pflicht genommen. Beide Varianten sind denkbar, das ist eine Geschmacksfrage, aber auch eine rechtliche Frage, die noch gelöst werden muss.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich schließe mich meinen Vorrednern an. Wir müssen nur an einem Punkt aufpassen, Herr Löher, dass wir hier keinen Umgehungstatbestand schaffen, dass Menschen, die in der PKV sind und dort raus wollen, nur deshalb Leistungsbezieher werden, weil sie damit in die GKV kommen. Das wäre eine ganz schlechte Lösung. Alles schon erlebt, von daher nichts Neues, das gibt es. Insbesondere für Menschen, die kurz vor der Rente stehen, kann es hochattraktiv sein, in die GKV zu kommen, weil sie später einen Krankenversicherungsbeitrag erwarten in Höhe von 1000 Euro oder was weiß ich. Man muss zunächst mal sehen, dass es sich hier nicht um eine große Gruppe handelt. Wir gehen davon aus, dass es etwas 4000 bis 5000 Leistungsbezieher sind. Das ist

bezogen auf alle Leistungsempfänger eine ganz kleine Gruppe. Und zur letzten Frage der Beitragsschulden. Da haben wir keine Empirie dazu, ob es diese Beitragsschulden gibt. Ich würde diese Schulden aber nur in Form eines Darlehens übernehmen, wenn dadurch eine Integration gefährdet wäre. Also wenn jemand vor einer Integration steht, die meinetwegen zu aufstockenden Leistungen führt, er sagt, ich kann meine Beitragsschulden nicht zahlen, wäre das anders zu beurteilen, als wenn jemand einen gut bezahlten Job kriegt und er kann seine Beitragsschulden auch dann in dem gut bezahlten Job abtragen. Aber wir haben dazu keine Empirie.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Wir sehen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand eigentlich bei beiden Varianten nicht. Von den Varianten haben wir in unserer Stellungnahme die Variante 2 selbst vorgeschlagen, als Zwischenschritt, als relativ einfache Lösung, zu erreichen, dass das Problem in der Praxis gelöst wird. Wobei man dann verhindern muss, dass bei einem reduzierten Beitrag die PKV hingeht und auch ihren Leistungskatalog reduziert. Das darf dann nicht passieren. Eigentliches Fernziel muss aber die Variante 1 sein. Das ist unsere grundlegende Forderung, alle Leistungsempfänger in die GKV einzubeziehen. Das gilt für alle SGB-II-Empfänger, aber auch insgesamt für den Bereich der SGB-XII-Empfänger.

Vorsitzende Kipping: Danke schön, wir sind damit vor der Zeit fertig geworden. Wir kommen nun zu den Fragen der SPD-Fraktion in der dritten Runde. Frau Lösekrug-Möller bitte.

Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD): Ich möchte das Augenmerk auf einen anderen Aspekt richten, nämlich die Frage des Personals in den Jobcentern, die erste Fragehälfte geht an Herrn Struck. Ich möchte wissen, wie in den Jobcentern zukünftig Kindern und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten sichergestellt werden soll, gesellschaftliche Teilhabe und Bildung. Welcher professionellen Qualifikation bedarf das eigentlich, damit das auch gut erfolgt? Die zweite Hälfte der Frage richte ich an die Agentur für Arbeit: Wäre denn sichergestellt, dass das zunächst von Herrn Struck zu beschreibende Qualitätsniveau im Personal auch gehalten werden kann durch Beschäftigte der Jobcenter oder auch der Optierer?

Sachverständiger Struck: Die Fragestellung ist ein bisschen problematisch für mich, weil ich nicht der Meinung bin, dass wir das konkurrierende System in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für arme Kinder in der Bundesanstalt aufbauen sollten, sondern dass das originär Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein und bleiben sollen. In der Kinder- und Jugendhilfe haben wir ein Fachkräftegebot. Das heißt, die Personen, die da agieren und entscheiden, sind sozialpädagogische Fachkräfte. Ich halte es für absolut sinnvoll, dass wir in diesem System bleiben und kein konkurrierendes System aufbauen, in dem das entschieden werden soll. Ich glaube, das will auch keiner, und hoffe, das wird auch nicht passieren.

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben zunächst einmal keinen Beratungsauftrag, sondern das Gesetz sagt, dass wir sicherstellen, dass

die Leistung in Anspruch genommen werden kann. Nicht mehr. Natürlich werden wir auch zu den Leistungen befragt, deswegen fänden wir es in der Praxis am günstigsten, wenn die Kommunen sagen würden, wir möchten mit diesen Leistungen beauftragt werden, weil bei den Jugendämtern, den Sozialämtern zweifellos die Expertise für diese Beratung liegt und dort auch die entsprechenden Beratungen erfolgen können und der Jugendliche nicht nur ein Problem hat in der Zeit, in der zufällig seine Bedarfsgemeinschaft, seine Eltern, seine Mutter, sein Vater, Hartz-IV-Leistungen beziehen, sondern er hat das Problem wahrscheinlich schon vorher gehabt, und er wird es ein Stück nachher haben. Deswegen, um Kontinuität sicherzustellen, um Professionalität sicherzustellen, wäre eine Beauftragung durch die Kommunen sicher der beste Weg.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte nochmals auf die Möglichkeit der Satzungsermächtigung eingehen und hierbei Herrn Kolf und Herrn Hoenig vom Sozialverband fragen. Die Kommunen sollen ermächtigt oder verpflichtet werden, Satzungen zur Angemessenheit der Kosten zur Unterkunft und Heizung zu erlassen. Ist das aus Ihrer Sicht eine geeignete Lösung für die Kommunen, die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen zu bestimmen und auch abweichend von der Grundregel die Bedarfe durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Unterkunfts-kosten sind Teil des Existenzminimums. Von daher ist es schon verfassungsrechtlich gar nicht so einfach, vielleicht sogar gar nicht möglich, die zu pauschalieren. Denn, wenn die Pauschalierung tatsächlich im Einzelfall bedarfsdeckend ausgestaltet sein sollte, dann müsste der Betrag so hoch sein, dass die mit einer Pauschalierung eigentlich beabsichtigte Kosteneinsparung - das haben wir heute auch schon gehört - gar nicht zu erzielen ist. Dann stellt sich natürlich die Frage nach dem Sinn der Operation. Wir als DGB sind gegen eine Pauschalierung. Wir glauben, Unterkunfts-kosten können nur im Einzelfall bemessen werden, und wir halten es auch für ganz wichtig, dass der Rechtsschutz gegen Bescheide der Jobcenter nicht abgeschnitten wird. Bei der Satzungsmöglichkeit sehen wir die Gefahr, dass der Rechtsweg, den das Individuum im Streitfall noch beschreiten kann, nicht mehr so ist, wie es derzeit ist. Das heißt, die Gerichte würden dann nicht mehr allumfassend prüfen, ob dem Einzelfall gerecht geworden ist oder nicht. Das ist an der Stelle die große Gefahr. Denn die Satzung soll - so ist es vorgesehen - nur in einer Normenkontrollklage abstrakt überprüft werden. Wenn dann einmal festgestellt ist, die Satzung ist rechtmäßig, dann leitet sich daraus die Frage ab, was heißt das denn im Einzelfall? Mit welchen Begründungen kann dann noch der Bürger sagen, in meinem konkreten Fall ist aber die Bedarfsgerechtigkeit verletzt? Da machen wir ein großes Fragezeichen, ob mit dieser Satzungs-lösung letztlich nicht der Rechtsschutz erheblich verschlechtert wird.

Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)): Ich kann mich den Ausführungen des Kollegen vom DGB im Wesentlichen anschließen,

möchte aber auf einen Aspekt ergänzend hinweisen. Die Bemessung der Regelsätze basiert auf der Annahme, dass auch die Leistungen zur Unterkunft und Heizung individuell erbracht werden, so dass, wenn Sie hier jetzt eine Pauschalierung einführen, wiederum fraglich ist, welche Auswirkungen das auf die Regelsatzbemessung hat. Auch deshalb sprechen wir uns mit Nachdruck gegen eine Pauschalierung aus. Mal abgesehen davon, dass das Gesetz schon jetzt dem Bund die Möglichkeit eröffnet, einzelne strittige Fragen im Rahmen der Angemessenheit zu lösen. Das sind nicht mehr so viele, weil die Rechtsprechung der Sozialgerichte hier schon sehr hilfreich war. Aber einzelne Fragen auf dem Verordnungsweg zu lösen - auch deshalb stellt sich uns die Frage, warum jetzt die ganze Problematik durch kommunale Satzungen nochmals gelöst werden soll. Wir sprechen uns ganz klar dagegen aus.

Abgeordnete Kramme (SPD): Ich würde gern nochmals bei Herrn Alt von der Bundesagentur für Arbeit nachhaken, und zwar geht es mir noch einmal um das Personal. Reicht das Personal aus, um tatsächlich die zusätzliche Aufgabe der Abwicklung des Teilhabepakets zu gewährleisten? Eine zweite Frage ist: Wie hoch schätzen Sie den Verwaltungsaufwand ein? Es wird so sein, dass Sie eine Vielzahl von Verträgen schließen müssen, es geht auch um die Abrechnung von sehr kleinteiligen Leistungen. Wir wissen beispielsweise, dass der durchschnittliche Vereinsbeitrag nur bei 23 Euro liegt. Die dritte Frage ist: Sind Sie tatsächlich im Stande, ab 01.01. die Umsetzung des Teilhabepakets zu gewährleisten, wenn Sie das denn tun müssen?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Die Frage ist ein bisschen schwer zu beantworten. Zum Thema Personal haben wir uns in unserer Stellungnahme geäußert, Herr Kammer hat darauf auch schon Bezug genommen, wir glauben, dass das ein Einstieg in die Personalkostendiskussion ist. Ob die Kosten sich tatsächlich in dieser Größenordnung belaufen werden, ist derzeit schwer einzuschätzen, weil wir die Praxis noch nicht kennen, sondern wir haben nur eine Vorstellung davon, wie die zukünftige Praxis aussehen könnte. Wir wissen nicht, welchen Beratungsbedarf die Bedarfsgemeinschaften haben, die schulpflichtige Kinder haben etc. Das lässt sich im Moment nicht beziffern. Deswegen werden wir die Frage seriös erst beantworten können, wenn wir tatsächlich Verwaltungspraxis haben. Wir wissen auch nicht, wie viele tatsächlich diese Leistungen in Anspruch nehmen werden. Werden das 95 Prozent sein oder werden das - wenn ich mal Berlin hochrechne, was die Sportvereine angeht - nur zwei Prozent sein? Das lässt sich im Moment nur schwer kalkulieren. Natürlich müssen wir auch alle Werbung dafür betreiben, dass die Menschen ihre Ansprüche kennen und darauf hingewiesen werden, dass es die Möglichkeiten für die Kinder gibt. Nur, wir können im Moment die Inanspruchnahme noch nicht beziffern.

Wir wissen auch nicht, wie reibungslos die Zusammenarbeit mit allen Leistungserbringern funktioniert. Wir werden sicher stärkere Kontakte zu 35.000 allgemeinbildenden Schulen haben müssen, zu 50.000 Kindertagesstätten, zu 90.000 Sportvereinen,

organisiert im Deutschen Olympischen Sportbund, zu 1.000 Musikschulen. Große Sorge bereiten mir auch 600.000 Lehrkräfte an deutschen Schulen, die die Klassenfahrten mit uns abrechnen. Wir wissen noch nicht, wie brilliant uns das gelingen wird. Wir wollen von unserer Seite alles daransetzen, dass das wirklich möglichst einfach, bürokratiearm und transparent passieren kann. Beispielsweise würden wir sehr uns wünschen, dass es keine Rückforderung gibt. Da steht noch eine Nachhilfestunde aus, wir sprechen mit dem Vater oder der Mutter über die Arbeitsaufnahme. Dann hätte ich gerne, dass wir sagen, die Nachhilfestunde kann noch stattfinden, selbst wenn der Vater oder die Mutter eine Woche vorher in Arbeit geht. Das wäre für mich nicht das Problem. Oder die Frage der Einkommensanrechnung. Macht das das Ganze nicht nochmal sehr bürokratisch? Könnten wir nicht sagen, bei Leistungsempfängern verzichten wir auf die Einkommensanrechnung, wir gewähren diese Leistung?

Wir haben auch noch ein großes Feld, das mitbeteiligt ist. Das sind die Familienkassen, über die man die Kinderzuschläge bezieht - für etwa eine Viertelmillion Kinder. Dort sind Leistungsträger die Familienkassen. Auch hier wissen wir nicht, ob der jetzige Vorschlag, das Bundesamt für Zivildienst das abwickeln zu lassen, wirklich dazu führt, dass das für die Kinder gut funktioniert. Die sind nicht vor Ort präsent, und es ist schwierig, das dort zu machen. Wir würden eher davon abraten. Ich verstehe auf der anderen Seite die Sorge, dass es hier Kolleginnen und Kollegen gibt, die einen Auftrag brauchen und dass die auch beschäftigt werden sollten - zweckmäßigerweise. Wir können aber, Frau Kramme, über die Bürokratiekosten im Moment nur ein Stück weit spekulieren, weil wir die tatsächlichen Umfänge noch nicht erkennen können. Wir wissen auch nicht, wie viele Widersprüche es geben wird, wie viele Klageverfahren, wie die Leistung angenommen wird. All das ist im Moment schwer zu greifen. Mein Wunsch wäre es natürlich, dass wir unter den 135 Mio. Euro bleiben und nicht darüber hinausgehen.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Fragen richten sich an Frau Dr. Fuchsloch, und zwar geht es mir um den Oberbegriff der Sanktionen in dem Entwurf. Meine Frage ist zweigeteilt. Erstens: Es soll ja künftig auf eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolge bei Sanktionen verzichtet werden. Es soll vielmehr künftig ausreichen, dass der Betreffende von den Rechtsfolgen nur Kenntnis hat. Wie bewerten Sie diese Neuregelung? Welche Schwierigkeiten könnten hier gegebenenfalls auftreten? Mein zweiter Fragenbestandteil bezieht sich auf die härteren Sanktionsregeln für unter 25jährige im Vergleich zu allen anderen. Sind die aus Ihrer Sicht angemessen? Gibt es gegebenenfalls problematische Rückwirkungen, insbesondere auf andere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige? Sind sie ausreichend flexibel? Ist die Sicherung des Existenzminimums mit diesen Sanktionsregelungen zu gewährleisten?

Sachverständige Dr. Fuchsloch: Insgesamt sind die Sanktionsregelungen in vielen Teilen für die Rechtsprechung besser, klarer und verständlicher geworden. Aber es gibt einige Punkte, da fragt man sich, warum ist das hinein gekommen. Es ist künftig so,

dass es zwei Möglichkeiten gibt - entweder eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung oder alternativ die Kenntnis. Dieses zweite Element, die Kenntnis von den Rechtsfolgen, ist ausgesprochen unpraktisch. Im Alltag sagt man, warum soll man denn eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung bekommen? Die Leute werden wohl Bescheid wissen; wenn sie über eine rote Ampel gehen, dann gibt es auch eine Strafe. Das ist aber im Rahmen des SGB II ganz anders. In welchem Umfang eine Sanktion eintritt, mit welchem Prozentsatz, das hängt davon ab, die wievielte Pflichtverletzung es ist und welche Altersgruppe man hat. Deshalb ist eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung schon zur Dokumentation des Ganzen erforderlich. Ich würde wirklich empfehlen, diese Kenntnisnahme herauszunehmen.

Bei dem zweiten Punkt: Es ist in mehreren Stellungnahmen empfohlen worden, die Sonderregelung für die unter 25jährigen mit der besonders harten Sanktion zu streichen und ganz entfallen zu lassen. Ein pädagogischer Ansatz lautet normalerweise, je jünger die Leute sind, umso niedrigschwelliger muss die Sanktion sein. Im Sozialgesetzbuch II ist es genau andersrum. Je jünger die Leute sind, umso härter - nämlich mit 100 Prozent - tritt sofort die Sanktion ein. Ich möchte darauf hinweisen, dass die gemeinsame Kommission der Justizminister und der Arbeits- und Sozialminister ungeachtet jeder politischer Zugehörigkeit empfohlen hat, diese Sonderregelung für die unter 25jährigen zu streichen. Das wäre aus meiner Sicht ein großer Schritt, um vor Ort mehr Flexibilität zu haben. Um zu verhindern, dass durch ein Kind die vollen Kosten der Unterkunft für die ganze Familie nicht mehr gezahlt werden können, und hier mehr Entscheidungskompetenz vor Ort zu erreichen. Insofern würden einzelne Veränderungen im Rahmen der Sanktionen diesem Entwurf wirklich gut tun.

Abgeordneter Juratovic (SPD): Auch meine Frage richtet sich an Frau Fuchsloch zum Thema der Pauschalierung von Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung. Ist es aus Ihrer Sicht mit der grundgesetzlich garantierten institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar, dass Kreise und Städte durch Satzung verpflichtet werden können, eine Satzung zu den Kosten der Unterkunft zu beschließen? Welche Erwägungen spielen hierbei für Sie eine Rolle?

Sachverständige Dr. Fuchsloch: Ich bin nicht nur Sozialrichterin in Schleswig-Holstein, sondern im Nebenamt auch Verfassungsrichterin im Land Brandenburg. Ich bin zusammenezuckt, als ich diese Möglichkeit gelesen habe, dass die Länder die Kommunen verpflichten können, die Satzung zu erlassen. Ich meine, die Verpflichtung zum Erlass von kommunalen Satzungen ist mit der gemeindlichen Selbstbestimmung und der Möglichkeit, vor Ort die Sachen selbst zu regeln, nicht vereinbar. Es erschließt sich auch aus der Gesetzesbegründung nicht, warum diese Möglichkeit der Verpflichtung gegeben ist. Denn es gibt ja alternativ immer noch die Möglichkeit, nach § 22 die Kosten im Einzelfall abzurechnen. Insofern diskreditiert man aus meiner Sicht den Ansatz - wobei ich die Satzungslösung grundsätzlich positiv beurteile, auch wenn man über

Einzelheiten noch einmal nachdenken sollte -, aber man diskreditiert diesen Entwurf aus Sicht der Kommunen, wenn die Länder hier Verpflichtungen vorsehen können, eine Satzung zu machen.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Dann stelle ich meine Frage an den DGB, Herrn Kolf. Wir hatten schon darüber gesprochen, dass die Ausweitung der bestehenden Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorgenommen werden soll. Ich möchte Sie fragen, ist das vertretbar und müssen wir nicht gleichzeitig einen gesetzlichen Mindestlohn einführen, damit das überhaupt Sinn macht?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zum gesetzlichen Mindestlohn habe ich eben schon geantwortet. Ja, das ist unbedingt notwendig. Ich weise darauf hin, in der letzten Legislaturperiode hat das Bundesarbeitsministerium ausgerechnet, bei einem Stundenlohn von 7,50 Euro würde der Gesetzgeber mindestens 1,5 Mrd. Euro im Hartz-IV-System einsparen. Sie können Ihren Bundeshaushalt entlasten und auch den kommunalen Haushalt vorneweg, wenn Sie einen gesetzlichen Mindestlohn einführen. Das ist das Eine. Der zweite zusätzliche Gedanke ist ein ordnungspolitischer. Es kann doch nicht so sein, dass es Firmen gibt, die sich einen Teil ihrer Löhne vom Staat finanzieren lassen und sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Betrieben verschaffen, die anständig bezahlen. Das sollte man sich wirklich gründlich durch den Kopf gehen lassen.

Vorsitzende Kipping: Damit kommen wir zu den Fragen der FDP-Fraktion in der dritten Runde. Es beginnt Herr Kober.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine Frage geht an den Deutschen Richterbund. Wir haben schon darüber gesprochen, es geht um die Frage der Sanktionen und der Rechtsfolgenbelehrung - in Zukunft nicht mehr schriftlich, sondern es reicht die Kenntnis der Rechtsfolgen aus. Fürchten Sie, dass es dadurch zu willkürlichen Leistungskürzungen in Zukunft kommt? Oder denken Sie, dass das so auch eine machbare Lösung ist?

Sachverständiger Dr. Scholz (Deutscher Richterbund): Dass es zu willkürlichen Leistungskürzungen kommen wird, ist aus meiner Sicht nicht zu befürchten. Wie eben schon von der Kollegin dargelegt, ist das mit der Kenntnis und dem Nachweis der Kenntnis recht problematisch im sozialgerichtlichen Verfahren. Vor allen Dingen in der Kombination mit der Rechtsfolgenbelehrung muss man sich fragen, ob dieses Tatbestandsmerkmal "Kenntnis" hier überhaupt einen eigenen Wert hat. Wenn eine Rechtsfolgenbelehrung gegeben worden ist, dann vermittelt die ja die Kenntnis. Häufig ist es so oder man kann fast sagen, fast immer, es sei denn, es ist ein langjährig erfahrener Leistungsempfänger, dass diese Kenntnis auch vermittelt werden muss, weil sie kein Allgemeingut ist. Deswegen würde ich vorschlagen, eher auf die Systematik des § 48 SGB X zurückzugreifen, in dem von grober Fahrlässigkeit oder positiver Kenntnis die Rede ist. Diese Voraussetzungen würden dann dazu führen, dass auch Rechtsfolgenbelehrungen erteilt werden müssen. Aber man könnte dann das Problem, wenn es tatsächlich nachweis-

bar ist, dass positive Kenntnis vorliegt, auf diese Weise, aus meiner Sicht, in den Griff bekommen.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich wollte noch einmal zurückkommen auf eine Frage, die die Kollegin Michalk gestellt hatte, die aber, nach meiner Beobachtung, nicht beantwortet wurde vor lauter hitzigem Disput darüber, wie man die Deckungslücke bei der PKV schließen will. Es war nämlich auch danach gefragt worden, wie man mit den in der Vergangenheit aufgelaufenen Beitragsschulden umgehen will. Da frage ich jetzt gezielt Herrn Alt von der Bundesagentur für Arbeit, ob die nach Ihrer Auffassung vom Bund übernommen werden sollen, ob man damit möglicherweise sogar die berufliche Wiedereingliederung von Betroffenen verbessern könnte. Wie ist Ihre Meinung dazu, Herr Alt?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass es eine relativ kleine Gruppe, 4.000 bis 5.000, ist, die in der PKV sind. Über die Beitragsschulden wissen wir derzeit nichts. Wir hätten aber kein Problem, ein Darlehen anzubieten, um diese Beitragsschulden abzustottern. Wenn allerdings eine Integration in eine gute bezahlte Arbeit erfolgt, muss ich immer den Einzelfall ansehen, und wenn die Lohnpändung nicht das Beschäftigungsverhältnis kaputt macht, finde ich, kann jemand seine Beitragsschulden selbst bezahlen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich bleibe direkt bei Ihnen, Herr Alt. Wir haben jetzt schon über die Möglichkeit der Pauschalierung bei den Kosten der Unterkunft gesprochen. Da ging es aber vor allem um die Frage, gibt es eine Verwaltungskosteneinsparung, ja oder nein? Ein bisschen unterbelichtet scheint mir der Aspekt der Frage der Eigenverantwortung zu sein. Ob es nicht attraktiver für die Betroffenen ist, zu sagen, ich kriege eine Pauschale und gehe eigenverantwortlich mit meinem Geld um. Meine konkrete Frage wäre, hat die BA aus vergangenen Zeiten - es gab ja schon durchaus unterschiedliche Regelungen der Kosten der Unterkunft in der Vergangenheit - Erkenntnisse, wie diese Pauschalierung aus Sicht der Betroffenen angenommen werden könnte?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich bin nach wie vor ein Befürworter der Pauschalierung, weil wir - das ist völlig richtig - nach § 1 SGB II die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger stärken sollen. Spätestens dann, wenn jemand in Beschäftigung geht und die ist existenzsichernd, muss er sich auch um seine Mietkosten alleine kümmern und hat nicht mehr die Chance, zu sagen, ich teile das jetzt auf und lasse das refinanzieren oder sonst etwas. Jede kleine Rentnerin, jeder kleine Rentner kriegt seine Mietkosten und seine Nebenkosten nicht separat, sondern er muss sie von seiner kleinen Rente eigenverantwortlich finanzieren. Deswegen wäre es für mich auch ein Thema der Eigenverantwortung, wenn wir über Pauschalierung reden. Wir haben heute im Bereich insbesondere der Nebenkosten teilweise bürokratische Monster. Wenn wir beispielsweise mit Gas heizen und mit Gas kochen, dann wird das Kochgas beim Heizgas angerechnet. Wenn wir mit Strom heizen und kochen, dann rechnen wir die Nachspeicherheizung extra, weil die Menschen nur einen Stromzähler haben. Wenn dann

noch jemand so ehrlich ist, kommt und sagt, ich habe 20,00 Euro Stromkosten zurückgekriegt und wir verteilen das wieder auf die Grundsicherungsleistung und auf das, was er Nebenkosten zu kriegen hat, wird es besonders spannend. Das System durchschaut keiner mehr, würde ich behaupten, insbesondere die Leistungsempfänger selbst nicht mehr. Deswegen, glaube ich, eine Pauschale wäre klarer, wäre transparenter, wäre durchschaubarer und würde vielleicht auch einen Anreiz bieten, bei den Nebenkosten und bei der Miete sich in der richtigen Richtung, nicht in der falschen Richtung zu optimieren. Ich persönlich habe auch keine Empirie, Frau Dr. Vorholz, ob das nach oben oder nach unten geht, wenn wir pauschalisieren. Man könnte aber durchaus - das war einmal mein Vorschlag, zu dem ich mich auch öffentlich geäußert habe - sagen, wir bieten es denen, die es möchten, durchaus an und sagen, wer glaubt, mit einer Pauschale zurechtzukommen, bekommt das Angebot und macht es. Dieses Angebot gab es vor 2005 schon einmal in der Sozialhilfe. Wenn ich mich recht erinnere, sind in der Sozialhilfe damit nicht durchgängig schlechte Erfahrungen gemacht worden, sondern viele Sozialhilfeempfänger haben damals, wo es möglich war, für die Pauschale plädiert, weil sie eigenverantwortlich mit diesen Kosten umgehen wollten.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe eine Frage zum Thema Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft an das IAB. Es wird häufig kritisiert, dass sich der Anteil des Bundes nicht an der tatsächlichen Entwicklung der Energiekosten bemisst, sondern an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Ich habe eine Frage - wie gesagt an das IAB: Wie bewerten Sie das, gerade im Hinblick darauf, dass es auch eine gewisse Art finanzielle Anreizwirkung geben muss für die Beteiligten im System? Vielen Dank.

Sachverständiger Feil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Die Frage liegt ein bisschen außerhalb unseres Forschungsgebietes. Ich möchte dennoch etwas dazu sagen. Ja, ich bin der Meinung, dass alle Kostenträger einen Anreiz haben sollten, mit den öffentlichen Mitteln sparsam umzugehen. Es geht, denke ich, auf der einen Seite darum, die Zahl der Hilfebedürftigen zu steuern und über Aktivierung und Angebote hier anzusetzen. Es geht aber auch darum, die Kosten der Unterkunft - sprich Heizkosten, Isolierung, alles was da dran hängt, geeigneter Wohnraum, usw. und so fort - , die pro Bedarfsgemeinschaft anfallen, auch zu vermindern. Insofern finde ich eine Kostenteilung als solche angezeigt. Dass es nun eine einfache prozentuale Regelung ist, dagegen spricht eigentlich aus wissenschaftlicher Sicht auch nichts. Man könnte sich natürlich auch noch kompliziertere Lösungsmöglichkeiten vorstellen, aber insgesamt, denke ich, wird dem Anreizaspekt Rechnung getragen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich habe noch einmal eine Nachfrage zu den Erwerbstätigen-Freibeträgen an das IAB und das IW, also Herrn Feil und Herrn Schäfer. Jetzt haben wir eben gehört, der Weg von höheren Freibeträgen wäre nicht richtig, weil dort niedrigere Löhne subventioniert werden würden. Ist es aber nicht so, dass die Zahl der alleinstehenden Vollzeitaufstocker heute schon verschwindend ge-

ring ist, dass die Mehrzahl der Aufstocker Anspruch auf ergänzendes ALG II hat, entweder weil die Bedarfsgemeinschaft zu groß ist oder weil sie eben in Teilzeit, oft nur als Minijob arbeiten. Wenn man den Stundenlohn auf Vollzeit ausdehnen würde, würde man die Bedarfsnötigkeit verlassen. Würde das nicht dafür sprechen, genau diesen Weg 2012 fortzusetzen, unten die Anreize etwas zu minimieren und dafür im mittleren Einkommensbereich über 400,00 Euro die Freibeträge erheblich zu erhöhen?

Sachverständiger Feil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ja, soweit ich die Zahlen jetzt präsent habe, ist wirklich davon auszugehen, dass unter den alleinstehenden Hilfebedürftigen, die in Vollzeit arbeiten, relativ wenige sind, die noch ergänzenden Anspruch auf SGB-II-Leistungen haben, also auf die teilweise Übernahme der Kosten der Unterkunft; es sind ca. 70.000. Man sieht ja in der Verteilung der Jobs, geordnet nach den Hinzuverdiensten, dass die sich überwiegend bei den unter 400,00 Euro auf Alleinstehende konzentrieren. Insofern kann ich Ihre Aussage unterstreichen. Zu den Anreizwirkungen habe ich schon vorhin etwas gesagt. Ich denke, das ist schon richtig, man könnte sich aus wissenschaftlicher Sicht vieles vorstellen, auch eine negative Einkommensteuer hat ihren Charme. Aber wenn man die Anrechnungssätze relativ günstig - sagen wir einmal 50 Prozent oder 60 oder so etwas - gestaltet, dann wird es leicht sehr, sehr teuer und mit der Vollarbeitung im unteren Bereich, und wenn es auch nur bis 200,00 Euro sind, gibt es einen gewissen Gegeneffekt, den man nutzen könnte.

Sachverständiger Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln): Der typische Aufstocker ist nicht derjenige, der einen geringen Lohn hat und aufgrund seines geringen Lohnes zum Lebensunterhalt noch etwas dazubekommen muss, sondern der typische Aufstocker ist derjenige, der Arbeitslosengeld II bezieht und in geringstem Umfang als Taschengeld einen Hinzuverdienst hat. Wir haben 57 Prozent der Menschen, die nur bis 400,00 Euro verdienen. Wir haben sogar über 20 Prozent, die nur den Grundfreibetrag von 100,00 Euro ausschöpfen, also genau den Bereich, wo ihm nichts angerechnet wird. Das spricht ganz stark dafür, dass wir eine Fehlsteuerung durch die Erwerbsfreibeträge haben. Es ist einfach zu attraktiv, in diesem geringen Umfang zu arbeiten. Es stimmt nicht, dass hier ein Grundfreibetrag gegeben ist, um die Kosten der Erwerbsarbeit abzudecken, wie ein steuerlicher Freibetrag, sondern hier wird ein Anreiz geschaffen, nur genau in diesem Rahmen erwerbstätig zu sein. Wenn wir das Problem lösen wollen, dann können wir im Grunde genommen nur die Attraktivität der Vollzeitarbeit steigern. Das können wir nicht machen, ohne unten etwas zu verändern, ohne bei den kleinen Einkommen etwas zu ändern, weil eine reine Erhöhung des Erwerbsfreibetrages für höhere Einkommen dazu führt, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten enorm stark ausdehnt. Das heißt, es gibt mehr Arbeitslosengeld-II-Empfänger mit entsprechend negativen fiskalischen Folgen.

Abgeordnete Kunert (DIE LINKE.): Ich will vorweg schicken, dass der Bundesrechnungshof in seiner

Stellungnahme kritisiert hat, dass die Zeit für eine wirklich gründliche Stellungnahme einfach nicht ausgereicht hat. Eigentlich sind nach § 50 GGO vier Wochen vorgesehen und wenn man auch in Betracht zieht, dass die Sozialverbände, der DGB oder zwei kommunale Spitzenverbände vorgeschlagen haben, dieses Gesetzkpaket zu teilen, also die bestimmten Parameter herauszunehmen und intensiv auch inhaltlicher zu diskutieren, habe ich zwei Fragen an den DGB und an den Bundesrechnungshof. Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Rechtsverordnung des Bundes, was die Mindestkriterien der Angemessenheit angeht, und was spricht gegen die jetzt vorgesehene Satzungsermächtigung? Wir haben dazu etwas gehört, was die Kosten der Unterkunft angeht, und ich will die Frage der Pauschalierung einmal anders herum stellen. Nach welchen Kriterien würden Sie eine Pauschalierung dieser Kosten befürworten?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das ist richtig. Wir haben den Vorschlag gemacht, das im Gesetzentwurf zu teilen, den ganzen Bereich Unterkunftskosten, aber auch den Bereich Sanktionen sowie andere Bereiche wie Einkommensanrechnung, darlehensweise Hilfe in einen weiteren Gesetzentwurf zu packen und den dann nach ausführlicher Beratungszeit erst im Laufe des folgenden Jahres zu beschließen. Es gibt keine Notwendigkeit, diese ganzen schwierigen Fragen jetzt im Zusammenhang mit der Regelsatzneubemessung in ein Gesetz zu packen. Das sollte man nicht tun. Da werden sehr viele Dinge im kommenden Jahr erst bewusst werden und spätestens dann, wenn die Sozialgerichte wieder befasst werden, wird deutlich werden, dass man mit mehr Beratungszeit zu sachgerechteren Lösungen hätte kommen können. Wir haben vorgeschlagen zum Bereich der Unterkunftskosten, dass der Bund eine Rahmenverordnung zur Angemessenheit macht. Da sollen mitnichten konkrete Beträge genannt werden, was an Unterkunftskosten übernommen wird, aber doch gesagt werden, dass z.B. für bestimmte Personengruppen - Beispiel jetzt schulpflichtige Kinder - Ausnahmen von den Angemessenheitsbedingungen auf regionaler Ebene gemacht werden müssen. Es gibt weitere Gruppen, das sind Behinderte im Haushalt, wo es möglich sein sollte, auch einmal abzuweichen nach oben und dergleichen mehr. Wir wollen aber, dass es weiterhin vor Ort bestimmt wird, was a) angemessen ist, und b), dass der Rechtsschutz, den die Hilfeempfänger genießen, wenn sie mit dieser Entscheidung des lokalen Jobcenters nicht einverstanden sind, nicht abgeschnitten wird. Da haben wir jetzt die große Sorge, dass mit dieser Satzungsmöglichkeit und vor allem mit einer Pauschalierung der Rechtsweg verschlechtert wird.

Sachverständiger Kammer (Bundesrechnungshof): Zur Frage, die als erste gestellt wurde: Was spricht gegen die Satzungsermächtigung und komplementär, was spricht für eine eventuelle Bundesverordnung zur Frage der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft? Wir befürchten bei der Satzungsermächtigung - mal die verfassungsrechtliche oder kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit dahingestellt -, dass hier an dem Flickenteppich, den es bisher schon gibt bei der Frage, was angemessen ist und was nicht,

sich nichts Wesentliches ändert. Das heißt, es wird dann eine Vielzahl von Kommunen geben, die Satzungen haben, die bestimmte Punkte regeln. Es wird andere Kommunen geben, die nichts regeln. Je nach dem, wie die Landesgesetzgebung aussieht, kann es vielleicht Länder geben, in denen überhaupt nicht zum Satzungserlass ermächtigt oder verpflichtet wird. Und es mag Länder geben, in denen dies der Fall ist. Das ändert aber nichts an der Frage - die klang vorhin auch schon mehrmals an: Was ist denn angemessen? Das heißt, auch die Satzung als Form ändert nichts daran, dass ich hier Inhalte definieren muss. Da sehen wir die Gefahr, dass an der Vielgestaltigkeit, die wir bei unseren bisherigen Prüfungen festgestellt haben, und an der Unsicherheit, die da herrscht, sich nicht viel ändern wird. Wir haben deshalb mehrmals beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angeregt, sich doch noch einmal die Frage einer von ihm zu erlassenden Bundesverordnung zur Angemessenheit zu überlegen. Wir meinen schon - wie es der Kollege vom DGB gesagt hat -, dass hier ein Mehr an Rechtssicherheit zu erwarten ist. Diese Bundesverordnung könnte zwar nicht ins Detail gehen, aber sie sollte schon gewisse Maßstäbe regeln. Das Bundessozialgericht und die anderen Sozialgerichte haben auch schon Teile dazu beigetragen, aber wir meinen, dass mit einer normativen Regelung hier mehr getan wäre als mit einer sich doch immer wieder am Einzelfall ausrichtenden Rechtsprechung und dass hier für alle etwas mehr an Rechtssicherheit gewonnen wäre. Das heißt also, man könnte in einer Verordnung schon sagen, welcher Standard bei den Wohnungen angemessen wäre oder welche Wohnungsgrößen, abhängig natürlich von der Größe der Familie, oder wie steht es mit Eigenheimen und Eigentumswohnungen, also all diese Geschichten, die frei floaten bei der Festsetzung durch die Verwaltung und bei der Rechtsprechung. Deshalb sehen wir mehr Vorteile bei einer Rechtsverordnung des Bundes als bei der hier angestrebten Satzungslösung.

Die zweite Frage war noch zur Pauschalierung. Ich meine auch, die Frage Pauschalierung, ja oder nein, ist ein bisschen zu grundsätzlich gestellt. Man sollte schauen - auch so, wie Herr Alt das erwähnt hat -, wo könnte denn Pauschalierung sinnvoll sein? Wir meinen, bei der Kaltmiete und wahrscheinlich auch bei den Betriebskosten eher nicht. Das sind relativ starre Größen für den Mieter. Er wird an der Kaltmiete und an den Betriebskosten nicht viel ändern können. Da wird er keinen Einfluss haben, aber gerade der Punkt Heizung und Heizkosten könnte durchaus ein Ansatz sein, um zu überlegen, ob eine Pauschalierung sinnvoll wäre. Eigenverantwortung wäre angebracht und es besteht sicherlich auch eine hohe Bereitschaft bei den Empfängern, über eine Pauschalierung, hier bei den Heizkosten, etwas zu ersparen, was ganz sinnvoll wäre. Wir würden also bei der Pauschalierung eher differenzieren und nicht alles über einen Kamm scheren.

Vorsitzende Kipping: Ich habe zwei Fragen an den Sozialverband Deutschland. Zum einen: Wie bewerten Sie geplanten Regelungen, dass Darlehen als Einkommen angerechnet werden sollen und wie bewerten Sie die bereits erwähnte Regelbedarfsstufe 3?

Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)): Zunächst zu Ihrer ersten Frage, was die Anrechnung von Darlehen als Einkommen angeht. Auch das lehnen wir ab. Für uns ist ganz klar, Darlehen sind nur vorübergehende Mittelzuwächse, die kann man nicht als Einkommen anrechnen, weil Darlehen naturgemäß später wieder zurückgezahlt werden müssen.

Zu Ihrer zweiten Frage nach der Regelbedarfsstufe 3 ist zu sagen - das klang auch vorhin schon an -, wir haben hier eine ganz gewichtige Ungleichbehandlung, einerseits zwischen Beziehenden im ALG-II-Bezug und solchen im Sozialhilfebezug. Das wird in aller Regel die Grundsicherung bei Erwerbsminderung sein. Da bekommen nämlich die Bezieher zwischen 18 und 22 die Regelbedarfsstufe 4. Da haben wir vorhin schon gehört, die Regelbedarfsstufe 4 wurde für Minderjährige errechnet. Da stellt sich die Frage, warum die weiter angewandt wird für Volljährige bis unter 25. Die entsprechenden Beziehenden im SGB-XII-Bezug bekommen die Regelbedarfsstufe 3. Ab 25 Jahren kehrt sich diese Ungleichbehandlung um, da fallen nämlich die SGB-II-Beziehenden aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft aus, bilden eine eigene und werden also mithin Alleinstehende, wohingegen die entsprechenden Personen im SGB-XII-Bezug weiterhin nur die Regelbedarfsstufe 3 bekommen. Das ist eine Ungleichbehandlung aus unserer Sicht und auch das muss geändert werden.

Vorsitzende Kipping: Eine Frage an Herrn Grüner. Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme das Bündnis für ein Sanktionsmoratorium. Wie bewerten Sie die im Regierungsentwurf geplanten Veränderungen im Bereich Sanktionen?

Sachverständiger Grüner: Die geplanten Änderungen gehen auf einem Sanktionsautomatismus hinaus. Wir können heute zu den Sanktionen nur sagen, dass es kaum einen Tatbestand gibt, wo rechtswidriger praktiziert wird. Das ist kein Vorwurf an die Mitarbeiter, sondern das ist ein Vorwurf an die Bundesagentur, die versucht, da Geld einzusparen. Das ist ein Vorwurf auch an die gesetzliche Konstruktion, dazu hat Frau Fuchsloch schon Etliches gesagt. Ich denke, es wäre eine ganz andere Richtung angesagt. Über diese Richtung müsste man neu nachdenken, deshalb jetzt auf jeden Fall für zwei Jahre und sofort in allen Bereichen alle Sanktionen aussetzen, wie es die Gruppe für ein Sanktionsmoratorium fordert.

Der zweite Punkt ist: Man sollte den Mitarbeitern in der Behörde und den Betroffenen über so etwas wie Arbeitsvermittlung oder Integrationsarbeit Zeit geben, um zu kooperieren, dann kommt es auch nicht mehr zu so vielen Sanktionen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Fuchsloch und an den Deutschen Richterbund. Und zwar betrifft sie eine Verfahrensvorschrift. Der § 44 SGB X regelt, dass zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen rückwirkend für vier Jahre erbracht werden müssen, wenn festgestellt wurde, dass sie zu Unrecht nicht erbracht wurden. Jetzt wird dies speziell für das SGB II und das SGB XII auf ein Jahr verkürzt. Das kann insbesondere bei den SGB-II-Beziehenden, die mitunter

sehr lange im Leistungsbezug sind, gravierende Folgen haben. Wie bewerten Sie das rechtssystematische?

Sachverständige Dr. Fuchsloch: Die Frage, ob vier Jahre rückwirkend bei zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen gezahlt werden soll, ist in der Sozialgerichtsbarkeit hochumstritten. Einige sagen, es sollten Leistungen nach dem SGB II rückwirkend überhaupt nicht erbracht werden. Auch hier haben die Sachverständigen in ihren Stellungnahmen geschrieben. Andere sagen, vier Jahre rückwirkende Leistungserbringung sollen erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf sieht jetzt ein Jahr vor. Aus meiner Sicht ist es durchaus bedenkenswert, wie der Richterbund es auch vorschlägt, ob man nicht einen Zeitraum von zwei Jahren nehmen sollte, im Hinblick auf die Ansparfunktion, gerade bei langlebigen Wirtschaftsgütern. Vor allem aber halte ich es für wichtig, dass nicht generell im SGB XII der § 44 Absatz 4 verkürzt wird, sondern nur bei den Leistungen, die aktuell zur Behebung des Bedarfs wichtig sind. Es gibt im SGB XII noch zahlreiche andere Leistungen, für Behinderte, Grundsicherung im Alter, es gibt Eingliederungsleistungen, die systematisch dem normalen Sozialrecht viel näher sind. Deshalb sollte im SGB XII eine differenzierte Betrachtung vorgenommen werden.

Sachverständiger Dr. Scholz (Deutscher Richterbund): Unsere Position ist eben schon referiert worden. Wir sehen es durchaus als sachgerecht an, im Bereich SGB II oder SGB XII, aber auch im Asylbewerberleistungsgesetz - das ist bisher noch nicht im Gesetzentwurf drin -, diese Vier-Jahres-Frist zu verkürzen, da es sich weit überwiegend um Leistungen zur aktuellen Bedarfsdeckung handelt. Wie das im Einzelfall bei Nebenleistungen aussieht, darüber ließe sich reden. Wir hatten den Zeitraum von zwei Jahren in der Stellungnahme ins Spiel gebracht, weil das nach unserer Einschätzung in etwa der Zeitraum ist, in dem Anparbeträge für größere Anschaffungen anfallen. Aber grundsätzlich ist es im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts durchaus sachgerecht, hier eine Differenzierung nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und anderen Bereichen zu treffen.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Alt. Die Bundesagentur schreibt in ihrer Stellungnahme, dass davon auszugehen ist, dass die Verwaltungskosten, die vorgesehen sind, um das Teilnahmepaket zu administrieren, wahrscheinlich nicht ausreichen werden. Sie prognostizieren, dass es zu Umschichtungen kommen wird, zu Lasten des Eingliederungstitels. Ich frage Sie jetzt: Welche Auswirkungen werden diese Umschichtungen aus Ihrer Sicht haben, insbesondere auch vor dem Hintergrund der weiteren Einsparungen im Eingliederungstitel?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): Ich habe vorhin etwas zur Prognose dieser Verwaltungskosten gesagt. Die sind im Moment seriös nicht zu prognostizieren. Es geht u. a. auch um die Frage, was wird den Kommunen erstattet, wenn sie im Auftrag der Jobcenter diese Leistungen erbringen? Das ist eine Frage, die sich sicherlich auch für Kommunen stellt, ob das aus Sicht der Kommunen aus-

kömmlich ist. Nur, wenn umgeschichtet werden muss hin zu Verwaltungskosten, dann wird das zu Lasten des Eingliederungstitels gehen. Wir sind derzeit etwa zu 50 Prozent vorbelastet für das Jahr 2011 bei den Eingliederungsleistungen. Wir hätten natürlich noch etwas weniger zur Verfügung, wenn hier zu Lasten der Verwaltungskosten umgeschichtet würde. Denn wir haben keine andere Möglichkeit, das Geld wegzunehmen, als aus den Eingliederungsleistungen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal zum Thema Bildung zurückkommen und hätte eine Frage an Herrn Struck. Bildung ist Grundlage für Teilhabe, aber auch für Chancen, Aufstiegschancen, Lebenschancen, Berufschancen. Ich denke, das ist unbestritten. Jetzt soll es aber Lernförderung nur geben, wenn es eine positive Prognose gibt, dass das Klassenziel erreicht wird. Es soll keine Lernförderung geben bei einer schlechten Prognose bzw. auch nicht, wenn es darum geht, dass ein Kind in eine weiterführende Schule - also höhere Schule - wechseln kann. Meine Frage an Sie: Macht das Sinn, oder anders herum, was wäre eigentlich notwendig?

Sachverständiger Struck: Wir haben diese Regelung jetzt schon. Die Praxis zeigt, dass das äußerst restriktiv gehandelt wird, und es wird nach den Formulierungen im Gesetzestext und in der Begründung weiterhin sehr restriktiv gehandelt werden. Wenn der Anspruch, Bildung und Teilhabe zu realisieren ernst genommen wird, dann ist es sachgemäß, diese Lernförderung als einmalige Leistung zu konstruieren. Dann muss das aber umfassender geschehen, als das jetzt im Moment angedacht und geregelt ist. Das ist sicherlich zu erweitern, wenn es sachgerecht sein soll.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann komme ich noch einmal zu der Zuverdienstregelung. Meine Frage geht an das IAB. Sie gehen davon aus, dass diese neue Zuverdienstregelung öffentliche Gelder in einer Höhe von 2,4 Millionen Euro ausmachen wird. Jetzt würde ich gern wissen, ob Sie uns sagen oder prognostizieren können, ob entsprechende Effekte insbesondere in Bezug auf die Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu erwarten sind. Ist dieses Geld sinnvoll eingesetzt?

Sachverständiger Feil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ich hatte das Thema vorhin schon kurz gestreift, aber ich gehe gern noch einmal detailliert darauf ein. Zunächst muss ich aber klarstellen, die von uns prognostizierten zusätzlichen Ausgaben belaufen sich auf jährlich 240 Millionen Euro. Ich habe 2,4 Millionen verstanden. Wir haben zwei Zahlen. Wir haben einen kurzfristigen Effekt ohne Verhaltensänderung und wir haben einen mittel- bis längerfristigen Effekt mit Verhaltensänderung berechnet. Im ersten Fall sind es rund 200 Millionen, im zweiten ungefähr 240 Millionen. Wenn man das in einer Kosten-Nutzen-Relation sehen möchte, dann gibt es dafür insgesamt ein paar Stunden zusätzliches Arbeitsangebot. Das ist aber statistisch nicht signifikant. Deshalb würde ich lieber davon sprechen, dass es eine schwarze Null ist. Die Partizipation ändert sich auch nicht wesentlich. Man

wird wahrscheinlich eine leichte Verschiebung hin zu größeren Teilzeitjobs sehen, aber auch die ist letztlich statistisch nicht nachweisbar.

Vorsitzende Kipping: Danke schön, damit sind wir am Ende der dritten Fragerunde. Wir treten jetzt ein in die freie Fragerunde. Dafür sind 21 Minuten vorgesehen. Hier gibt es schon jede Menge Meldungen. Meine Bitte wäre, dass in der freien Runde die Frage immer nur an eine/n Sachverständige/n gestellt wird, damit wir auch die vielen, die sich noch gemeldet haben, entsprechend drannehmen können. Wir beginnen mit der Frage von Herrn Lehrieder.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Richterbund, Herrn Scholz. Eine viel in der Öffentlichkeit diskutierte Frage: Stehen einer geforderten Erweiterung der Sanktionsregelungen des SGB II, aber auch des SGB XII oder auch des Asylbewerberleistungsgesetzes um einen Tatbestand für Eltern, die ihre Kinder nicht zur Einhaltung der Schulpflicht anhalten, verfassungsrechtliche Bedenken entgegen und wenn ja, sind diese letztlich überwindbar?

Sachverständiger Dr. Scholz (Deutscher Richterbund): Es wäre natürlich etwas vermessen, wenn ich hier eine abschließende verfassungsrechtliche Bewertung zu dem Thema abgeben wollte. Ich werde vielleicht noch über solche Fragen als Richter entscheiden müssen. Aber ich wollte vielleicht ein paar Gedanken zu dem Thema vortragen, die dabei eine Rolle spielen könnten. Sinn und Zweck dieser Sanktionsregelung oder der Maßnahmen, die gefordert werden, ist eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Einhaltung der Schulpflicht der eigenen Kinder hat vielleicht entfernt etwas damit zu tun, aber nicht mehr so direkt, so dass man sich vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die mit den Sanktionen, deren Einhaltung und überhaupt mit diesem ganzen Bereich verbunden sind, wohl die Frage stellen muss, ob das hier noch zu dem Bereich gehört, um den es in diesem ohnehin schon sehr komplexen Leistungsrahmen geht. Es würde auch zur Folge haben, dass die Jobcenter mit solchen Fragen befasst würden, für die sie eigentlich nicht zuständig sind, und dann einen großen Prüfungsaufwand hätten, der das ohnehin angespannte System noch weiter belasten würde. Auch die Gerichte - das will ich nicht verschweigen - müssten dann auch in dem Bereich tätig werden. Es würde zu einer Aufspaltung des Rechtswegs kommen, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, für den Leistungsbezug oder die Schulpflicht, so dass auch hier Schwierigkeiten entstehen würden. Schließlich möchte ich noch ansprechen, dass gerade im Bereich von Haushalten mit Kindern eine Leistungskürzung der Eltern immer auch zu Lasten der Kinder geht, die gerade hier geschützt werden sollen, wenn es um Schulpflicht geht, so dass auch hier man durchaus darüber nachdenken sollte, vielleicht aus dem SGB-II-Bereich solche Pflichten, die nicht direkt mit dem System zu tun haben, herauszuhalten.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Dr. Becker. Würden Sie bitte dem Ausschuss darlegen, in welcher Größenordnung sich der Regelsatz für eine erwachsene Person bewegen müsste, wenn das Statistikmodell in seiner reinen

Form umgesetzt würde, das heißt, bei vollständiger Anerkennung der Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe, so wie das durch das Gesetz derzeit ermittelt wird, also die untersten 15 Prozent der Haushalte.

Sachverständige Dr. Becker: Ich habe die genaue Zahl nicht im Kopf. Ich habe einige Berechnungen für 2008 gemacht. Wenn ich nur sehr selten vorkommende Ausgaben, z. B. für Pauschalreisen, ausklammere, komme ich auf ungefähr 480 Euro für einen Erwachsenen, allerdings auf Basis der unteren 20 Prozent.

Abgeordneter Schulz (SPD): Ich möchte den Vertreter der BDA fragen. Sie hatten vorhin in einem Statement gesagt, dass gerade im Bildungsbereich die verschiedenen Ebenen angeguckt werden müssen, wie wichtig Kommunen sind, die Schule, die frühkindliche Bildung. Sie haben von einem ganzheitlichen Ansatz im Bildungsbereich gesprochen. Bedeutet das nicht Ihrer Meinung auch, dass dann durch den Bund mehr getan werden müsste, um in Infrastruktur zu investieren, was durch dieses Gesetz nicht vorgesehen ist?

Sachverständiger Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Solche Investitionen sind natürlich mit umfasst.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Cremer. Und zwar betrifft es die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit. Ich wüsste gerne, wie Sie die neue Regelung bewerten, die im Gegensatz zur heutigen Anrechnungspraxis deutliche Verschärfungen der Aufwandsentschädigungsanrechnung vorsieht. Sehen Sie sich da in Ihrer Arbeit mit Ihren Mitgliedsverbänden beeinträchtigt?

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.): Ich glaube, es geht jetzt weniger um die Frage, ob unsere Mitgliedsverbände beeinträchtigt sind, sondern es geht um die Frage, was eine faire Regelung wäre. Wir würden vorschlagen, Pauschalen im Bereich von ehrenamtlicher Arbeit, die in der Regel auch nicht besonders bombastisch sind, nicht anzurechnen, um dieses ehrenamtliche Engagement entsprechend zu fördern. Die Folgen für die Engagierten stehen im Mittelpunkt.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Herr Alt, eine Frage zu dem Fragenkomplex von eben. Vielleicht können Sie das erläutern. Wenn ein Hartz-IV-Empfänger sich ehrenamtlich engagiert und im Jahre 1200 Euro bekommt, weil er im Sportverein oder sonstwo irgendetwas unternimmt, d.h. pro Monat 100 Euro erhält, werden die 100 Euro anrechnungsfrei sein oder werden die angerechnet werden müssen?

Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit): 1.200 Euro sind derzeit als angenommener Aufwand frei im Jahr. Zunächst einmal gehe ich davon aus, dass ehrenamtliche Tätigkeit ehrenamtliche Tätigkeit und nicht zwangsläufig mit Einnahmen verbunden ist. Aber das nur am Rande. Wir haben natürlich ein Problem damit. Das sehen wir auch. Wir haben ehrenamtliche Bürgermeister, die sind im Transferhilfebezug, und die Frage ist, wird das angerechnet

oder wird das nicht angerechnet? Und das sind Fragen, die sich durchaus stellen. Aber zunächst einmal gehen wir davon aus, dass die meisten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro anrechnungsfrei sind im Jahr.

Abgeordnete Zimmermann (DIE LINKE.): Ich möchte noch einmal auf eine ganz andere Debatte eingehen. Die Höhe der Regelsätze wird meistens teils mit dem Niedriglohnbereich diskutiert. Ich denke, man sollte einfach auch einmal langfristige Auswirkungen betrachten. Für Hartz-IV-Empfänger an sich gelten keine Zumutbarkeitskriterien und demnach muss also jede Arbeit angenommen werden, zu allen Bedingungen, egal auch zu welchem Lohn. Oft beenden natürlich die Betroffenen auch nicht die Bedürftigkeit, weil Sie eben in Jobs vermittelt werden, die im Niedriglohnbereich angesiedelt sind. Im Stellenangebot der Bundesagentur befinden sich sehr viel Dumpinglöhne unter fünf Euro, selbst auch Tagelöhnerangebote kommen. Meine Frage geht an den DGB. Ich würde ganz gerne wissen, wie sinnvoll Sie diese Regelung oder bzw. die Abschaffung der Zumutbarkeit ansehen, vor allen Dingen auch mit Blick auf die gesamte Lohnstruktur und auf die Entwicklung der Armut in Deutschland.

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen, dass es der beschäftigungspolitische Sinn des Hartz-IV-Gesetzes in Deutschland ist, den Niedriglohnsektor auszubauen. Das ist der Sinn, der dahinter steckt. Es ist auch gelungen. Deutschland hat einen stark gewachsenen Niedriglohnsektor in den letzten Jahren, und die ganzen Probleme, die wir teilweise heute auch mit den arbeitenden Armen angesprochen haben, sind ein Folgeproblem. Wir haben nicht gesagt, die Zumutbarkeitsregelung komplett zu streichen, aber wir haben vorgeschlagen, sie wieder an das zu knüpfen, was an Qualifikationen im Einzelfall da ist. Man muss wieder dazu kommen zu schauen, was der oder die einzelne Arbeitslose an erworbenen Qualifikationen hat. Es macht keinen Sinn, ihn oder sie bereits nach kurzer Zeit von Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung zu vermitteln, die den Qualifikationen nicht entspricht. Man muss sehen, dass die Hartz-IV-Empfänger nicht alle Langzeitarbeitslose sind, sondern es sind zum Teil auch hochqualifizierte Menschen, die z.B. von der Hochschule abgehen und keine Anschlussbeschäftigung finden. Durch eine schärfere Regelung der Zumutbarkeit schaffen wir es letztlich zu verhindern, dass erworbene Qualifikationen entwertet werden. Unter dem Stichwort demographischer Wandel/Fachkräftemangel könnten wir an der Stelle eine Menge tun, wenn man den Arbeitslosen mehr Zeit lässt, auch eine ihren Qualifikationen entsprechende Tätigkeit zu finden.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich möchte meine Frage an Frau Dr. Fuchsloch stellen. Halten Sie die Regelungen im Gesetzentwurf zu den einmaligen Bedarfen und zu den atypisch wiederkehrenden Bedarfen für sachgerecht und wie beurteilen Sie die Ungleichbehandlung im SGB II und im SGB XII in diesem Zusammenhang?

Sachverständige Dr. Fuchsloch: Es ist so, dass der § 21 Abs. 6 SGB II jetzt eine Mehrbedarfsregelung hinsichtlich der notwendigen Härtefallregelung enthält.

Das ist eine Minimallösung, die im Gesetz getroffen wurde. Die musste gemacht werden, weil das Bundesverfassungsgericht selbst aus der Menschenwürde dies formuliert hat. Es ist sachlich nicht verständlich, warum im SGB II und im SGB XII - was sich nur an dem Merkmal der Erwerbsfähigkeit unterscheidet - zwei unterschiedliche Bedarfsfestsetzungen für atypische Bedarfe enthalten sind. Deshalb gibt es viele - und ich gehöre auch dazu - die es für sinnvoller halten würden, die Regelung im SGB XII auch für das SGB II zu übernehmen. Dann könnte man den Bedarf abweichend festsetzen und vor allem hätte das den Charme, dass man das Problem Nachhilfe, was heute auch schon breit angesprochen wurde, in einem solchen abweichenden Bedarf im Einzelfall festsetzen könnte. Es gibt jetzt schon Nachhilfe, die übernommen wird in besonderen Fällen über diesen § 21 Abs. 6, aber der ist viel zu restriktiv. Ich meine aber, dass das Modell innerhalb des Systems SGB, diese Bildungsbedarfe abzubilden - da habe ich einzelne Vorschläge gemacht -, viel besser ist, als dieses bürokratische Gutscheilverfahren. Wenn man das Gutscheiverfahren einmal hat, wird man davon auch nicht wieder wegkommen. Vor allem ist das Problem da, dass man eine bisher ehrenamtliche Tätigkeit in eine kostenpflichtige Tätigkeit umwandeln wird. Denn die Tante, die bisher Nachhilfe gab, wäre dumm, wenn sie künftig kein Geld nehmen würde oder der privatwirtschaftliche Nachhilfesektor, der sich nicht etwas vergüten lassen würde. Insofern wäre durch andere Ausgestaltung der Härtefallklausel auch ein Teilproblem des Bildungsbedarfs bei der Lernförderung zu lösen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte gerne noch einmal zurückkommen auf die Frage des Ehrenamtes und den Aufwandsersatz. Frau Fuchsloch, kann ich da noch einmal gleich nachfragen? Verstehe ich das richtig, dass Leistungen, die auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften einem anderen Zweck dienen, nicht anzurechnen sind? Beispielsweise ein ehrenamtliches politisches Mandat kann demnach nicht angerechnet werden, wie auch der Aufwandsersatz von Laienrichterinnen und Laienrichtern? Aber auf der anderen Seite würde zum Beispiel ein Vereinsfußballtrainer einer Jugendmannschaft, der dann monatlich 150 Euro kriegt, dann dieser Anrechnungsregelung trotzdem unterliegen, selbst wenn er Aufwendungen in der entsprechenden Höhe belegen kann?

Sachverständige Dr. Fuchsloch: Aus meiner Sicht ist die Frage mit der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zweckrichtung von Einnahmen insgesamt nicht gut gelöst. Wir müssten uns überlegen, ob zum Beispiel Nachtarbeitszuschläge, die bisher auch für etwas anderes als zum Lebensunterhalt gewährt werden, wirklich als Einkommen anzurechnen sind. Das thematisiert aber keiner. Das Bundessozialgericht hat gesagt, Nachtarbeitszuschläge sind Einkünfte. Insofern wäre ein Nachdenken über die Frage erforderlich, was wollen wir privilegieren und zwar ungeachtet vom Steuerrecht. Dazu gehören meines Erachtens Nachtarbeitszuschläge genauso wie ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei dieser Art von Tätigkeiten würde man eine Förderung bewirken, wenn die Einkünfte freigestellt wären. Insofern ist es hier Stückwerk, wenn ein Teil der steuerfreien Tätigkeiten herausge-

nommen wird. Klar ist, für die Leistungsbezieher ist es eine Verschlechterung zum bisherigen Recht. Aber wenn man das Thema anfasst, muss man es eigentlich breiter anfassend. Ich meine, dass auch im Bereich der Erwerbstätigkeit, Zuschläge, die steuerfrei sind, unter Umständen nicht als Einnahmen angerechnet werden sollten, zum Beispiel Nachtarbeitszuschläge.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an das Statistische Bundesamt. Gibt es Anzeichen dafür, dass seit 2005 signifikant die Wohnungsmieten, die Kaltmiete bei Wohnungen, bei SGB-II-Empfängern deutlich mehr gestiegen sind als in anderen Bereichen?

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Wir haben erstmalig mit der EVS 2008 die SGB-II-Empfänger aufgenommen, weil es in der EVS 2003 diese noch nicht gab. Deswegen können wir hierzu keine Aussage machen. Eine EVS in den Zwischenjahren gibt es nicht. Die EVS wird nur alle fünf Jahre durchgeführt.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich hatte gedacht, Sie hätten dazu eine Auskunft geben können. Aber dann kann sicherlich der Städte- und Gemeindebund dazu etwas sagen.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich wollte eigentlich eher sagen, dass wir keine solchen Anzeichen haben. Wir haben keinen statistischen Beleg, aber die Erfahrungen und Eindrücke, die wir aus der Praxis bekommen, bestätigen das eigentlich nicht. Den reinen Mietmarkt betreffend koppelt sich das nicht ab. Es gibt insofern nicht einen Hartz-IV-Mietmarkt, der sich abkoppelt von dem allgemeinen Mietmarkt. Unser Problem sind vielmehr die steigenden Heizungskosten.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an das IAB. Die Bundesregierung bezweifelt die Relevanz der Thematik der verdeckt Armen für die Neuermittlung der Regelsätze. Ich würde Sie jetzt bitten oder fragen, ob Sie die Ergebnisse Ihrer Expertisen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung erläutern und gleichzeitig darlegen könnten, ob und ggf. auf welche Art und Weise die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden sollte oder kann?

Sachverständiger Feil (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ich kann eigentlich nur wiederholen oder unterstützen, was Frau Becker heute Morgen schon gesagt hat. Man kann mit der EVS in unseren Augen die Dunkelziffer bestimmen. Man kann Ansprüche simulieren und dagegen dann die tatsächlichen Leistungen stellen und damit eine Aussage über die verdeckte Armut treffen. Natürlich handelt es sich dabei um statistische Verfahren, die nicht hieb- und stichfest sind, die aber den einzelnen Haushalt als wahrscheinlich verdeckt oder verschämt arm identifizieren können. Grundsätzlich halten wir diese Datengrundlage oder auch andere Datengrundlagen für geeignet, um Aussagen über die verdeckte Armut in Deutschland zu treffen. Wie dann damit umzugehen ist, dazu möchte ich eigentlich nichts sagen. Das können andere hier am Tisch besser. Aber der Hinweis von unserer Seite ist, wir glauben, dass es geht, dass man es feststellen kann.

Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD): Wir wissen, dass der Anspruch auf Leistungen nach SGB II nicht darin liegt, dass man einen Mangel an Erziehungskompetenz nachweist. Deshalb richte ich meine Frage an Herrn Dr. Borchert, der diese Zielgruppe der Erziehenden und ihrer Qualifikation - wenn sie im Leistungsanspruch SGB II sind - so dargelegt hat. Meine Frage an Sie: Wir haben im jetzigen Gesetzentwurf die Gutscheinregelung für Teilhabe für Bildung. Steht sie nicht dem entgegen, dass in der Regel die Personen, die Erziehungsverantwortung haben, diese auch voll wahrnehmen können und gleichwohl im Leistungsbezug des SGB II sind?

Sachverständiger Dr. Borchert: Vielen Dank für diese Frage. Ich meine, ich habe das schon hoffentlich präzise zum Ausdruck gebracht, dass die grundlegende Hypothese, die in der deutschen Öffentlichkeit immer wieder zu hören ist, dass die Eltern im Hartz-IV-Bezug nämlich nicht in der Lage wären, ihre Kinder zu erziehen, keine empirische Grundlage findet. Die Untersuchungen, die wir zur Verfügung haben - ich nenne noch einmal Frau Dr. Münnich -, beweisen genau das Gegenteil, dass sich nämlich Eltern eher verschulden zu Gunsten der Bildungsbedürfnisse der Kinder, als dass sie Gelder missbrauchen, die wir den Eltern zu diesem Zweck geben. Frau Dr. Fuchsloch hat in ihrer Stellungnahme den Vorschlag gemacht, man solle es analog zu den Kosten der Unterkunft machen und Nachweise verlangen, wenn Zweifel bestehen, dass die Gelder zweckentfremdet verwendet werden. Dann kann man immer noch auf Gutscheine und Sachleistungen umstellen. Eines möchte ich bei diesem Punkt anfügen: Wir müssen uns bei der ganzen Frage Bildung und Aufstiegsorientierung immer wieder klarmachen - das habe ich von Frau Dr. Lenze aus einem anderen Aufsatz gelernt -, dass das, was wir hier an Statussicherung abgeschafft haben, schon beginnend mit der Reform der Erwerbsunfähigkeitsrenten, dann weiter mit der Abschaffung von ABM-Maßnahmen und dem Wiedereintritt in die Arbeitslosenversicherung mit Arbeitslosengeld- und -hilfe, natürlich auch den ganz negativen Effekt hat, den keiner wollen kann und hier sicher auch keiner will, dass damit nämlich bei den jungen Leuten die Aufstiegsorientierung allmählich auch verschwindet, weil die sich am Beispiel ihrer Eltern, die sich jahrelang bemüht und auf den Hosenboden gesetzt haben und hohe Bildungsabschlüsse haben, ausrechnen können, dass das alles vor dem tiefen Absturz nicht schützt. Das ist sicherlich eine ganz fatale Konsequenz des Abbaus von sozialer Statussicherung, die wir seit ein paar Jahren haben.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die Frau Dr. Vorholz. Bund und Länder haben sich im Jahr 2008 auf die unbefristete Beibehaltung der im § 46 SGB II niedergelegten Anpassungsformel verständigt. Diese Verständigung erfolgt im Rahmen zusätzlicher Entlastung in der Kommune durch den Ausbau gegenüber dem Arbeitslosengeld II - vorrangige Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld -, durch die rund 70.000 Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich aufstockende Wohnleistungen der Kommunen bezogen, die Hilfebedürftigkeit verlassen konnten. Darüber hinaus war die Entfristung der Anpassungsformel mit einer weiteren

zusätzlichen Entlastung bei der Bundesbeteiligung, bei der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung nach § 46 a SGB XII verbunden. Stimmen Sie mir vor diesem Hintergrund zu, dass sich die Positionierung des Bundesrates, die Bundesbeteiligung nunmehr abweichend entsprechend der Entwicklung der Ausgaben für Unterkunft und Heizung berechnen zu wollen, politisch kaum rechtfertigen lässt?

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich stimme dem ausdrücklich nicht zu. Zum einen ist dieser finanzielle Kuhhandel, den der Bundesrat eingegangen ist, von der Größenordnung her völlig unangemessen gewesen. Er hat im Bereich Grundsicherung im Alter hunderte Millionen herausgeholt. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende reden wir aber über Milliarden. Schon dieses Gewicht stimmt nicht. Der Bundesrat hat, auf die Berechnungen des Deutschen Landkreistages gestützt, seine Forderungen nach einer Änderung der Anpassungsformel erhoben. Wir halten natürlich sowohl an diesen Berechnungen als auch an der Änderung der Anpassungsformel fest. Einfach deswegen, weil wir im Bereich der Ausgaben für die KdU gegenläufige Entwicklungen haben.

Vorsitzende Kipping: Wir sind schon in der Nachspielzeit. Herr Strengmann-Kuhn, können Sie es kurz machen?

Abgeordneter Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz kurz an das Statistische Bundesamt. Das, was Herr Feil eben zur verdeckten Armut gesagt hat, könnten Sie das umsetzen oder nicht?

Sachverständige Kühnen (Statistisches Bundesamt): Wie bereits gesagt, verdeckte Armut muss genau spezifiziert werden. Was ist das? Wie ist diese abgegrenzt? Zum Beispiel mit Einkommensgrenzen und Vermögenswerten. Wenn das genau spezifiziert ist, dann könnten mit der EVS diese Angaben ermittelt werden.

Vorsitzende Kipping: Vielen herzlichen Dank. Ich bedanke mich für das Interesse. Ich bedanke mich dafür, dass Sie mit Ihrem Sachverstand uns zur Verfügung gestanden haben. Wir werden in der kommenden Woche am Mittwoch abschließend im Ausschuss über die vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge beraten. Wir haben also noch einige Tage Zeit, um wirklich auch die Erkenntnisse dieser Anhörung zu verarbeiten. Ich hoffe doch, dass es entsprechend Niederschlag in Änderungsanträgen finden wird. Ich wünsche Ihnen allen noch einen wunderschönen Tag.

Sitzungsende 15.20 Uhr

Personenregister

- Alt, Heinrich (Bundesagentur für Arbeit) 655, 658, 661, 662, 673, 674, 675, 677, 678, 679, 682, 684, 686, 687, 689, 690, 692, 693, 695
- Becker, Dr. Bernd (Statistisches Bundesamt) 653, 655, 658, 661, 662, 663, 664, 665, 669, 675, 677, 694, 696
- Becker, Dr. Irene 653, 655, 658, 661, 662, 663, 664, 665, 669, 674, 675, 678, 694, 696
- Becker, Dr. Thomas (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) 653, 655, 658, 661, 662, 663, 664, 665, 669, 674, 675, 677, 694, 696
- Becker, Raimund (Mitglied des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit) 653, 655, 658, 661, 662, 663, 664, 665, 669, 674, 675, 677, 694, 696
- Birkwald, Matthias W. 651, 654, 657, 667, 680, 694, 696
- BM Dr. Ursula von der Leyen 676
- Böker, Rüdiger 653, 655, 658, 668, 680
- Borchert, Dr. Jürgen 653, 655, 658, 662, 668, 669, 670, 675, 677, 680, 696
- Brehmer, Heike 654
- Buck, Ute (BMAS) 654
- Cremer, Prof. Georg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) 655, 658, 659, 661, 666, 672, 673, 674, 678, 679, 685, 694
- Dörflinger, Thomas 654
- Fehling, Ursula (Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend) 655, 658, 671, 673
- Feil, Michael (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 655, 658, 660, 666, 683, 690, 693, 696, 697
- Fischer, Georg (MdEP) 654
- Fuchs, Dr. Johann (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 675
- Fuchsloch, Dr. Christine 653, 655, 658, 675, 688, 689, 692, 695, 696, 697
- Fuchtel, PStS Hans-Joachim (BMAS) 654, 658
- Göppert, Verena 662, 670, 671, 674, 681, 682, 696
- Göppert, Verena (Deutscher Städtetag) 655, 658, 662, 670, 671, 672, 674, 681, 682
- Groß, Michael Peter 655
- Grüner, Guido 653, 655, 658, 667, 680, 692
- Heinrich, Frank 654, 655, 658
- Hesse, Werner (Der Paritätische Gesamtverband) 655, 658, 663, 664, 678, 680
- Hiller-Ohm, Gabriele 651, 654, 657, 663, 677, 689, 695
- Hoening, Ragnar (Sozialverband Deutschland) 655, 658, 664, 676, 677, 679, 687, 692
- Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 655, 658, 661, 662, 663, 665, 666
- Juratovic, Josip 654, 689
- Kammer, Rolf-Dietrich (Bundesrechnungshof) 655, 658, 679, 687, 691
- Karl, Alois 654, 655, 658, 659, 662
- Kipping, Katja 651, 654, 657, 658, 659, 660, 662, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 679, 680, 681, 682, 686, 689, 692, 694, 697
- Kober, Pascal 654, 665, 666, 667, 677, 678, 679, 689, 690
- Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 654, 689
- Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 655, 658, 677, 685, 687, 689, 691, 695
- Kramme, Anette 651, 654, 657, 662, 665, 687, 688
- Krellmann, Jutta 654
- Krüger-Leißner, Angelika 654, 665, 687
- Kuhn, Fritz 669, 697
- Kühnen, Carola (Statistisches Bundesamt) 655, 658, 659, 660, 662, 666, 673, 696, 697
- Kunert, Katrin 654, 691
- Kurth, Markus 651, 652, 654, 657, 668, 669, 670, 680, 692, 694, 695
- Lehrieder, Paul 654, 659, 662, 671, 673, 684, 694
- Lenze, Prof. Dr. Anne 653, 655, 658, 662, 663, 668, 669, 670, 675, 697
- Linnemann, Dr. Carsten 654, 660, 662, 670, 673, 683, 684
- Löher, Michael (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 655, 658, 660, 661, 670, 678, 679, 683, 684, 686
- Lösekrug-Möller, Gabriele 664, 686, 696
- Lübking, Uwe (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 681
- Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund) 655, 658, 670, 672, 681, 682
- Mast, Katja 654, 688
- Michalk, Maria 654, 685, 689
- Möller, Burkhard (Deutscher Bauernverband e.V.) 664, 686, 696
- Möller, Kornelia 664, 686, 696
- Monse, Stephan (BMAS) 654
- Müller, Karl (Statistisches Bundesamt) 654, 655, 658, 659, 693
- Müller-Gemmeke, Beate 654, 693
- Petrak, Torsten (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 655, 658, 660, 671, 684, 694
- Pothmer, Brigitte 651, 654, 657, 693
- Schäfer, Holger (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 655, 658, 660, 661, 667, 670, 671, 673, 683, 684, 690, 691
- Schiewerling, Karl 654, 658, 659, 661, 662, 670, 672, 674, 682, 695, 696
- Schmidt (Eisleben), Silvia 655, 676
- Schmiedhofer, Martina 653, 655, 658, 681
- Schmitz, Dr. Markus (Bundesagentur für Arbeit) 655, 658
- Scholz, Dr. Bernhard Joachim (Deutscher Richterbund) 655, 658, 685, 689, 693, 694
- Schröder, Jürgen (BMAS) 676
- Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 655, 658
- Straubinger, Max 654, 660, 697
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang 654, 669, 697

Struck, Noebert 653, 656, 658, 675, 676, 678, 680,
686, 693

Struck, Norbert 676

Urbic, Ludger (Bundesvorstand des Bundes der
Deutschen Katholischen Jugend) 656, 658

Vogel, Johannes 654, 678, 679, 690

Vorholz, Dr. Irene (Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände) 662, 690

Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) 656,
658, 662, 670, 671, 672, 682, 686, 690, 696, 697

Weiß (Emmendingen), Peter 654, 661, 672, 673,
684

Wichtel, Peter 654

Zimmer, Dr. Matthias 654

Zimmer, Gabriele (MdEP) 654

Zimmermann, Sabine 654, 695